

IV.

Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter.

Von Dr. Wilhelm Kaiser.

Vorwort.

H. Kötsche weist in dem Vorwort zu seinen „Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr“ darauf hin, daß zur Klärung und Vertiefung unserer Kenntnis von dem Wesen und der Bedeutung der Grundherrschaft noch zahlreiche Einzeluntersuchungen angestellt werden müßten, schon aus dem Grunde, weil in diesen Einzelbildern die Züge der Entwicklung lebendiger und anschaulicher herausgearbeitet werden könnten, als das bei der Darlegung des Allgemeinen möglich sei. Eine solche Einzelstudie stellt die vorliegende Abhandlung über die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke bis zum Ausgang des Mittelalters dar.

Das erste Kapitel, das sich mit dem stiftischen Grundbesitz beschäftigt, stützt sich fast ausschließlich auf Urkundenmaterial, das leider bis zum Ende des 12. Jahrhunderts so dürftig und lückenhaft ist, daß die Untersuchung über die Organisation und Verwaltung des Stiftsbesitzes zur Zeit der Billikationsverfassung nicht geringe Schwierigkeiten bot. Nur hier und da wurden zur Ergänzung der urkundlichen Nachrichten Akten hinzugezogen. Dagegen wurde das Gesamtgüterverzeichnis in der Hauptsache nach den in den „Iura et consuetudines ecclesie sancti Cyriaci in Gesike“¹⁾ gemachten Angaben zusammengestellt; bei der Beständigkeit des geistlichen Besitzes konnten hierbei zwecks Vergleichung Heberegister und Lagerbücher des 16. und 17. Jahrhunderts verwandt werden. Für die Behandlung der inneren Verfassung des Stiftes und seiner Vermögensverwaltung, die den Inhalt des 2. Kapitels bilden, stand mir in den „Iura et consuetudines“ eine vorzügliche Quelle zur Verfügung, die eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse ermöglichte. Dieser wertvollen Quellschrift, die aus der Zeit um 1380 stammt,

Diese Arbeit ist Dissertation der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

¹⁾ Seibert, Quellen 3, 267—322.

trat jüngeres Material, vor allem Wahlkapitulationen und Statuten, ergänzend und vertiefend zur Seite.

Das dieser Arbeit zugrundeliegende ungedruckte Material befindet sich zum weitaus größten Teil im Staatsarchiv zu Münster. Außerdem wurden die Pfarrarchive der Stifts- und der Stadtkirche zu Geseke und das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abt. Paderborn benutzt, die jedoch nur eine geringe Ausbeute ergaben. Die in Betracht kommenden gedruckten Quellen sind hauptsächlich in Seiberg' „Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen“ und „Quellen der westfälischen Geschichte“ und im „Westfälischen Urkundenbuch“ erschienen.

Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle Herrn Professor Schmitz-Kallenberg, der mir bei der Abfassung der Arbeit ratend und helfend zur Seite stand, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Vergessen will ich auch nicht, den Herren Beamten des Münsterischen Staatsarchivs für ihr überaus freundliches Entgegenkommen zu danken. Die beigegebene Übersichtskarte der stiftischen Güter wurde liebenswürdigerweise von Herrn Schneider, Warendorf, hergestellt.

Für den Druck ist die Arbeit in Text und Anmerkungen vielfach gekürzt. Der Anhang von Urkunden wird in einem späteren Bande der Westfälischen Zeitschrift veröffentlicht werden.

Quellen und Literaturangabe.

Quellen.

a) ungedruckte.

zitiert:

Staatsarchiv Münster:

Urkunden des Stiftes Geseke	Urk. St. G.
Copiar " " " Miscr. 7 5725	Cop. St. G.
Akten " " "	Akt. St. G.
Nachträge zu den Akten des Stiftes Geseke	Nachtr. St. G.

Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abt. Paderborn:

Codices	A. P. Cod.
Akten	A. P. Akt.

Pfarrarchiv der Stiftskirche in Geseke.

Akten	Pf. A. Akt.
-------	-------------

Pfarrarchiv der Stadtkirche in Geseke.

2 Copiare.	Pf. A. Cp.
------------	------------

b) gedruckte.

- Erhardt, S. A. *Regesta historiae Westfaliae*, 2 Bde, Münster 1847/54. zitiert: Erhard Reg.
- Jaffé, Philippus, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 1, *Monumenta Corbeiensia*, Berolini 1864. Jaffé.
- Monumenta Germaniae historica, Diplomata regum et imperatorum Germaniae*. Tom. 1 u. 2, Hannover 1879—93. MG. DD.
- Sauerland, S. B., *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv* 5—7, Bonn 1910—13. Sauerland.
- Seibert, J. S., *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen*, 3 Bde, Arnberg 1839—54. Seibert u. B.
- — *Quellen der Westfälischen Geschichte*, 1 u. 3, Arnberg 1857 u. 1869. Seibert Quellen.
- Westfälisches Urkundenbuch*, 4, 5, 7 u. 8, Münster 1877—1913. W. u. B.

Literatur.

- Brand, A., *Die altjüdische Edelherrschaft Lippe-Störmede-Boke und das Corveyer Bistum Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preussischen Besitzergreifung*, Münster 1916.
- Brons, Bernhard, *Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Breden im Mittelalter*. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. Heft 13, Münster 1907.
- Frana-Sternegg, R. Th. v., *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, 3 Bde, Leipzig 1879—1901.
- Kampshulte, H., *Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke*, Berl 1868.
- Köster, Karl, *Zur Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter*. Westfälische Ztschr., 67 (1909) 1, 49—167.
- Köttsche, R., *Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr*, Leipzig 1901.
- Kamprecht, Karl, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, 3 Bde, Leipzig 1886.
- Lappe, Joseph, *Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, Heft 97, Breslau 1908.
- Maurer, G. L. v., *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland*. 4 Bde, Erlangen 1862—63.
- Schäfer, Karl Heinrich, *Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter*. Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 43/44, Stuttgart 1907.
- Schmitz-Kallenberg, L., *Monasticon Westfaliae*. Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen, Münster 1909.

- Seibert, J. S., Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 2 Bde, Arnsberg 1845—1864.
- Wittich, Werner, Die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen. Ztsch. f. Soz. u. Wirtschaftsgeschichte, 2, Leipzig 1894, 1 ff.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	140
Quellen und Literaturangabe	141
Einleitung: Beziehungen zwischen dem Stift und der Stadt Geseke.	144
Kap. I. Der Grundbesitz des Stiftes.	
1) Bildung und Charakter des stiftischen Besitzes.	148
2) Die Zeit der Villikationsverfassung und deren Auflösung.	159
3) Die Verfassung der stiftischen Meiergüter.	168
Kap. II. Die Zentralverwaltung des Stiftes gegen Ende des 14. Jahrhunderts.	
1) Trennung zwischen Abtei- und Kapitelsbesitz.	192
2) Die Stiftsämter.	195
3) Der Stiftshaushalt.	209
Schluß: Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse innerhalb der Grundherrschaft des Stiftes.	216
Karten.	

Einleitung.

Beziehungen zwischen dem Stift und der Stadt Geseke.

Im Mittelpunkte der Stadt Geseke, eines Ortes im Kreise Lippsstadt mit fast 7000 Einwohnern, liegt auf einer kleinen Anhöhe der Stiftskomplex mit der wuchtig aufragenden Cyriacuskirche, das Gebiet des ehemaligen adeligen Damenstiftes, das im Jahre 946¹⁾ von dem Edlen Hahold und seinen Geschwistern gegründet wurde. Es ist ein von halbzerfallenen Mauern umgebener, quadratförmiger Bezirk, der durch seine in sich geschlossene Einheit und seinen eigentümlichen Charakter, durch Bauten, bauliche Reste und Wegebezeichnungen die Erinnerung an das alte, angesehenes Stift wachhält. Die Folge der Lage des Stiftes innerhalb der Mauern von Geseke war engste Verbundenheit mit der Stadt und ihren wechselvollen Schicksalen im Mittelalter. Es ist bezeichnend, daß die Aufgabe der Reichsunmittelbarkeit von Seiten des Stiftes, die das wichtigste Ereignis seiner Geschichte vom Jahre der Gründung bis zu seiner Aufhebung 1823²⁾ darstellt, auch für Geseke von schwerwiegender Bedeutung war. Dieser entscheidende Schritt der Äbtissin Hildegunde, die im Jahre 1014 als letzte aus dem einflußreichen Geschlechte Haholds das bisher reichsfreie Stift dem mächtigen Kölner Erzstift unterwarf, um ihm in den damaligen fehdelustigen Zeiten stärkeren Schutz und Rückhalt zu sichern,³⁾ bietet nichts Außergewöhnliches. Denn ebenso handelten aus dem gleichen Motive viele andere, zum Teil größere Klöster, wie z. B. die bedeutende Abtei Corvey im Jahre 1196.⁴⁾ Durch diesen Verzicht der Äbtissin auf die Reichsunmittelbarkeit, an die später nur noch der anspruchsvolle Titel „Kaiserliches hochadeliges,

¹⁾ Über das Gründungsjahr des Stiftes — die bischöfliche Errichtungsurkunde ist nicht erhalten — gehen die Meinungen auseinander. In den „Fasti Corbeienses“ findet sich am Schluß des 9. Blattes, das die Jahre 932—968 umfaßt, auf dem unteren Rande der Tabelle die Notiz: „(a. 946) Monasterium Geseke fundatur a comite Haholt“, Wigand, P., Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 5 (Lemgo 1832) 14. Dasselbe Jahr wird von Seibertz (1, 2, 336) und Schmitz-Kallenberg (28) angegeben, während z. B. Brand (24) 947 oder 948 für das Gründungsjahr hält.

²⁾ Schmitz-Kallenberg 28.

³⁾ Seibertz, II. B. Nr. 23.

⁴⁾ M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. Historische Abhandlungen 7, München 1895, 17, 53. Ferner unterstellten sich dem Schutz der Kölner Erzbischöfe u. a. die Klöster Flechtorf (1194), Dillinghausen (1208), Bredelar (1233); derselbe 54.

freiweltliches Stift“ erinnerte,¹⁾ entging Geseke der Gefahr, unter die Botmäßigkeit des Stiftes zu geraten und dessen souveränes Territorium zu werden. Diese Entwicklung, die vor allem durch den reichen Stiftsbesitz in Geseke und seiner Feldflur begünstigt wurde, hätte sicherlich für das Leben und Wachstum der Stadt keinen Vorteil bedeutet, ganz abgesehen von dem nur schwachen Schutz, den das verhältnismäßig kleine Stift hätte gewähren können.²⁾ Durch die Übernahme der Schutzgewalt über das Stift faßten die Erzbischöfe zuerst festen Fuß in dem Geseker Bezirk, dem Grenzgebiet zwischen dem Kölner und Paderborner Bistum, und gewannen so eine willkommene Stütze in ihrem langwierigen Grenzstreit mit den Paderborner Bischöfen. Diese Zwistigkeiten wurden schließlich nach einem erbitterten Kriege 1294 beendet, wodurch Geseke an Köln und Salzkotten an Paderborn fiel.³⁾ Die furchtbaren Fehden und Kämpfe, von denen Geseke im Mittelalter besonders häufig und stark heimgesucht wurde⁴⁾ und unter denen in erster Linie das ungeschützte platte Land infolge der Vermüstungen und Brandschakungen zu leiden hatte, schädigten auch das Stift aufs schwerste, da der größte Teil seines Grundbesitzes in der Umgebung von Geseke lag.

Neben dem Nachteil, den das Verbundensein mit den äußeren Schicksalen einer Stadt wie Geseke bedeutete, ergab sich für das Stift aus seiner Lage eine Reihe von Vorteilen. Einmal gewährten ihm die starken Mauern und Türme der Stadt und ihre tapferen Bewohner Ruhe und Sicherheit vor feindlichen Überfällen; dann bot ihm Geseke, das an der berühmten Handelsstraße des Mittelalters, dem Hellweg, lag und unter den Hansestädten des Herzogtums Westfalen die vierte Stelle einnahm,⁵⁾ günstige Absatzmöglichkeiten für seine Einkünfte an Korn und anderen landwirtschaftlichen Produkten und gab ihm ferner die Möglichkeit, seinen Bedarf an Gebrauchsgütern des täglichen Lebens auf dem städtischen Markte zu decken.⁶⁾

Ungleich mehr verdankte die Stadt dem adeligen Damenstift. Als Stützpunkt des Christentums gegründet, trug es, wenigstens bis ins 13. Jahrhundert, wo eine immer stärkere Verweltlichung

1) St. G. Urk. Nr. 422, 469, 477.

2) Vgl. Kampfschulte 41 ff.

3) Seibert u. B. 1 Nr. 450. W. u. B. 4 Nr. 2312. Brand 25 ff. 65 ff.

4) Kampfschulte 8 15 ff. 21.

5) Kampfschulte 62.

6) Geseke erhielt spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts Stadtrecht. Seite 24.

Platz griff, wesentlich zur Weckung und Vertiefung des religiösen Lebens bei, wovon die zahlreichen, dem Kloster gemachten Schenkungen, ferner die Memorienstiftungen und die vielen gut fundierten Benefizien an den beiden Geseker Kirchen bededtes Zeugnis ablegen. Größtes Verdienst erwarb sich das Stift seit seinem Bestehen um die Bildung der Geseker Jugend, deren Unterricht bis zur Neuzeit ausschließlich in seiner Hand lag.¹⁾ Diesem Zwecke — die Stiftsschule der Kanonissen scheidet hier aus — diente die von einem canonicus geleitete Knabenschule,²⁾ zu der sich später auch noch eine Mädchenschule gesellte. Daß unser Stift in der Übung christlicher Wohltätigkeit nicht hinter anderen Klöstern zurückstand, beweist die große Menge von Geldbeträgen und Naturalien, die im Laufe des Jahres bei allen möglichen Gelegenheiten, besonders an hohen Kirchenfesten und bei Memorienfeiern, unter die Armen verteilt wurden.³⁾ Die grundlegende Bedeutung des Stiftes für das Wirtschaftsleben Gesekes wurde vor allem dadurch bedingt, daß sich die Hauptmasse seines Besitzes in der Stadt selbst und seiner Feldflur befand und, wenigstens seit dem 13. Jahrhundert, in Form von Meiergütern an Geseker Bürger verpachtet wurde.

Ob schon mit der Existenz des Stiftes ohne weiteres ein Dualismus in der Geschichte der Stadt Geseke gegeben war, berichten die mittelalterlichen Quellen nirgends von einem ernsthaften Zerwürfnis zwischen der Bürgerschaft und den Kanonissen; wohl aber lassen sich Beispiele, die für ein gutes Einvernehmen der beiden Parteien sprechen, anführen. So erfüllten Äbtissin und Kapitel im Jahre 1275 bereitwillig die Bitte der Bürgermeister und Bürger von Geseke, der verarmten Stadtkirche zu helfen, und beschenkten sie mit Gütern in Holthausen und Stalpe.⁴⁾ Die Stadt andererseits nahm, als das Stift um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit seinem Vogt Gottschalk von Ermitte wegen verschiedener angemessener Vogteirechte in schwerem Streit lag, eine dem Stift günstige Stellung ein, was aus den Zeugenunter-

1) Kurfürst Ernst überwies durch die sog. Unio Ernestina vom 25. Juni 1587 die Einkünfte einer ganzen Anzahl von Benefizien an der Stifts- und Stadtkirche den Lehrpersonen der Stiftsschulen, dem Rektor und seinen beiden Untermeistern. Urk. St. G. Nr. 410. Erst im Jahre 1855 wurde die Trennung der Elementarschulen, die bisher dem Stift bzw. der Stiftskirche unterstanden, nach Pfarreien vorgenommen. Kampfschulte 29. A. Pöfers, Geschichte von Geseke, Geseke 1895, 21.

2) S. unten S. 213.

3) Vgl. vor allem die „Iura et consuetudines“ (Seibertz Quellen 3), wo fast auf jeder Seite die Armen mehr oder weniger reich bedacht werden.

4) Kampfschulte 9 f.

schriften mehrerer Gesefer Einwohner, u. a. des Pfarrers der Stadtkirche, unter der Verzichtsurkunde Gottschalks hervorgeht.¹⁾

Daß bei den vielen Berührungspunkten zwischen Stift und Stadt Reibereien nicht ausbleiben konnten, ist selbstverständlich. Besonders häufig boten hierzu Veranlassung der Stiftsbezirk in der Stadt, die sogenannte Immunität und die mit ihr verbundenen Rechte: die Gerichtsbarkeit des Stiftes über die auf diesem Gebiet begangenen Verbrechen, ferner die Freiheit seiner Bewohner von den städtischen Abgaben, soweit ihr Besitz innerhalb dieses Bereiches lag.²⁾ Durch die Verpflanzung der um Geseke herum liegenden Ortschaften am Anfang des 13. Jahrhunderts in die Stadt, wozu die allgemeine Unsicherheit auf dem Lande die Bauern veranlaßte, wurden die bisherigen Landbewohner zu einem maßgebenden Bestandteil der Gesefer Bürgerschaft.³⁾ So erhielten die Streitigkeiten des Stiftes als Grundherrschaft mit seinen Meiern auch dadurch einen besonderen Charakter, daß der Rat der Stadt seine Untertanen gegenüber dem Stift in Schutz nahm und ihre Sache zu der eigenen machte.⁴⁾

Einen besonders krassen Fall, allerdings erst aus späterer Zeit, stellt der große und mit Erbitterung geführte Rechtsstreit dar, in den Abtissin und Kapitel um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts (1593—1604) mit ihren Gesefer Meiern gierten. Dieser Prozeß, den das Stift wegen Güterentfremdung und Nichtzahlung der Pächte anstrebte, durchlief alle Instanzen bis zum Reichskammergericht und gestaltete sich zu einer Machtprobe zwischen Stift und Stadt.⁵⁾ Im Verlauf dieses Streites ließ der Erzbischof, der auf Seiten des Stiftes stand, Geseke die Gerichtsbarkeit entziehen, die Stadt besetzen und Geiseln nehmen, und ein daraufhin vom Bürgermeister und Rat unternommener Versuch, die in Münster tagenden Handelsstädte des Kölner Quartiers zur Fürsprache und Vermittlung zu bewegen, schlug fehl.⁶⁾ Schließlich wurde im Jahre 1606, nachdem die Stadt vorher aus den Verhandlungen hatte ausscheiden müssen, durch Erzbischof Ernst eine Einigung zwischen dem Stift und seinen Meiern herbeigeführt.⁷⁾

¹⁾ Seibertz u. B. Nr. 311.

²⁾ Urf. St. G. Nr. 71 419 449.

³⁾ Lappe 27 f.

⁴⁾ Seibertz u. B. Nr. 616. Urf. St. G. Nr. 47 u. a.

⁵⁾ S. unten S. 179.

⁶⁾ Kampfschulte 21.

⁷⁾ Urf. St. G. Nr. 457.

Kapitel I.

Der Grundbesitz des Stiftes.

1. Bildung und Charakter des stiftischen Besitzes.

Der Grundbesitz des Stiftes Geseke zeigt die für geistliche Grundherrschaften charakteristische Form, die durch die in erster Linie auf Schenkungen beruhende Art ihres Gütererwerbs bedingt wurde. Es war ein über viele Ortschaften und ein weites Gebiet verstreuter Besitz, der hier aus vollständigen Villikationen, dort aus einzelnen Mansen oder auch nur aus einigen Äckern bestand.

Den Grundstock des stiftischen Vermögens bildete die bei seiner Gründung erfolgte Dotation, über deren Umfang uns die Bestätigungsurkunde Ottos I. vom Jahre 952 Aufschluß gibt.¹⁾ Für den Sitz des Stiftes gab Hahold sein in Geseke gelegenes „praedium“, seinen Gutshof, her und errichtete auf diesem von Natur aus geeigneten Komplex die Klostergebäude. Daß unter diesem „praedium“ nicht, wie Schäfer²⁾ annimmt, eine Ortschaft mit großen Besitzungen, zahlreichen Oberhöfen usw. zu verstehen ist, geht aus dem auch sonst üblichen Gebrauch dieses Ausdrucks für curia hervor;³⁾ auch würde, wenn Schäfer mit seiner Ansicht recht hätte, in der ausführlichen Aufzählung der Dotationsteile darauf hingewiesen worden sein. Vielmehr ergeben die in der Urkunde gemachten Angaben über das praedium, das seiner Einrichtung nach als Familienitz Haholds anzusprechen ist,⁴⁾ deutlich das Bild eines mittelalterlichen Fronhofes.⁵⁾ Es umfaßte innerhalb des besetzten Ortes einen verhältnismäßig großen Bezirk, der das Herrenhaus, die Wohnungen der Dienerschaft, die Ökonomiegebäude, ferner Hofräume und Gärten und auch eine Kirche enthielt. Dieses Gebiet war von einer Mauer, von der heute noch Reste erhalten sind, umgrenzt und bildete ein nach außen abgeschlossenes Ganzes. Unmittelbar an diesen Gutskomplex und zwar auf der Ostseite schlossen sich die zugehörigen Salländereien an, worauf die Flurbezeichnung „Auf dem Fronhose“ hinweist.⁶⁾

¹⁾ MG. DD. 1 Nr. 158.

²⁾ R. S. Schäfer, Gutachten in Sachen Stiftspfarrgemeinde — Stiftsfond, Geseke 1928, Stiftspfarrarchiv S. 6.

³⁾ Seibertz II. B. Nr. 20 25 36.

⁴⁾ Dieselbe Ansicht bei Seibertz I, 2, 332.

⁵⁾ Maurer I, 132 ff. 2, 448 f.

⁶⁾ Vgl. Lappe 16 ff.

Ferner erhielt das neu errichtete Stift von Hahold 10 Hufen, die zu dem genannten praedium gehört haben müssen, und das Land, das der an der Fronhofskirche tätige Priester bisher als Benefizium besaß, während seine beiden Brüder zusammen 5 Hufen zu dem Gründungsgut beisteuerten. Am bedeutendsten war die Zugabe Wichburgas, der Schwester Haholds und ersten Äbtissin des Stiftes, die außer 20 Hufen an verschiedenen, nicht näher bezeichneten Orten folgende 6 loca schenkte:

Spurka,¹⁾ Horitinchusen,²⁾ Nuzloha,³⁾
 Almundoraf,⁴⁾ Ittirlarun,⁵⁾ Anavoito.

Schon aus der Bezeichnung loca im Gegensatz zu den summarisch genannten hobae, bei denen jede nähere Angabe fehlt, geht hervor, daß es sich nicht, wie Seibertz will,⁶⁾ um gewöhnliche Hufen, sondern um größere Besitzungen, vielleicht um Villifikationen handeln muß. Tatsächlich finden wir drei dieser erwähnten loca später als curiae des Stiftes verzeichnet, nämlich Herdinghusen, Nutlon und Itterlere.⁷⁾

Es war ein bescheidener, zum großen Teil von Geseke weit abgelegener Streubesitz, mit dem das Stift bei seiner Gründung ausgestattet wurde. Jetzt galt es, ihn kräftig zu vermehren und ihn abzurunden, um für die Klosterinsassen eine möglichst breite und sichere wirtschaftliche Grundlage zu schaffen. Stärkstes Interesse an einer günstigen Weiterentwicklung hatte in erster Linie die Familie Hahold, die dem von ihnen gegründeten Stift dadurch den Charakter einer ausgesprochenen Familienstiftung gab, daß sie den weiblichen Mitgliedern ihres Geschlechtes die Äbtissinnenwürde, den männlichen die Vogteigewalt bis zum Erlöschen des Stammes ausdrücklich vorbehielt.⁸⁾ Wir dürfen daher mit Bestimmtheit annehmen, wenn auch die Quellen darüber nur wenig berichten,⁹⁾ daß das junge Stift nach seiner Gründung noch bedeutende Be-

1) Der heutige Sporkshof in der Gemeinde Westerloh bei Delbrück.

2) Herdinghusen, untergegangener Ort nördl. v. Geseke.

3) Untergegangener Ort bei Dalheim.

4) Alme.

5) Untergegangener Ort bei Sudeck.

6) Seibertz I, 2, 336.

7) S. unten Güterverzeichnis S. 154 157.

8) MG. DD. 1 Nr. 158.

9) Als die Äbtissin Hildegunde im Jahre 1014 das Stift unter den Schutz des Kölner Erzbischofs stellt, erzählt sie, daß ihr Großvater Hahold und dessen Schwester, ferner ihr Vater und ihr Oheim und auch sie selbst das Kloster mit Besitz ausgestattet hätten. Seibertz II. B. Nr. 23.

sitzungen von Hahold und seinen Verwandten empfing, zumal da sie ausgedehnte Stammgüter, vor allem innerhalb des von Hahold verwalteten Komitates, besaßen.¹⁾

Die Hauptquelle des stiftischen Landerwerbs bildeten die zahlreichen Schenkungen, die eine Folge der religiösen Anschauungen des Mittelalters waren. Eigentumsentäußerung zugunsten des Stiftes bedeutete Sicherung des Seelenheiles, war ein Sühnemittel für begangene Sünden. Es lassen sich für unser Stift im Laufe des Mittelalters zwei Schenkungsperioden feststellen; die eine, die das 10. und 11. Jahrhundert umfaßt, ist gekennzeichnet durch die Gunstbezeugungen der sächsischen Könige und der Kölner Erzbischöfe und durch die Größe der geschenkten Besitzungen. In der zweiten Periode, die vom Beginn des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reicht, sind die Vergabungen nicht umfangreich, aber sehr häufig und tragen durchweg den Charakter von bedingten Schenkungen.

Das sächsische Königshaus, das enge Beziehungen zu Kanonikern unterhielt,²⁾ zeigte auch für das Geseker Stift tätiges Interesse. Otto I. bestätigte es im Jahre 952,³⁾ nahm es in seinen Schutz, befreite es von der weltlichen Gerichtsbarkeit und bewilligte ihm die freie Wahl der Äbtissin. Diese Privilegien wurden von Kaiser Otto III. 986 erneuert und erweitert.⁴⁾ Noch einmal bewies Otto der Große unserem Stift seine kaiserliche Huld, indem er ihm im Jahre 958 auf Bitten seiner Gemahlin Adelhaid und seines Bruders Bruno, Erzbischofs von Köln, die ihm aus der Geseker Mark zustehende malhure schenkte.⁵⁾ Dieser Königszins, gewöhnlich Bede genannt, bestand aus Geld- und Naturalabgaben und wurde von den freien, nichtritterlichen Kreisen an den Grafen entrichtet.⁶⁾

¹⁾ Über den Haholdschen Komitat und über den Umfang seiner Stammgüter vgl. Seibert 1, 2, 332 360 f. Schon W. Spancken, Zur Geschichte der Bünde des Stifts Geseke, Westf. Ztschr. 31 (1873) 2, 162 f., hat darauf hingewiesen, daß Hahold nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, aus einem Grafengeschlecht stammte, sondern er führte nur auf Grund des von ihm verwalteten Komitates den Amtstitel Graf.

²⁾ Schäfer 177 241 f.

³⁾ MG. DD. 1 Nr. 158.

⁴⁾ MG. DD. 3 Nr. 29.

⁵⁾ MG. DD. 1 Nr. 196.

⁶⁾ R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechts Geschichte, Berlin 1922, 667 f., weist darauf hin, daß diese Steuer später vielfach die verschiedenen Abgaben der früheren Zeit in sich aufgenommen hat. „In Westfalen wurde die Bede deshalb mit den verschiedensten Ausdrücken be-

Besondere Aufmerksamkeit und Gunst bezeugten die Kölner Erzbischöfe dem Stift, das ihren ersten und deshalb umso wertvolleren Besitz in dem umstrittenen Geseker Gebiet darstellte. Aus Dankbarkeit für die Übergabe der Abtei im Jahre 1014 vermachte ihr Erzbischof Heribert den Zehnten von 50 Hufen in der Umgebung von Geseke,¹⁾ und dem Erzbischof Anno II. (1056—1075), der Mitleid hatte mit der Armut des Stiftes, verdankte es die Inkorporation der Mutterkirche der Stadt.²⁾ Da diese Schenkung in mangelhafter Form, ohne Zeugenunterschriften und Datierung, beurkundet worden war, wurde sie von Annos Nachfolger Hildorf feierlich bestätigt.³⁾ Die Frage, welche Kirche in Geseke durch die sog. Annosche Schenkung dem Stift einverleibt wurde, ist bis heute ungeklärt; während Seibertz⁴⁾ und Kampfschulte⁵⁾ in der Stadtkirche, über die die Äbtissin während des Mittelalters bis in die Neuzeit das Patronat besaß,⁶⁾ den Gegenstand der Inkorporation sehen, handelt es sich nach der Ansicht Brands⁷⁾ um die Stiftskirche. Schäfer⁸⁾ endlich vertritt die Meinung, die alte Martinskapelle, die im Jahre 1686 abgerissen und in kleinerer Form wieder aufgebaut wurde,⁹⁾ sei hierdurch inkorporiert worden.

Ob schon aus der ersten Schenkungsperiode nur diese wichtigen Urkunden der Könige und Erzbischöfe erhalten sind, ist der Grundbesitzerwerb des Stiftes, das gleich nach seiner Gründung einen raschen Aufschwung genommen haben muß, am Ende des 11. Jahrhunderts im großen abgeschlossen. Zweifellos stammt dieses Stiftsgut, wenn nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache, aus Schenkungen von Seiten des Adels, auf dessen Töchter der Zutritt zum Stifte beschränkt war und der im frühen Mittelalter vor allem Träger und begeisterter Verfechter des Christentums und seiner Ideale war.¹⁰⁾

Erst im 13. Jahrhundert setzte, nachdem auf den Schenkungseifer der vergangenen Jahrhunderte eine gewisse Ernüchterung

zeichnet, neben „Königszins“, „Königschatz“ usw. begegnet „Grafschuld“ „mal“, „malhure“ „malscult“ (668 Ann. 1); vgl. ferner Th. Lindner, Die Feme, Münster und Paderborn 1888, 372 ff. Kampfschulte 6 hält irrtümlicherweise diese geschenkte malhure für die Vorheuer, das Gewinn- geld, Brand 27 für die Mülhleneinkünfte aus der Geseker Mark.

1) Seibertz II. B. Nr. 23. — 2) Ebenda Nr. 28.

3) Ebenda Nr. 32. — 4) Quellen 3, 255.

5) S. 7 — 6) Urf. St. G. Nr. 124 264.

7) S. 24. — 8) Gutachten a. a. O. S. 22.

9) Kampfschulte 26. — 10) Schäfer 234 ff 283.

gefolgt war, wieder ein regelmäßiger Zugang an Schenkungsgütern ein, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts einen beachtlichen Höhepunkt erreichte. Dann versiegte diese Quelle plötzlich fast völlig, um durch das Aufkommen der Rentenschenkungen in etwa ersetzt zu werden. Rechnen wir die dem Stift resignierten Lehensgüter, die dem Inhaber nur durch Rückkauf entzogen werden konnten, zu den Schenkungen, so beläuft sich der Zuwachs des stiftischen Grundbesizes in dieser Zeit, abgesehen von einzelnen Ländereien und Gärten, auf 2 curiae und 22 Mansen in und bei Gesefe. Diese Lage erklärt sich in erster Linie aus den zahlreichen Klostergründungen in der weiteren Umgebung des Stiftes.¹⁾ Bei den Schenkungen im 13. und 14. Jahrhundert, die in der überwiegenden Mehrzahl aus den Kreisen des Adels kamen, während Vertreter der anderen Schichten nur in wenigen Fällen als Schenker auftreten, handelt es sich durchweg um bedingte Schenkungen. Überaus häufig wurden die Einkünfte eines hingegebenen Gutes vom Tradenten für die Abhaltung von Memorien bestimmt.²⁾ Auch die Aufnahme in die Stiftsfraternität, wodurch der Schenker Anteil gewann an allen Messen, Gebeten und guten Werken der Stiftsinassen, konnte bei einer Gutsübertragung zur Bedingung gemacht werden.³⁾ Oder es findet sich der Vorbehalt, dem Tradenten bis zu seinem Tode eine Leibrente zu zahlen,⁴⁾ sodaß das Stift erst nach mehreren Jahren in den vollen Genuß der Schenkung kam.

Neben den Schenkungen, die für die Bildung des stiftischen Grundvermögens von ausschlaggebender Bedeutung waren, kommen noch Kauf und Tausch als weniger wichtige Erwerbsformen in Betracht. Durch Käufe, die das Stift besonders im Laufe des 14. Jahrhunderts tätigte,⁵⁾ so oft eine günstige Gelegenheit sich bot und seine finanzielle Lage es erlaubte, gelangte es in den Besitz von 2 curiae und 11 Mansen. Diese Güter lagen, da der Wert eines Gutes umso größer war, je näher es sich bei der Zentrale befand, in einem Umkreis von 10 km um Gesefe. Obwohl sicherlich auch das Stift bestrebt war, eine möglichst große Geschlossen-

¹⁾ So entstanden z. B. im 12. und 13. Jahrhundert Klöster in Paderborn, Warburg, Dalheim, Bredelar, Lippstadt, Liesborn usw. Vgl. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon*.

²⁾ Urf. St. G. Nr. 73 81 94 104.

³⁾ Cop. St. G. S. 61.

⁴⁾ Urf. St. G. Nr. 115.

⁵⁾ Urf. St. G. Nr. 41 111 128 130 131.

heit und Abrundung seines Güterkomplexes zu erreichen, finden wir Tauschgeschäfte, die hauptsächlich diesem Zwecke dienten, auffällig selten bezeugt.¹⁾

Diesem Zuwachs an stiftischem Grundvermögen stehen seit dem 12. Jahrhundert dauernde Güterverluste gegenüber. Die Übergriffe der Bögte und vor allem das Eindringen des Lehnswesens mit seinen verhängnisvollen Folgen schwächten und verminderten den Stiftsbesitz in starkem Maße.²⁾ Hinzu kamen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die oft erfolgreichen Versuche der Bauern, die durch die zunehmende Güterzersplitterung in ihrem Streben begünstigt wurden, ihre Erbpachtgüter in freies Eigentum umzuwandeln und sie so dem Stift zu entfremden. Immer wieder hören wir Klagen von Seiten des Stiftes, und durch zahlreiche, langwierige Prozesse und strenge Verbote suchte es seine bedrohten Besitzungen zu retten.³⁾ Obschon es hierbei nachdrücklich von dem päpstlichen Stuhle und dem Propst zu Soest unterstützt wurde, ließen sich bedeutende Verluste nicht vermeiden.⁴⁾

Es folgt jetzt ein Verzeichnis des stiftischen Grundbesitzes um das Jahr 1400, das sich fast ausschließlich auf die in den „Iura et consuetudines“⁵⁾ gemachten Angaben stützt. Um den Güterkomplex besser überschauen zu können, nehmen wir eine Einteilung nach Haupthöfen vor, trotzdem sich hierbei größere Schwierigkeiten ergeben. Da die Villikationsverfassung um diese Zeit längst aufgelöst ist, ist es nur in einzelnen Fällen möglich, die zu einer curia gehörigen Mansen mit Bestimmtheit festzustellen. Wir werden daher zweckmäßig, wenigstens bei dem entlegeneren Besitz, wenn sich in den Quellen keine Anhaltspunkte finden, die einzelnen Güter jeweils um die nächstgelegene curia⁶⁾ gruppieren.

¹⁾ Urk. St. G. Nr. 381 370 404. W. u. B. 4, Nr. 281.

²⁾ Vgl. die Ausführungen auf S. 162.

³⁾ S. weiter unten S. 172.

⁴⁾ Papst Bonifaz IX. und Eugen IV. beauftragen auf Bitten der Äbtissin den Propst in Soest, für die Zurückgabe der dem Geseker Stift entfremdeten Güter Sorge zu tragen. Urk. St. G. Nr. 206 257; ferner Nr. 203 295. Trotzdem bißte das Stift z. B. seine Besitzungen im Waldeck'schen Ende des 16. Jahrhunderts durch Entfremdung ein. Auch die entfernteren Güter bei Warburg, Bredelar usw. besaß es um diese Zeit nicht mehr.

⁵⁾ Seibertz Quellen 3, 267—322. Zum Vergleich ist das in den A. P. Alt. Nr. 120 enthaltene Güterverzeichnis des Stiftes und das Urkundenmaterial des Münster'schen Staatsarchivs herangezogen worden.

⁶⁾ Während im früheren Mittelalter zur Zeit der Villikationsverfassung der Ausdruck *curtis* für den Haupthof vorherrscht, begegnet im

Ferner ist es häufig schwierig, die Anzahl der Güter, die oft nur ganz allgemein als „bonum“ oder „mansus“ bezeichnet werden und ihre Abgaben gewöhnlich in mehrere Unter entrichten, genau zu bestimmen.

Der Grundbesitz des Stiftes Geseke
um das Jahr 1400.¹⁾

I. Die in Geseke und seiner Feldflur gelegenen
Besitzungen des Stiftes.

1. curia Bronhof in Geseke.
2. curia Caldehof in Geseke.
3. curia Düvelbitessgut in Geseke.
4. una curia in Stalpe (untergegangener Ort östlich von Geseke).
5. alia curia in Stalpe.
6. curia in Bolmede (unterg. D. östlich v. Geseke).
7. curia in Herdinhufen (u. D. nordwestl. v. Geseke).
8. curia in Stochem (u. D. im Westen der Stadt).
9. curia Lohof in Stochem.
10. curia Dmfenhof in Stochem.
11. curia in Elzenhufen (u. D. südl. v. Geseke).
12. curia Bienenhof b. Holthufen (u. D. südöstl. v. Geseke).
13. curia Suthof, wahrscheinlich in Holthufen.
14. curia Binkenhof,?

Im Bereiche dieser 14 Haupthöfe, bei denen im Gegensatz zu den übrigen Gütern die Lage in den untergegangenen Ortschaften der Geseker Flur in der Regel angegeben wird, hatte das Stift ca. 55 Mansen, u. a. das „Grevincgut“, „Dat gut by me heleweghe“, das „Wolengut“, „Budelesgut“, „Lunemannesgut“, „Brachtesgut“, die bona „Krevete“, „Sclepere“.

14. Jahrhundert in den „Iura et consuetudines“, wo diese Haupthöfe sich nur durch ihre wesentlich größeren Abgaben von den übrigen Gütern unterscheiden, durchweg die Bezeichnung curia.

¹⁾ Um eine vollständige Übersicht geben zu können, mußten, da die „Iura et consuetudines“ nur ein Verzeichnis der Kapitelsgüter geben, die Abteiregister aus dem Anfang des 16. und 17. Jahrh. herangezogen werden. Urk. St. G. Nr. 341a. Akt. St. G. 23. — Vgl. die beigegebene Güterkarte II.

Stiftsmühlen.

1. die Leichmühle auf der Stiftsimmunität.
2. die Hofesemühle vor dem Mühltor der Stadt.¹⁾
3. die Bülmeder Mühle, östlich von Geseke.²⁾

Stiftswaldungen.³⁾

1. die Holthausen Markt, im Süden der Geseker Flur.
2. die Geseker Markt: Diese umfaßte alle Wälder rechts der Holthausen Markt bis zum Rütthener Weg: u. a. das Ochsenholz (130 Morgen), den Elfinger Hafen, das Brövenholz (ca. 700 Morgen), den Fettpott (60 Morgen), den Dult, ferner 800 Morgen zwischen dem Brövenholz, dem Steinhäuser und dem Rütthener Weg.
3. die Stockheimer Markt: nördlich der genannten 800 Morgen.
4. das Rechenholz, nördlich von der Bülmeder Markt.⁴⁾
5. 9 „Sundern“, d. h. bestimmte Waldparzellen, die für das Stift als Sondereigen aus den Marken ausgeschieden worden waren,⁵⁾ in Wederburhusen (u. D. zwischen Berne und Salzkotten), Kefe,⁶⁾ Bugteshusen, Upsprunge, Othelmestorp, Draslehusen (u. D. zwischen Salzkotten und Kirchborchen), Borchusen (Kirchborchen), Herdinchusen (Heringhausen) und im Stalper Holze (links vom Baderborner Weg).⁷⁾

II. Der übrige entferntere Stiftsbesitz.

- | | | |
|---|-------|----------------------------------|
| 1. curia in Halgotinchusen u. D. westl. v. Salzkotten | | |
| Halgotinchusen | 2 | Manse u. D. westl. v. Salzkotten |
| Behnchusen | 1 | Manse u. D. bei Salzkotten |
| Upsprungen | 3 | Manse Upsprunge |
| Ostulen | 1 1/2 | Manse Thüle |

¹⁾ Die heutige Trappennühle.

²⁾ Die Mühle trägt jetzt noch diesen Namen.

³⁾ Auf die letzte Seite des Cop. St. G. S. 108 ist ein beschädigtes Blatt aufgeklebt, das ein unvollständiges Verzeichnis der stiftlichen Wälder um 1400 gibt; vgl. ferner Urk. St. G. Nr. 53. Alt. St. G. S. 4/9.

⁴⁾ Die heutige Flurbezeichnung „Im Rechen“ weist darauf hin.

⁵⁾ A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 1, Berlin 1895, 125 128; R. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens 3, Münster 1790, 229.

⁶⁾ Vielleicht das unter Nr. 4 genannte „Rechenholz“.

⁷⁾ Seibert II. B. Nr. 311.

- | | | |
|---|-----------|--|
| Winhusen | 1 Manse | Winthausen |
| Delbrück | 3 Mansen | Delbrück |
| 2. curia Bugteshusen | | u. D. südw. v. Salzfotten |
| 3. curia Draslehusen (= Draslehusen) | | u. D. zwischen Salzfotten und Kirchborchen |
| Draslehusen | 1 Manse | |
| Salzfotten | 15 Mansen | Salzfotten |
| Nordborchen | 1 Manse | Nordborchen |
| Kirchborchen | 5 Mansen | Kirchborchen |
| 4. curia in Mengerinhusen | | u. D. bei Oberntudorf |
| 5. curia Tudorp | | Tudorf |
| Tudorp | 2 Mansen | |
| 6. curia Volkessmere | | u. D. bei Langenecke |
| Volkessmere | 2 Mansen | u. D. bei Langenecke |
| Langenecke | 3 Mansen | Langenecke |
| Stormede | 5 Mansen | Stormede |
| 7. curia Roggenhove in Erwete | | Erwitte |
| Volklinhusen | 1 Manse | Böllinghausen bei Erwitte |
| Wickede | 1 Manse | Weickede bei Erwitte |
| Nettelstede | 1 Manse | Nettelstedt bei Erwitte |
| Eclo | 1 Manse | Eifeloh bei Erwitte |
| Efenebern | 1 Manse | Eickelborn |
| 8. curia in Weckinhusen | | u. D. bei Erwitte |
| Weckinhusen | 9 Mansen | u. D. bei Erwitte |
| Winken | 1 Manse | u. D. bei Erwitte |
| 9. curia in Hussenhuseu | | u. D. bei Langenstraße |
| Eden | 1 Manse | Destereiden |
| Silebefe | 1 Manse | u. D. bei Steinhäusen |
| Hiddinhusen | 1 Manse | Heddinghausen |
| Siddinhusen | 1 Manse | Siddinhausen |
| Westhusen | 2 Mansen | u. D. bei Berge |
| Anrochte | 1 Manse | Anröchte |
| Eflen | 1 Manse | Effeln |
| 10. curia to dem dize in Mewordinhusen | | u. D. bei Alme |
| Katmanninhusen | 1 Manse | Kadlinghausen bei Brilon |
| Rosbefe | 1 Manse | Rösenbeck bei Bredelar |
| Bredelere | 1 Manse | Bredelar |
| Tulo | 1 Manse | Thülen bei Bredelar |
| 11. curia in superiori(Cleren ¹⁾) | | Obereilern, Teil v. Fürstenberg |

¹⁾ Gemeinsamer Besitz des Stiftes und des Klosters Böödden, B. u. B. 4 Nr. 85.

12. curia Nutlon		u. D. südw. v. Wünnenberg
13. curia Rothem iuxta Wartberg		u. D. bei Warburg
Rothem	2 Mansen	
Ammenhusen	7 Mansen	u. D. bei Warburg
Detteninhusen	1 Manse	u. D. bei Warburg
Rimbefe	1 Manse	u. D. bei Scherfede
14. curia Itterlere		Itter südl. v. Corbach
Itterlere	1 Manse	Itter südl. v. Corbach
Eppe	1 Manse	Eppe südw. v. Corbach
Wild inghen	1 Manse	Willingen
Swalefelde	1 Manse	Schwalefeld nördl. v. Willingen
Sutwif	1 Manse	Sudeck nordw. v. Corbach
15. curia in Meynwordinhusen	?	
Meynwordinhusen	4 Mansen	?
Kersgeburen	1 Manse	Kessgebüren b. Unna?
Wedefe	1 Manse	?
Enechem	1 Manse	?

Zu dem Grundbesitz des Stiftes sind auch die mit Gütern und Renten ausgestatteten Benefizien zu rechnen. Wenn sich auch im Einzelfalle die Zahl und der Umfang der geschenkten Güter nicht feststellen läßt, so geht doch aus der Höhe der Einkünfte hervor, daß die Benefizien durchweg reich fundiert waren.

Um 1400 gehörten zum Stift folgende Benefizien:¹⁾

ecclesia S. Petri²⁾

capella S. Godehardi³⁾

capella S. Martini⁴⁾

capella in Borghardes berghe iuxta Brilon⁵⁾

capella S. Galli in Borglen⁶⁾

altare S. Crucis in der Stiftskirche

altare S. Johannis in turri in der Stiftskirche

altare S. Mariae virginis in der Stiftskirche

altare S. Annae in der Stiftskirche.

¹⁾ Seibertz Quellen 3, 267 f. 273 f. Urk. St. G. Nr. 228, 303. Sauerland 6 Nr. 1134. Im Jahre 1587 führte Kurfürst Ernst eine Union sämtl. geistlichen Benefizien in Geseke durch, die zum großen Teil in den unruhigen Zeiten verarmt oder zerstört waren. Urk. St. G. Nr. 410.

²⁾ Die Stadtpfarrkirche in Geseke.

³⁾ Diese Kapelle stand früher an der Südseite der Stiftskirche.

⁴⁾ Auf der Immunität.

⁵⁾ Auf dem Borberge bei Brilon.

⁶⁾ In unmittelbarer Nähe von Kirchborchen.

Der Grundbesitz des Stiftes Geseke bestand also um das Jahr 1400, abgesehen von den Waldungen und den Fundationsgütern der Benefizien, aus 29 curiae, etwa 150 Mansen und 3 Mühlen. Wie schon aus dem Zahlenverhältnis hervorgeht, haben nicht alle diese genannten curiae voll eingerichtete Villifikationen dargestellt; ein Teil von ihnen ist vielmehr nach Auflösung der Fronhofsverfassung durch Schenkung oder Kauf in Form von Einzelhöfen an das Kloster gekommen. Außerdem besaß das Stift noch eine große Anzahl einzelner Äcker, sogenanntes „hurlant“, ferner zahlreiche Gärten, Wiesen und Hausstätten (areae).

Das Stiftsgut, dessen Umfang im Vergleich zu dem Grundvermögen anderer Klöster nur gering war,¹⁾ bildete einen Streubesitz, der sich rings um Geseke als Mittelpunkt lagerte.²⁾ Er erstreckte sich über ein Gebiet, das im Osten an Kirchborch, im Norden an Delbrück, im Westen an Erwitte grenzte, während es im Süden bis hinter Brilon und im Südosten bis Warburg und Corbach reichte. Die Hauptmasse der Güter lag, wie es regelmäßig bei den Stiftern der Fall war, deren Gründung verhältnismäßig früh und zwar durch einen Grundherrschaften oder Fürsten erfolgte,³⁾ in nächster Nähe des Stiftes, in der zum größten Teil fruchtbaren Geseker Feldflur.

Bevor wir uns dem nächsten Abschnitt, der sich mit dem Stiftsgrundbesitz zur Zeit der Villifikationsverfassung beschäftigen soll, zuwenden, sei hier einiges über die Pertinenzien und die Größe der stiftischen Güter gesagt. — „Zu einer Hufe gehörte ein Dreifaches, der Hof mit dem Wohnhaus, das Ackerland und das Nutzungsrecht an einem ungeteilt belassenen Teil des Grundes und Bodens“,⁴⁾ d. h. der an jeder Hufe klebende Anteil an der Allmende, dem gemeinsamen Wald- und Weidebesitz. Haus und Hof als zugehöriger Bestandteil eines Gutes wird wiederholt eigens betont,⁵⁾ auch findet sich häufig der Besitz eines oder mehrerer Gärten bezeugt.⁶⁾ Abgesehen von ihrem Anteil an der Allmende besaß jede Manse noch eine aus dem Gemeinwald ausgeschiedene

¹⁾ So besaß z. B. das Stift Breden am Ende des 14. Jahrhunderts ungefähr 26 Fronhöfe und etwa 520 Hufen (Brons 14), das Stift Meschede im 14. Jahrhundert ca. 40 curtes mit 300 Hufen (Köster 77), das Stift Essen ungefähr 20 Oberhöfe mit 6—700 Mansen (Schäfer 263).

²⁾ siehe Güterkarte.

³⁾ Schäfer 261.

⁴⁾ Waitz, Über die altdeutsche Hufe, Göttingen 1854, 12.

⁵⁾ Seibertz Quellen, III, 294. W. u. B. 7, Nr. 2121.

⁶⁾ Cop. St. G. S. 97. Urf. St. G. Nr. 246a. Alt. St. G. 23.

Waldparzelle von einigen Morgen Umfang, das sogenannte „Achtwerk“. ¹⁾ — Um die durchschnittliche Größe einer Stiftsmanse festzustellen, müssen wir Vermessungsrollen des 16. ²⁾ und Lagerbücher des 17. Jahrhunderts ³⁾ zugrundelegen. Berücksichtigen wir bei diesen Angaben, daß die ursprünglichen Größenverhältnisse im Laufe der Jahrhunderte durch Teilung und Zusammenlegung von Gütern u. a. m. mannigfache Veränderungen erfahren haben können, so dürfen wir behaupten, daß zu einer Manse etwa 30 Morgen Land gehörten. Diese Ländereien bildeten kein zusammenhängendes Ganzes, sondern einen denkbar zersplitterten Streubesitz, der gewöhnlich aus 20—50 Teilen und Teilchen bestand. ⁴⁾ Bei den Haupthöfen kann man im Gegensatz zu den Mansen nicht von einer Normalgröße sprechen. Vielmehr zeigen die einzelnen curiae untereinander bedeutende Unterschiede in ihrem Umfange, der das zwei- bis sechsfache eines gewöhnlichen Gutes betragen konnte. ⁵⁾

2. Die Zeit der Billikationsverfassung und deren Auflösung.

Die Gründung des Stiftes Geseke fällt in die Blütezeit der deutschen Billikationsverfassung. Dementsprechend finden wir innerhalb seines ausgedehnten Grundbesitzes eine Reihe von Fronhöfen eingerichtet, die Mittelpunkte kleiner Verwaltungsbezirke bildeten. Zu jedem Fronhof, dessen innere Einrichtung wir durch das in der Bestätigungsurkunde beschriebene praedium Haholdsfennen gelernt haben, ⁶⁾ gehörte das sogenannte Salland, das vom Hofe aus durch Unfreie bezw. Hörige mit Hilfe der von ihnen zu leistenden Frondienste bebaut wurde, und eine mehr oder weniger große Anzahl von Hufen oder Mansen. Der Vorsteher einer solchen Billikation war der Meier oder Billicus, der als Beamter des Stiftes die Fronhofwirtschaft besorgte, die fälligen

¹⁾ W. u. B. 7 Nr. 2121. Alt. St. G. § 3. Vgl. auch Lappe, 63. Im 13. und 14. Jahrhundert schloß das Stift bei fast allen Pachtverträgen diese Waldstücke, weil sie von den Meiern oft völlig verhauen wurden, ausdrücklich aus. Urk. St. G. Nr. 166 178 180 422.

²⁾ Urk. St. G. Nr. 359 a 368 b 382 a.

³⁾ Urk. St. G. Nr. 421 a. Alt. St. G. § 2 und 3.

⁴⁾ Urk. St. G. Nr. 359 a 368 b 382 a.

⁵⁾ So gehörten z. B. zur curia Bronhof ca. 170 Morgen Land, zur curia Lohof rund 80 Morgen, zu der curia in Etteln 120 Morgen. Alt. St. G. § 2 und 3.

⁶⁾ S. oben S. 148.

Abgaben von den zugehörigen Hufen einzog und an die Zentrale weiterleitete und im Fronhofgericht den Vorsitz führte.¹⁾ Da die stiftischen Güter vereinzelt lagen, umfaßte eine Billikation kein räumlich geschlossenes Gebiet, sondern dehnte sich, da das Stift unmöglich an jedem Orte, wo es Besitz hatte, einen Fronhof anlegen konnte, in der Regel über mehrere Dörfer aus. Andererseits begegnen uns auch bei dichtem Grundbesitz mehrere curtes in ein und derselben Ortschaft. Nicht das gesamte Stiftsgut wurde von diesen Billikationsämtern erfaßt und verwaltet. Abgesehen von einer Anzahl Mansen, die wegen ihrer Vereinzelung und Abgelegenheit direkt der Zentrale unterstellt waren, gehörten die Güter der Wachsinspflichtigen und die Masse der zu Lehen gegebenen Hufen keinem Fronhofsverbande an.

Die Hintersassen des Stiftes gliederten sich in rechtlicher und sozialer Hinsicht in drei Gruppen:

1. die Ministerialen,
2. die Hörigen,
3. die Unfreien,

Person und Habe der Unfreien, der mancipia oder servi²⁾ war Eigentum des Stiftes, dem es freistand, sie zu verkaufen, zu verschenken oder zu vertauschen; beim Tode fiel ihr gesamter Nachlaß an das Stift. In erster Linie fanden die Unfreien Verwendung bei der Bebauung der Salländereien und im Wirtschaftsbetrieb des Fronhofes, und in diesem Falle genossen sie dort Unterkunft und Verpflegung. Bei der wachsenden Bevölkerung geschah es nicht selten, daß Überfluß an unfreien Leuten eintrat, und nur zu gern ließ dann das Stift, das sie beschäftigen und ernähren mußte, sie in fremde Grundherrschaften oder Städte ziehen, wo sie sich als Diensthöten, Handwerker oder Künstler ihren Unterhalt verdienen. Wiederholt sind servi, ancillae in Geseke, das bei seinem aufblühenden Handel und Gewerbe eine starke Anziehungskraft ausübte, bezeugt.³⁾ Die Ausgewanderten blieben auch an ihrem neuen Wohnsitz, sofern sie nicht freigelassen wurden, dem Stift gegenüber dienst- und abgabepflichtig.⁴⁾

Den Hauptbestandteil der mittleren Klasse, zugleich die große Mehrheit der Hintersassen überhaupt, bildeten die Inhaber der

¹⁾ Vgl. Maurer 2, 446 ff. 3, 67 ff.

²⁾ MG. DD. 1 Nr. 158; 2 Nr. 29. Vgl. hierüber Maurer 2, 80 ff.

³⁾ W. u. B. 7 Nr. 2136. Urf. St. G. Nr. 124.

⁴⁾ Maurer 3, 127 ff.

von den Fronhöfen abhängigen Hufen, die *coloni, mansionarii*.¹⁾ Hofhörig und an die Scholle gebunden, hatte der Kolone meist unerhebliche Frondienste auf dem Herrenacker zu verrichten und an den Haupthof als betriebstechnische Zentrale Abgaben zu leisten, die seit alters fixiert waren.²⁾ Außer dem Grundzins war an leibherrlichen Gebühren und außerordentlichen Gefällen der Kopfzins, der Bedemund als Heiratsabgabe und beim Tode eines Kolonen der Sterbfall zu geben. Die Kolonen in ihrer Gesamtheit bildeten unter Vorsitz des *Willicus* das Fronhofgericht; sie waren die Urteilsfinder, ihre Rechte und Pflichten waren der Gegenstand der Rechtsprechung.

Eine günstigere Form der Hörigkeit als die der Kolonen stellte die Gruppe der *Wachszinspflichtigen*, der *cerocensuales*³⁾ dar, die bei unserem Stift verhältnismäßig zahlreich gewesen sein muß.⁴⁾ Hierbei hat man zwei Arten der Entstehung, die sich noch am Ende des Mittelalters finden, zu unterscheiden. Einmal entstand die Wachszinspflichtigkeit seit fränkischer Zeit durch eine besondere Form der Freilassung, wobei der Freigelassene dem Schutz und der Gerichtsvertretung der Kirche unterstellt wurde.⁵⁾ Das zweite überaus häufig angewandte Mittel zur Erlangung der *Cerocensualität* bestand darin, daß man — es sind meist Leute freien Standes⁶⁾ — seinen Besitz einer Kirche hingab, diesen aber dann zur Nutznießung zurückerhielt. Veranlassung zu diesem Schritt war bei dem einen der Wunsch, sich gegen irgendwelche Bedrückungen zu schützen, bei dem anderen die Sorge um sein Seelenheil. Die Wachszinspflichtigen hatten ebenso wie die Kolonen ihr eigenes Recht, das *ius cerocensuale*.⁷⁾ Sie wurden keinem Fronhof zugewiesen, sondern unterstanden direkt dem Stift und waren frei von jeder Vogteigewalt.⁸⁾ Als *Rekognition* ihres Wachszinsrechtes leisteten sie jährlich eine Wachsabgabe oder

¹⁾ Seibert u. B. Nr. 311. Urk. St. G. Nr. 153.

²⁾ Vgl. über diesen Abschnitt Wittich 32 f.

³⁾ W. u. B. 7 Nr. 2136; 8 Nr. 266. Urk. St. G. Nr. 124.

⁴⁾ In einem Eide, den der Pastor der Stadtkirche der Abrißin und dem Kapitel zu leisten hat, verpflichtet er sich, für die Erlaubnis, die in seiner Pfarrei wohnenden *Cerocensuales* der Stiftskirche beerdigen zu dürfen, jährlich den Kanoniken des Stiftes eine Entschädigung von 6 *Solidi* zu zahlen. Urk. St. G. Nr. 343.

⁵⁾ Lamprecht 1, 2, 1214 ff.

⁶⁾ Urk. St. G. Nr. 96.

⁷⁾ Seibert u. B. Nr. 311. Urk. St. G. Nr. 96.

⁸⁾ Seibert u. B. Nr. 311.

bezahlten eine sehr geringe Geldsumme (1—4 Den.). Außerdem waren sie zur Entrichtung des Besthauptes verpflichtet.¹⁾

Die dritte und vornehmste Klasse der Hintersassen bestand aus den Ministerialen.²⁾ Wenn auch die Quellen uns hier fast vollständig im Stich lassen, so können wir uns doch, indem wir andere Stifter und Klöster zum Vergleich heranziehen, ein Bild von der Entwicklung und Bedeutung dieses wichtigen Standes machen.³⁾ Im Frühmittelalter lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die niedere Ministerialität, die im späteren Mittelalter allmählich durch freies Gesinde verdrängt wurde, setzt sich zusammen aus Küstern, Köchen, Bäckern, Handwerkerern aller Art und aus einer zahlreichen unfreien Dienerschaft männlichen und weiblichen Geschlechtes. Das Wesen und die Aufgabe der höheren, eigentlichen Ministerialität läßt sich in die beiden Worte „Beamtenum“ und „Dienstmannschaft“ zusammenfassen. Ob das Geseher Stift die vier Hofämter kannte, deren Bekleidung die ehrenvollste Pflicht der Ministerialen bildete, läßt sich nicht nachweisen. Häufig finden wir sie als Fronhofmeier genannt.⁴⁾ Die Mehrzahl der dienstpflchtigen Ministerialen hatte keine feste Stellung, sondern wurde von der Zentralstelle aus je nach Bedarf für Einzelgeschäfte verwandt. Sie besorgten den berittenen Botendienst oder vertraten bei Güterstreitigkeiten und Verträgen die Interessen des Stiftes;⁵⁾ wir sehen sie bei Rechtsgeschäften aller Art als Zeugen auftreten,⁶⁾ ihren Rat holen Abtissin und Kapitel bei schwerwiegenden Entscheidungen ein.⁷⁾

Während dieser zweifellos kleinere Teil der Ministerialen in nützlicher Beschäftigung dem Stifte diente, erfüllte das Gros lediglich repräsentative Zwecke bei der Hofhaltung der Abtissin oder als Gefolge auf ihren zahlreichen Reisen. Denn es war der ehrgeizige Wunsch geistlicher wie weltlicher Grundherren, von einer möglichst zahlreichen und glänzenden Schar von Dienstmannen umgeben zu sein. Auf der anderen Seite veranlaßte

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 96.

²⁾ Während bis zum 15. Jahrh. die gewöhnliche Bezeichnung in den Urkunden ministeriales, seltener vasalli lautet, findet sich seitdem regelmäßig der Ausdruck „Dienstmann“. Vgl. Urf. St. G. Nr. 341 a 356 421.

³⁾ Maurer 2, 347 ff., ferner Lamprecht 1, 2, 1168 ff.

⁴⁾ Cop. St. G. S. 55 56. Seibertz U. B. Nr. 311.

⁵⁾ W. U. B. 7 Nr. 1492.

⁶⁾ Seibertz U. B. Nr. 151, Urf. St. G. Nr. 421 356 246 a.

⁷⁾ So z. B. bevor das Kapitel sich zur Teilung des Waldbesitzes in Abtei- und Kapitelswald entschließt. Urf. St. G. Nr. 53.

die Aussicht auf ein Lehen, das als Entschädigung für ein Amt oder für besondere Dienste an die Stelle des früheren Unterhalts getreten war, viele Freie, sich in die Dienstbarkeit des Stiftes zu begeben. Zahl und Umfang der als Lehen hingegebenen Güter läßt sich auch nicht annähernd bestimmen, da sie in unseren Quellen erst Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts eine bedeutendere Rolle spielen, als der Kampf gegen das Lehnswesen im vollen Gang war. Immerhin werden ungefähr 30 Güter genannt, wovon die Mehrzahl in Geseke und seiner nächsten Umgebung lag. Wie tief das Belehnungswesen eingedrungen war, geht am deutlichsten daraus hervor, daß sich nicht nur Fronhöfe und Mansen, sondern auch Mühlen, Gärten, einzelne Äcker und Zehnten in der Hand der Ministerialen befanden.¹⁾ Dieser umfangreiche Güterkomplex war für das Stift wirtschaftlich so gut wie verloren, da er keinerlei Erträgnisse abwarf; denn der Unterschied zwischen Dienstlehen, das ursprünglich abgabepflichtig war, und dem freien Lehen, mit dem keine wirtschaftliche Leistung verbunden war, war am Ende des Mittelalters geschwunden.²⁾ Nur zwei Fälle sind uns überliefert, wo Dienstmannen eine Art Rekognitionssumme entrichten mußten, und in beiden Fällen suchten sie sich dieser Verpflichtung zu entziehen.³⁾

Verursachten die Lehnsleute auf diese Weise den Stiftsfrauen einen empfindlichen Ausfall an Einnahmen, so wurden sie zur schweren Gefahr für die wirtschaftliche Grundlage des Stiftes überhaupt durch die zahllosen Versuche, die ihnen zu Lehen gegebenen Güter an sich zu reißen. Diese Versuche von Besitzentfremdungen finden ihre Erklärung in der allgemeinen Entwicklung der Ministerialen. Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Hebung ihres Standes durch Verleihung von Lehnsgut ging der soziale Aufstieg: sie wurden seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts zu Rittern.⁴⁾ Schritt für Schritt führte der zielbewußt verfolgte Weg über die Erbllichkeit der Lehen, über die Beseitigung des Amtscharakters der ministerialen Fronhofmeier zur Herausbildung eines so festen Untereigentums, daß dem Stift fast jeder Einfluß auf seinen Lehnsbesitz genommen wurde. Die Ministerialen schalteten und walteten mit ihrem Lehen, das häufig aus mehreren

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 31, 358. Cop. St. G. S. 1.

²⁾ Lamprecht 1, 2, 875 ff.

³⁾ Cop. St. G. S. 79, Urf. St. G. Nr. 359.

⁴⁾ Vgl. Seibertz U. B. Nr. 257. W. u. B. 7 Nr. 2022; 4 Nr. 2040, wo die Ministerialen den Titel „miles“ tragen.

Gütern bestand, ganz nach Belieben: der eine bebaute sein Gut selbst, der andere gab es gegen Zins an Kolonen hin,¹⁾ wieder ein anderer verlich es als Unterlehen.²⁾ Ganze Mansen und einzelne Teile wurden mit oder ohne Erlaubnis des Stiftes verkauft oder verpfändet.³⁾ Unschwer war dann der letzte Schritt, der die völlige Loslösung der Lehnsgüter vom Stift bedeutete, getan.

Energisch wehrte sich das Stift gegen diese Usurpation seines Lehnbesitzes und versuchte ihn mit allen Mitteln den Händen seiner Ministerialen zu entziehen. Am wenigsten erreichte es sicherlich durch Ausnutzung des Heimfalls; in einigen Fällen erhielt es sein Gut durch Resignation zurück, die in Form einer Schenkung geschah, so z. B. die Curia Düvelbitesgut, die der Stiftsvogt Rudolf von Erwitte zu Lehen hatte,⁴⁾ und den Moderfoneshof zu Etteln.⁵⁾ Wenn sich eine Handhabe bot, suchte es auch auf gerichtlichem Wege zum Ziele zu kommen und rettete so seine Besitzungen in der Grafschaft Waldeck.⁶⁾ Wo kein anderer Ausweg möglich war, — und das war gewöhnlich der Fall, — entschloß man sich, das Lehnsgut unter schweren finanziellen Opfern aus der Hand der Inhaber zurückzukaufen.⁷⁾ Wertvoller Besitz blieb auf diese Weise dem Stift erhalten, u. a. die Curia Caldehof zu Geseke, der Fronhof in Weckinghausen und die Mühle zu Bolmede.⁸⁾ Es ist bemerkenswert, daß Äbtissin und Kapitel, in gleicher Weise durchdrungen von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen, fast immer gemeinsam handelten.

Ein lehrreiches Beispiel für den erfolgreichen Kampf des Stiftes gegen den Versuch einer Lehnsgutentfremdung liefert uns, wenn auch aus späterer Zeit, die Geschichte der Waldeckischen Güter. Am Anfang des 16. Jahrhunderts belehnte die Äbtissin Ursula von Brenken unter Zustimmung des Kapitels ihren Dienstmann Friedrich von Twiste für besondere Verdienste mit dem gesamten Besitz und den Gefällen in der Grafschaft Waldeck. Friedrich und seine Erben hatten eine jährliche Abgabe von drei Kaufmannsgulden zu leisten; unterblieb die Zahlung drei Jahre

1) Cop. St. G. S. 23.

2) Urf. St. G. Nr. 39.

3) W. u. B. 4 Nr. 2040. Urf. St. G. Nr. 52 85 159 246a. Cop. St. G. S. 56.

4) Seibert u. B. Nr. 391.

5) Urf. St. G. Nr. 207.

6) S. weiter unten S. 164.

7) Cop. St. G. S. 29, 45.

8) W. u. B. 7 Nr. 2121. Cop. St. G. S. 1 55.

lang, so durfte das Stift die Güter einziehen.¹⁾ Wenige Jahre später hören wir, daß Friedrich die Abgaben seiner Kolonen erhöht hatte, sodaß diese sich um Schutz an den Grafen von Waldeck wandten.²⁾ Im Jahre 1556 forderte das Stift Johann von Twiste auf, die schuldige Pacht, die seit dem Tode seines Vaters nicht mehr bezahlt worden sei, zu entrichten, andernfalls das Lehen verwirkt sei und an das Stift zurückfalle.³⁾ Alle Drohungen waren wirkungslos. Johann betrachtete die Güter als sein Eigentum und fühlte sich in dessen Besitz völlig sicher.⁴⁾ Schließlich schlug das Stift den Rechtsweg ein, und das Gericht zu Flechtorf entschied, daß Johann von Twiste wegen Nichtzahlung der Pacht auf Grund des Lehnbriefes sein Recht auf das Lehen verloren habe.⁵⁾ Sogleich nach Verkündigung des Urteils vergab das Stift die wiedergewonnenen Güter an sieben Waldeckische Meier in Erbpacht und erzielte dadurch eine jährliche Einnahme von 6 Gulden.⁶⁾ In 30 jährigem, zähen Kampfe hatte das Stift über seinen Lehnsmann gesiegt.

Zum Schluß soll noch ein Blick auf die rechtliche Stellung der Ministerialen zum Stift geworfen werden. Der Ministeriale unterstand mit seinem Gute der Äbtissin. Es war ihr Vorrecht, ihn mit Hand und Mund feierlich zu belehnen und zu investieren; ihr hatte er Huldigung und Lehnseid zu leisten, worin er versprach, stets auf das Wohl des Stiftes bedacht zu sein, allen Schaden und drohende Gefahren abzuwenden.⁷⁾ Starb ein Ministeriale, so hatte sein Erbe innerhalb Jahr und Tag die Lehnsempfangnis nachzusuchen.⁸⁾ Dies geschah gewöhnlich auf dem allgemeinen Lehnsmannentag, den die Äbtissin jährlich ausschrieb und abhielt⁹⁾ und der einen, wenn auch nur losen, Zusammenhang unter den Ministerialen aufrecht erhielt.

In den Besitzstörungen und entfremdungen, die das Eindringen des Lehnswesens in die Großgrundherrschaft zur Folge hatte, liegt die Hauptursache für die gewaltige Umwälzung der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung, für die Auflösung der

1) Urf. St. G. Nr. 358 359.

2) Urf. St. G. Nr. 369 a.

3) Urf. St. G. Nr. 379 a.

4) Urf. St. G. Nr. 382 a.

5) Urf. St. G. Nr. 382.

6) Urf. St. G. Nr. 384.

7) Urf. St. G. Nr. 341 a 421.

8) Urf. St. G. Nr. 450.

9) Urf. St. G. § 34 § 18.

Billikationsverfassung. Nicht nur einzelne Hufen und Ländereien, deren Abspaltung in vielen Fällen den Organismus empfindlich schädigen mußte, sondern auch eine Reihe ganzer Fronhofsverbände ging, wenn nicht völlig, so doch wirtschaftlich verloren. Ähnlich üble Erfahrungen machte das Stift häufig mit seinen Billici bäuerlichen Standes, deren Emanzipationsbestrebungen sich mit denen der Ministerialen deckten.

Ein weiterer Umstand, der notwendig zur Umwandlung des herrschenden Wirtschaftssystems führen mußte, war die größer und größer werdende Spanne zwischen den zu leistenden Abgaben der Kolonen und dem von ihnen erzielten Bodenertrag, der sich mit dem intensiveren Ackerbau in der deutschen Kaiserzeit mächtig steigerte.¹⁾ Diese Steigerung des Ertrages bedeutete aber für das Stift keine Vergrößerung seiner Einkünfte, da der Zins fest und unveränderlich war, er kam vielmehr nur den Kolonen zugute, soweit sich nicht der Billicus durch widerrechtliche Erhöhung der Abgaben seinen Anteil sicherte.²⁾ Die beste Lösung aller dieser Schwierigkeiten bot die Zerstörung der Billikationsverfassung und ihre Ersetzung durch zeitgemäßere, freiere Landnutzungsformen. Die Hufen wurden von dem Haupthof getrennt und unmittelbar dem Stift unterstellt; der Eigenbetrieb der Fronhöfe wurde aufgegeben und sowohl diese wie die losgelösten Mansen als Zeit- oder Erbpachtgüter ausgetan.³⁾ Notwendig mußten jetzt die Frondienste, die bisher die Kolonengüter mit dem Meierhof eng verbanden, aufgehoben werden; sie wurden allgemein in Geldabgaben verwandelt, gewöhnlich „Werkpennige“ genannt.⁴⁾ Die ersten Pachtverträge für stiftische Kolonen als Zeugnis der Billikationsauflösung, die man für Westfalen gewöhnlich in den Beginn des 13. Jahrhunderts setzt,⁵⁾ stammen aus dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts.⁶⁾ Die Neuerung muß sich bewährt haben und von den allgemeinen Verhältnissen begünstigt worden

¹⁾ Vgl. Lamprecht 1, 2, 1509: „Nimmt man die Kaufkraft eines bestimmten Stückes Ackerland im 8. bis 9. Jahrhundert auf 100 an, so war diese Kaufkraft in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auf 1184,3, im 13. Jahrhundert auf 1671,3 gestiegen.“

²⁾ Urf. St. G. Nr. 359 a.

³⁾ Seibertz Quellen Bd 3 bieten hierfür zahlreiche Beispiele.

⁴⁾ Seibertz U. B. Nr. 832. Seibertz Quellen 3, 287 ff.

⁵⁾ R. Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. Heft 16, Münster 1907, 12. Wittich 51.

⁶⁾ Seibertz U. B. Nr. 217. W. u. B. 4 Nr. 1511.

sein, denn den letzten Beleg für das Vorhandensein der alten Agrarverfassung innerhalb des stiftlichen Besitzes liefert uns eine Urkunde aus dem Jahre 1307.¹⁾ Der Umwandlungsprozeß hat sich also in verhältnismäßig kurzer Zeit vollzogen. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts tauchen noch vereinzelt die an das bisherige System erinnernden Bezeichnungen *Curia*, *Mansus* auf,²⁾ um dann durch die jetzt allgemein gebräuchlich werdenden Benennungen *bonum*, *gut*, *hof* verdrängt zu werden. In der Folgezeit unterscheiden sich die einstigen Fronhöfe, soweit sie nicht zur Bildung mehrerer Einzelgüter verwandt oder durch bedeutende Abspaltungen verkleinert wurden, von den gewöhnlichen Meiergütern durch ihren wesentlich größeren Umfang³⁾ und infolgedessen durch die Höhe ihrer Leistungen.

Im Gegensatz zu den anderen Fronhöfen, die sich unter den übrigen Bauerngütern verloren, nahm die *Curia Bronhof*, die in unmittelbarer Nähe des Stiftes lag, eine besondere, interessante Entwicklung. Das Stift machte aus ihr ein Offizium, eine Hebestelle für bestimmte Abgaben und übergab dieses jährlich wechselnde Amt der Aufsicht einer Kanonissin.⁴⁾ Ihr unterstand auch der *Billicus* des Fronhofes, dessen Wahl, Pflichten und Rechte folgendermaßen geregelt waren. Das Kapitel wählte einen ihm geeignet erscheinenden Mann aus und präsentierte ihn der Äbtissin, die ihn jeweils auf 12 Jahre gegen bestimmte Pacht mit den Salländereien⁵⁾ bemeierte und dafür den Weinkauf in Höhe von 1 Mark erhielt.⁶⁾ Hatte der *Billicus* sein Amt angetreten, so hatten alle Inhaber von „Hurland“, d. h. einzelner Ackerstücke, Wiesen und Gärten⁷⁾, am Margaretentage bei ihm und der „Fronhoferschen“ — so wird die oben erwähnte Stiftsjungfer gewöhnlich genannt — um Erneuerung ihrer Pachtverträge nachzusehen. Starb eine Kanonissin, so mußte die

1) Äbtissin und Kapitel kaufen von Fredericus de Horne zurück: „... curtem (in Beckinchusen) cum suis attinentiis mansis, mancipiis litionibus agris usw. . . . ad ipsam curtem spectantibus“. Cop. St. G. S. 55.

2) Seibert's Quellen 3, 267—322.

3) S. oben S. 159.

4) S. weiter unten S. 205 f.

5) Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts finden wir den Länderkomplex in vier einzelne Güter aufgeteilt, deren Inhaber den Beinamen „Fronhofer“ tragen. Akt. St. G. R. 8.

6) Seibert's Quellen 3, 268.

7) Vgl. Brons 16.

Fronhofersche den Sarg beschaffen und der Schulte mit seinen Knechten ihn tragen.¹⁾ Die bedeutendste Pflicht dieses Meiers, die ihm seinen besonderen Charakter gab, bestand darin, in dem Hofgericht, das auf dem Fronhose an ursprünglich vier, später drei ungeborenen Dingtagen jährlich zu bestimmten Zeiten²⁾ stattfand, den Vorsitz zu führen. Name und Form dieses Gerichtes stammen aus der Zeit der Billikationsverfassung, und doch war es von dem alten Hofgericht wesentlich verschieden. Es setzte sich im Gegensatz zu früher aus freien Menschen zusammen, ferner war der Kreis der Dingpflichtigen über die ehemalige Hofgenossenschaft hinaus bedeutend erweitert, er umfaßte alle Länderei- und Güterinhaber des Stiftes.³⁾ Dagegen war die Kompetenz des Gerichtes eingeschränkt worden. Es hatte über die zwischen den Meiern selbst und zwischen diesen und dem Stift entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, hauptsächlich aber diente es „ad extorquendum redditus et excessus ecclesie.“⁴⁾ Die einkommenden Brüchtengelder gehörten je zur Hälfte dem Schulden und der Fronhofjungfer.⁴⁾ Der Besuch des Fronhofgerichtes scheint kein besonders eifriger gewesen zu sein. Jedenfalls erhielten die Schulden von der Vorsteherin des Fronhofamtes 10 Den. zum Vertrinken und an jedem Dingtage ein Mütt Gerste, ferner am Cyriacustag aus der Kellnerei ein Mütt Roggen,⁵⁾ was sicherlich ein Ansporn zu regerer Teilnahme sein sollte.

3. Die Verfassung der stiftlichen Meiergüter.

Nach Auflösung der Billikationsverfassung befand sich bei Beginn des 14. Jahrhunderts der Grundbesitz des Stiftes mit Ausnahme der Güter, die an Ministeriale und Eigenbehörige hingegen waren, als Pachtgut in den Händen von freien Meiern. Über die Anfänge der freien Pacht und ihre Entwicklung können wir aus unseren Quellen kaum etwas erfahren. Im 14. Jahrhundert, als sich bereits klare und feste Formen herausgebildet hatten, treten uns drei verschiedene Arten von Pachtgütern entgegen: Erb-, Vital- und Zeitpachtgüter.⁶⁾

¹⁾ Seibert Quellen 3, 293.

²⁾ Seibert Quellen 3, 293: „Item quartuor temporibus scil. feria tertia in rogationibus, Margarete, Remigii, quolibet tempore et in festo Thome intrabant sculteti curiam Vronhof . . .“

³⁾ Urf. St. G. Nr. 435.

⁴⁾ Seibert Quellen 3, 293.

⁵⁾ Seibert Quellen 3, 292 f.

⁶⁾ Vgl. dieselbe Einteilung bei Lamprecht 1, 2, 935.

Das zu Erbzinnsrecht ausgeliehene Gut bot dem Meier die größten Vorteile, da es ihm bei dem Fehlen des Heimfalls ermöglichte, fast wie ein Eigentümer auf seinem Hofe zu leben und zu schalten. Ihm stand es frei, zu jeder Zeit auf sein Gut zu verzichten, während das Stift es nur auf gütlichem Wege, gewöhnlich durch Rückkauf, wiedererlangen konnte.¹⁾ Besonders wertvoll war bei dieser Art der Leihform die nicht erhöhbare, feste Pacht, die den Meier zum alleinigen Genießer der stets steigenden Grundrente machte. Deshalb war die Zahl der Erbpachtgüter verschwindend klein, und es ist ganz erklärlich, daß das Stift besonders aus Furcht vor Eigentumsansprüchen und späterer Gutsentfremdung gegen die bestehende Erblichkeit Sturm lief, wobei es natürlich auf den heftigsten Widerstand stieß.²⁾ So protestierte z. B. der Meier des Rissenhofes in Niederntudorf, den seine Vorfahren über 100 Jahre in Erbmeiergerechtigkeit untergehabt hatten, dagegen, daß das Stift dieses Gut jetzt in Zeitpacht verleihen und den uralten Zins steigern wollte.³⁾ Auf der anderen Seite ging das Streben der Meier dahin, sich für ihre Güter das Erbrecht mit seinen Vorzügen, wenn nicht auf rechtmäßige dann auf unrechtmäßige Weise, zu sichern.⁴⁾ Dieses Ziel war sehr leicht zu erreichen bei der weitverbreiteten Form der Vitalpacht, wobei man gewöhnlich die Pachtdauer auf die Lebenszeit der Eheleute und deren Kinder ausdehnte.⁵⁾

Die große Masse der stiftischen Ländereien bestand aus Zeitpachtgütern, die in Pachtperioden von meist 12, 18 oder 24 Jahren oder auch für eine bestimmte Reihe von Brachzeiten⁶⁾ vermieert wurde. Bei der Festsetzung der Pachtjahre, die gewöhnlich auf Michaelis begannen, diente also die dreijährige Umtriebszeit der Dreifelderwirtschaft als Grundlage und Maß. Dagegen wurden gewisse Güter, „Wargut“ genannt, regelmäßig auf 8 Jahre ausgetan.⁷⁾ Die Gewohnheiten, die sich bei der Handhabung der Zeitpacht herausbildeten, begünstigten nicht nur die allgemeine Tendenz, die auf Erbrecht gerichtet war, sondern machten die Zeitpachtgüter praktisch zu Erbpachtgütern. Es war

¹⁾ Cop. St. G. S. 31. Urf. St. G. Nr. 406.

²⁾ Akt. St. G. R. 86.

³⁾ Akt. St. G. B. 13.

⁴⁾ Akt. St. G. W 4.

⁵⁾ Urf. St. G. Nr. 151 173 180 229.

⁶⁾ Urf. St. G. Nr. 199 216.

⁷⁾ Seibert Quellen 3, 269.

ein außergewöhnliches Ereignis, daß nach Ablauf der im Meierbrief festgesetzten Pachtdauer der Heimfall des Gutes tatsächlich eintrat.¹⁾ Vielmehr gab das Stift seinem bisherigen Meier, wenn er sich als fleißiger und tüchtiger Bewirtschafter und pünktlicher Zahler erwiesen hatte, gern das Gut auf weitere Jahre hin, statt das Risiko eines unerprobten Meiers auf sich zu nehmen oder den Hof bei häufigem Inhaberwechsel der Gefahr des Raubbaues auszusetzen.²⁾ Zwei Momente vor allem veranlaßten das Stift, bei faktisch bestehender Erbpacht, wenigstens formell an der Zeitpacht festzuhalten. Einmal die hiermit gegebene Möglichkeit, die Abgaben entsprechend den Wirtschafts- und Zeitverhältnissen zu erhöhen, und dann der Anspruch auf den nach Ablauf der Pachtzeit zu erneuernden Weinkauf. Welche Bedeutung das Stift gerade der Aufrechterhaltung dieses Anspruches beimah, geht aus den Bestimmungen des Vertrages hervor, der durch Vermittlung des Kölner Erzbischofs nach langjährigem Prozeß zwischen dem Stift und seinen Meiern geschlossen wurde. In diesem Vergleichsinstrument gewährte das Stift ihnen die erstrebte Erbgerechtigkeit für ihre Güter bei festen, nicht erhöhbaren Abgaben, es forderte aber, gleichsam als Ersatz für die gemachten Konzessionen, daß von jedem Morgen Feld, Wiese oder Wald alle 14 Jahre ein Weinkauf in Höhe von 15 Schillingen entrichtet werden sollte.³⁾

Die Mehrzahl der Stiftspächter bestand aus Bauern, daneben finden wir Vertreter aller übrigen Berufsstände, besonders aus den Kreisen des Adels.⁴⁾ Die allgemein übliche Bezeichnung für den Inhaber eines Pachtgutes war, ganz gleich ob es sich um einen ehemaligen Haupthof oder um eine Manse handelte, *Scultetus*.⁵⁾ Nur der Fronhofmeier führte neben diesem Namen noch hier und da den ehrenvollen Titel *Villicus*.⁶⁾

¹⁾ Ein solcher Fall ist uns überliefert: Ein Meier gibt sein Gut in Holthausen dem Kapitel zurück, „so sine iare ute weren“. Urk. St. G. Nr. 276.

²⁾ In den Statutarrechten der Stadt Geseke (um 1360) findet sich ein interessanter Passus, daß kein Bürger seinen Mitbürger aus dessen Pachtgut verdrängen soll, auch nicht, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist, es sei denn, daß der bisherige Inhaber damit einverstanden ist und sein Gut aufgeben will. Seibert u. B. Nr. 765, S. 481.

³⁾ Urk. St. G. Nr. 457.

⁴⁾ Urk. St. G. Nr. 151 164 249. Seibert u. B. Nr. 832.

⁵⁾ Seibert u. B. Nr. 903. Seibert Quellen 280 f.

⁶⁾ Cop. St. G. S. 28. Seibert Quellen 3, 280 f. Die Pächter der Wargüter werden an dieser Stelle ebenfalls *villici* genannt.

Das Meierrecht, das *ius pensionarium*,¹⁾ war ein wenn nicht rechtlich, so doch faktisch erbliches, dingliches Recht auf die Nutzung eines Bauerngutes mit der Verpflichtung, dem Eigentümer jährlich bestimmte Abgaben und Leistungen zu entrichten.²⁾ Die Bemeierung wurde von Äbtissin und Kapitel gemeinsam, nach der Gütertrennung auch häufiger von der Äbtissin oder dem Kapitel allein vorgenommen. Es wurde dem Pächter gegen Zahlung eines gebührliehen Gewinngeldes oder Weinkaufs ein sogen. Meierbrief ausgestellt, der nach Ablauf der angegebenen Zeit von ihm aufs Neue gelöst werden mußte.³⁾ Gegenstand des Meierverhältnisses war in der Regel nur der Grund und Boden des Gutes, nicht die dazu gehörigen Gebäude. Im Meierbrief waren die Rechte und Pflichten des Besitzers und Pächters festgesetzt. Unteilbarkeit des Gutes war erster Grundsatz, Veränderungen irgendwelcher Art, Kauf und Tausch von Ländereien waren nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Stiftes gestattet.⁴⁾ Der Meier sollte den Hof gut bewirtschaften und ihn halten wie sein Eigentum.⁵⁾ Die festgesetzte, nicht erhöhbare Pacht war pünktlich zu den angegebenen Terminen auf eigene Kosten an das Stift abzuliefern.⁶⁾ Ausführlichere Bestimmungen enthalten die Meierbriefe für die drei Stiftsmühlen, die wegen ihrer ungeschützten Lage auf freiem Felde besonderen Gefahren ausgesetzt waren. Der Pächter hatte die Mühle in gutem Zustande und in vollem Betrieb zu erhalten, die vorkommenden Reparaturen zu tragen und, wurde sie durch Brand oder Feinde zerstört, sie auf eigene Kosten wiederherzustellen.⁷⁾ Da bei den damaligen unruhigen Zeiten das Risiko für den Pächter zu groß war — das beweist auch der häufige Wechsel der Inhaber trotz der gewährten Erbpacht — mußte sich schließlich das Stift bereit erklären, die Mühle bei Vernichtung durch Kriegsunruhen selbst wieder aufzubauen.⁸⁾

¹⁾ B. u. B. 6 Nr. 1511 1512.

²⁾ Vgl. Wittich 1.

³⁾ Die mit „Wargut“ bezeichneten Güter wurden nach eigenem Recht verpachtet, d. h. das Kapitel wählte geeignete Meier aus und präsentierte sie der Äbtissin, die dann die Verpachtung vornehmen mußte. Seibertz Quellen III 269.

⁴⁾ Urk. St. G. Nr. 304a 423.

⁵⁾ Urk. St. G. Nr. 332 366.

⁶⁾ Urk. St. G. Nr. 178 180 192.

⁷⁾ Urk. St. G. Nr. 163 175 202 247.

⁸⁾ Urk. St. G. Nr. 271.

Der Meier versprach in dem ausgestellten Briefe, die Bestimmungen des Kontraktes unverbrüchlich zu halten, und oft stellte er auch noch für die Erfüllung dieses Versprechens Bürgschaften.¹⁾ Doch hören wir häufig von Verletzungen des Meiervertrages gerade in seinen wichtigsten Punkten, nämlich durch Entfremdung des anvertrauten Gutes und durch Nichtzahlung des vereinbarten Zinses. Um kontraktbrüchige Meier zu bestrafen und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen, griff das Stift bald zu diesem, bald zu jenem Mittel: Androhung sofortiger Exkommunikation, die im späteren Mittelalter, als diese geistliche Waffe an Wirkung verlor, mit einer beträchtlichen Geldstrafe verbunden wurde, Beschlagnahme des Pachtgutes oder einzelner Ländereien;²⁾ hier und da wurde auch vom Stift zur Erlangung seines Rechtes das weltliche Gericht angerufen.³⁾ Verhältnismäßig selten kam es zur Einziehung des Gutes, der härtesten Strafe, die einen Meier treffen konnte, obwohl jeder Meierbrief dieses Recht des Stiftes bei Verfehlungen des Pächters ausdrücklich betonte.⁴⁾ Als Grund für die Entfernung vom Hofe wird Veräußerung von Gütern ohne Einwilligung des Stiftes angegeben,⁵⁾ oder langjähriges Nichtbezahlen der Pächte und Verpfändung von Ländereien.⁶⁾ Im letzten Falle mußte sich der neue Meier verpflichten, die rückständige Pacht zu zahlen, das verpfändete Land wieder einzulösen und außerdem die Gerichtskosten, die das Verfahren gegen den bisherigen Inhaber des Hofes verursacht hatte, zu tragen.

Beim Abschluß des Pachtvertrages, also beim Empfang des Meierbriefes, hatte der Meier ein Gewinngeld, Vorheuer oder *Weinkauf* genannt, zu entrichten. Handelte es sich um ein Erbpachtgut, so mußte diese Abgabe bei jedem Wechsel des Inhabers bezahlt werden,⁷⁾ bei Zeitpachtgütern dagegen nach Ablauf der festgesetzten Pachtperiode bei Erneuerung des Kontraktes.⁸⁾ Schon früh zeigte sich, zunächst bei bestimmten Arten von Stiftsgütern, die Tendenz, die Vielgestaltigkeit in der Höhe und Häufigkeit des Gewinngeldes zu vereinfachen. So erhielt die Äbtissin von jedem Pächter eines Wargutes in achtjährigem Turnus

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 173 175. Seibertz II. B. Nr. 832.

²⁾ Urf. St. G. Nr. 288 295.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 421 a.

⁴⁾ Seibertz II. B. Nr. 519 817. Urf. St. G. 173 178.

⁵⁾ Urf. St. G. Nr. 363.

⁶⁾ Urf. St. G. Nr. 416.

⁷⁾ Urf. St. G. Nr. 366 416.

⁸⁾ Urf. St. G. Nr. 332 379.

3 Solidi,¹⁾ während die Inhaber von Hurland verpflichtet waren, alle 12 Jahre auf Margaretentag dem Fronhoffschulden und der Fronhojungfer die Hälfte einer Jahresleistung als Weinkauf zu geben.²⁾ Eine einheitliche Regelung dieser Einnahme auf größerer Grundlage wurde zwischen dem Stift und seinen Geseher Meiern durch den Vertrag vom Jahre 1604³⁾ erzielt, wonach jeder Morgen Land, Wiese oder Wald, ganz gleich welcher Qualität, alle 14 Jahre mit 15 Schillingen beweiinkauft werden sollte. Nur die 4 Meier, unter die die früheren Fronhosfländereien aufgeteilt worden waren, hielten auch weiterhin an ihrer bisher geübten Gewohnheit fest, ein „ansehnliches Gewinngeld“ zu entrichten, sooft eine neue Äbtissin gewählt wurde. Am Ende des Mittelalters stellte der Weinkauf infolge häufig vorgenommener Erhöhungen eine verhasste Abgabe für den Meier, für das Stift eine wichtige Einnahmequelle dar. In einzelnen Fällen, wenn Not und Verhältnisse es verlangten, z. B. bei schlechtem Zustand eines Hofes oder bei Mißernten, stundete oder ermäßigte das Stift den Weinkauf, oder es verzichtete sogar völlig darauf.⁴⁾

Die im Meierrecht begründete, persönlich freie Stellung des Meiers mußte sich im Laufe der Zeit günstig auf die Lage der Eigenbehörigen auswirken und allmählich zur Hebung und Verbesserung ihrer Daseinsbedingungen führen. Nur an zwei Orten, wahrscheinlich in Anpassung an die dortigen Verhältnisse, hatten die Geseher Stiftsfrauen mit Eigenbehörigen besetzte Güter, einmal in Weckinghausen,⁵⁾ wo jedoch seit dem Ende des Mittelalters das Meierrecht herrschte; dann lagen drei abteiliche Höfe dieser Art in Delbrück.⁶⁾ Denn das Stift hatte seine ehemaligen Kolonen, da die Hörigkeit eher Nachteil als Gewinn bedeutete, freigelassen und dadurch die Schaffensfreudigkeit der Pächter und seine eigenen Einnahmen durch Steigerung der Abgaben erhöht.

Die Delbrückschen Eigenbehörigen — nur von diesen erfahren wir Näheres — unterschieden sich von den Meiern durch ihre persönliche Unfreiheit und Gutsgebundenheit und durch die hieraus hervorgehenden Lasten. Sie mußten nämlich Erb- und Sterbfall leisten, waren zum Freikauf verpflichtet und hatten

¹⁾ Seiberg Quellen 3, 269.

²⁾ Ebenda S. 293.

³⁾ Urk. St. G. Nr. 457.

⁴⁾ Urk. St. G. Nr. 402a. Aft. St. G. & 3; P. 2.

⁵⁾ Seiberg II. B. Nr. 837.

⁶⁾ Aft. St. G. R. 22.

jeder neu gewählten Äbtissin einen „respektierlichen Willkommen“ zu entrichten.¹⁾ Diese Hörigkeitsgefälle und dazu ein hoher Weinkauf, der jedesmal beim Antritt eines neuen Inhabers gezahlt werden mußte, bildeten für die Abtei eine notwendige Ergänzung der geringen jährlichen Geldpacht, die man als Rekognitionszins bezeichnen kann.²⁾

Vielfältig ihrem Wesen, ihrer Form und ihrer Höhe nach waren die Lasten, die dem mittelalterlichen Meiergut aufgebürdet waren. Unter ihnen stand an erster Stelle der grunds herrliche Zins, den das Stift für die Nutzung des Gutes erhob und der sich aus zwei Bestandteilen, aus Natural- und Geldabgaben, zusammensetzte. Den Hauptbestandteil der ersten Gruppe bildete das Getreide, das gewöhnlich auf Michael von den Meiern auf eigene Kosten ins Kornhaus des Stiftes geschafft — dieses Korn war frei vom städtischen Zoll³⁾ — und dort abgeliefert werden mußte.⁴⁾ Es wurde von Seiten des Stiftes ausdrücklich unter Gefahr der Zurückweisung reine, marktgängige Ware verlangt.⁵⁾ Auf einigen wenigen Gütern in der Geseker Feldflur ruhte eine besondere Kornabgabe, „Hermolder“ genannt, in Höhe von 1 Mütt Roggen für jede Manse.⁶⁾ Es handelt sich hier um eine aus dem frühen Mittelalter stammende Heersteuer, eine Proviantlieferung für das Heer, zu der anfangs nur die freien, später aber auch unfreie Hufen verpflichtet waren. Während diese Leistung ursprünglich nur im Falle eines Krieges verlangt wurde, verwandelte sie sich in der Folgezeit in eine regelrechte jährliche Abgabe, die lediglich durch ihre Bezeichnung noch an die ehemalige Bedeutung erinnerte.⁷⁾ Neben diese grundlegende Getreideabgabe traten Leistungen an landwirtschaftlichen Produkten, an Vieh und an gewerblichen Erzeugnissen, deren Ursprung und Sinn in den Zeiten der alten Fronhofsverfassung

¹⁾ Akt. St. G. N. 22. Über die Art dieser letzten Abgabe in späterer Zeit schreibt W. Schmidt, Das Land Delbrück und seine Bewohner, Westfälische Zeitschr. 18 (1857) 21: „Sie brachten alle 7 Jahre an das Fräuleinstift einen Becher aus Birkenholz, aus dem ihnen die gnädigen Fräulein das Willkommen zutranken.“

²⁾ Akt. St. G. N. 22.

³⁾ Urk. St. G. Nr. 424.

⁴⁾ Seibert's Quellen 3, 280 f. Urk. St. G. Nr. 178 180.

⁵⁾ Urk. St. G. Nr. 254 380 440b.

⁶⁾ Seibert's Quellen 3, 280 282.

⁷⁾ G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeichte 4, Berlin 1895, 621 ff. Köster 83 f.

begründet lag, wo die Billifikationen nach Möglichkeit alle Bedürfnisse des ausgedehnten Stiftshaushaltes befriedigen mußten. So erklärt sich die bunte Fülle der Gesamtabgaben, die an die Zentrale in Geseke abgeführt wurden: Schweine, Schafe, Hühner, Fische, Eier, Schafmilch, Käse, Wachs, Honig, Bier, Wein, hölzerne Becher und Teller¹⁾ usw. Die Abgabetermine für die verschiedenen Arten von Lebensmitteln wurden vom Stift, entsprechend seinem durch Jahreszeiten und kirchliche Feste bedingten Bedarf, bestimmt. So z. B. waren magere Schweine, „Smalzwine“ genannt, vor Beginn der Mast, fette Schweine im Winter abzuliefern. Heringe und Lachs wurden in der Fastenzeit, Hühner und Eier vor Ostern erhoben. Zur Veranschaulichung möge folgendes Beispiel dienen. Für eine halbe Curtis in Stockheim waren jährlich an Pacht zu bezahlen:²⁾ 1 Malt Roggen, 9 $\frac{1}{2}$ Mütt Gerste, 6 Schillinge für ein halbes „Bacswin“ auf Nicolaus, ein viertel Talent³⁾ Heringe und ein halber Scheffel Erbsen in den Fasten, ein fettes Schaf auf Margarete, 10 Werkpennige, 2 $\frac{1}{2}$ Becher Gerste, „wanne mer de heyligen dreget to stochem“.⁴⁾ 2 Hühner auf Michael, 2 Hühner am Ende der Fasten, 3 Stiege Eier, 1 Gänsei zu Ostern, 1 mageres Schwein auf Remigius.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts sind alle Naturalabgaben, abgesehen von den Leistungen an Korn, Hühnern und Eiern, in Geldabgaben umgewandelt worden.⁵⁾ Die Schwierigkeit, die sich infolge der wachsenden Güterzersplitterung besonders bei der Erhebung der Tierzins ergab, das oft erfolgreiche Streben der Meier, gerade diese Lasten abzuschütteln,⁶⁾ und nicht zuletzt das Aufblühen der Geldwirtschaft drängten das Stift notwendig

¹⁾ So lieferte z. B. der Inhaber eines Stiftsgutes in Willingen jährlich 4 Unzen Teller (Seibertz Quellen 3, 285 f.), ein Abteihöriger in Delbrück jedes Jahr auf Wendeltag (Gründonnerstag) 7 hölzerne Becher. Aft. St. G. N. 22.

²⁾ Urk. St. G. Nr. 178.

³⁾ Ein talentum = 60 Pfund.

⁴⁾ Wahrscheinlich handelt es sich um eine Prozession mit den Reliquien des hl. Cyriacus, des Patrons der Stiftskirche. Denn in einem andern Meierbrief (Seibertz U. B. Nr. 832) wird als Termin für dieselbe Abgabe angegeben „Item quum portantur reliquie in stochem . . .“

⁵⁾ Seibertz U. B. Nr. 832, Urk. St. G. Nr. 178, Seibertz Quellen 3, 280 f. — Eine Ausnahme bildeten die Meier in Beckinghausen, die noch im 17. Jahrhundert zur Lieferung von Schweinen verpflichtet waren. Aft. St. G. N. 8.

⁶⁾ Seibertz Quellen 3, 283 295.

zu diesem Schritt. Es sah in dieser Umwandlung, die tatsächlich eine wesentliche Erleichterung für die Pächter bedeutete, ein besonderes Entgegenkommen seinerseits, was gelegentlich eigens hervorgehoben wird.¹⁾

Ein Teil der Geldleistungen, mit denen das Meiergut im Mittelalter belastet war, ist auf die Ablösung der Fronen zurückzuführen. Diese wurde notwendig, soweit sie nicht wegen der Unrentabilität dieser Dienste früher eingetreten war,²⁾ durch die Auflösung der Villikationsverfassung. Die Geldabgaben wurden oft nach der besonderen Art der mit ihnen abgelösten Dienste, z. B. Pflugpfennige,³⁾ Karrengeld,⁴⁾ benannt. Die gewöhnliche Bezeichnung für dieses „Dienstgeld“ ist Werkpfennige, ein kleiner Betrag von durchschnittlich 15 Den., der am Martingartentage zahlbar war.⁵⁾ Auch die Verpflichtung, die Stiftsoberen auf ihren Inspektionsreisen zu beherbergen und zu bewirten, wurde durch Entrichtung eines angemessenen Geldbetrages „pro hospitio“ ersetzt.⁶⁾ Ferner wurden von bestimmten Gütern Geldabgaben für verschiedene Zwecke geleistet, z. B. für die Beleuchtung des Schlaffaals der Kanonissen.⁷⁾ —

Im Vergleich zu den auf der Fronhofsverfassung beruhenden Fronen fallen die Hand- und Spanndienste, die das Stift im späteren Mittelalter von seinen Meiern verlangte, kaum ins Gewicht. Es waren lediglich Dienstleistungen für die Stiftsbäckerei. Zunächst waren die Meier zum Bau und zur Zustandhaltung des Gebäudes verpflichtet, und zwar sollten gerechterweise die Schulden, die eine Curia gepachtet hatten, von den Unkosten und Arbeiten doppelt so viel auf sich nehmen, wie die, die Mansen bebauten. Die Errichtung des Backofens war den Inhabern von zwei bestimmten Gütern in Stalpe aufgetragen. Auch die Herbeischaffung des beträchtlichen Holzbedarfes für die Bäckerei war Aufgabe der Stiftspächter. Diese Last war je nach der Leistungsfähigkeit auf die Gesamtheit der Bauern ver-

1) Seibert Quellen 3, 291.

2) Vgl. Kötschke 533.

3) Seibert u. B. Nr. 337.

4) Urk. St. G. Nr. 417 a. Vgl. Maurer 3, 321.

5) Seibert Quellen 3, 287 ff.

6) Dasselbst 295. Vgl. über diesen Ausdruck Lamprecht 1, 2, 769 und S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, Leipzig 1892, 230 f.

7) Seibert Quellen 3, 280.

teilt.¹⁾ Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sind auch diese wenigen Dienstleistungen verschwunden. Um so auffälliger ist es deshalb, daß wir bis tief in die Neuzeit hinein bei den Meiern in Beckinghausen die Verpflichtung finden, jährlich mehrere Spanndienste zu leisten.²⁾

Eine Geldabgabe von 8—20 Den. hatte ferner eine große Anzahl von Pächtern für bestimmte Arten von Grundstücken, für Gärten und Hurland, zu entrichten, die in den Quellen mit „denari hortorum“ oder „Gardenpenninghe“³⁾ und „denarii de hurlant“⁴⁾ bezeichnet wird. Schließlich soll noch eine weitverbreitete, besondere Art von Geldleistung erwähnt werden, die das Stift von den Hausplätzen empfing, die es Bürgern und Bauern zum Bau von Häusern hingegeben hatte. Die Höhe der Abgabe für einen solchen Bauplatz, gewöhnlich „denarii areales“ genannt, schwankte zwischen 3—9 Denaren.⁵⁾

Aus diesen Darlegungen über die verschiedenen Bestandteile des grundherrlichen Zinses und die Form ihrer Erhebung geht hervor, daß die Normalbelastung für ein Stiftsmeiergut neben der Lieferung von Hühnern und Eiern aus der grundlegenden Getreideabgabe und einer mehr oder weniger hohen Geldleistung bestand. Das gilt vor allem für das 14. Jahrhundert,⁶⁾ während das 13. Jahrhundert, besonders in seiner ersten Hälfte, eine Reihe von Beispielen reiner Naturalpacht aufweist.⁷⁾ Seltener stoßen wir auf Stiftsgüter mit ausschließlichen Geldleistungen. Denn hatte sich das Stift auch zur Ablösung der Fronen und eines Teiles der Naturalien durch Geldbeträge bereit gefunden, so trug es doch Bedenken, diese Umwandlung bei der maßgebenden Getreideabgabe vorzunehmen. Schon die Erwägung, daß eine eintretende Geldentwertung, wie wir sie z. B. in außerordentlichem Maße am Ausgang des Mittelalters feststellen können,⁸⁾ die tatsächlichen Einnahmen des Stiftes verringern würde, riet von diesem Schritte ab. Nur bei einigen wenigen Gütern mußte das Stift wegen der besonders fernen Lage und der

1) Seibert Quellen 3, 280 f. Seibert u. B. Nr. 832. Urk. St. G. Nr. 178 192.

2) Urk. St. G. Nr. 5.

3) Seibert Quellen 3, 281 f 319 ff.

4) Daselbst 287 f.

5) Daselbst 287 ff.

6) Urk. St. G. Nr. 79 166 180 192.

7) Seibert u. B. Nr. 151. W. u. B. 4 Nr. 85; 7 Nr. 1937.

8) Lamprecht 1, 2, 863.

daraus erwachsenden Transportschwierigkeiten eine Ausnahme machen, und zwar handelt es sich um Besitzungen im Waldeck-schen,¹⁾ bei Brilon,²⁾ bei Warburg³⁾ usw. Die Geldabgaben der Stiftsgüter zu Alme waren jährlich am Feste Martini einem Boten, den die Klosterfrauen nach Brilon sandten, auszuhandigen.⁴⁾ Vielleicht zahlten auch die übrigen, weit entfernt wohnenden Meier auf diese bequeme Art ihre Pacht.

Ein Versuch, die durchschnittliche Höhe des Grundzinses für ein normales Meiergut einigermaßen sicher zu bestimmen, ist sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Die Größe und Qualität des Grundes und Bodens, die Zeit der Fixierung des Zinses und andere, meist unberechenbare Faktoren sind hierfür von entscheidender Bedeutung. Häufig — das kann man mit Vorsicht sagen — betrug die Pacht für ein Gut von 30 Morgen neben den üblichen Leistungen an Geld, Hühnern und Eiern 6—8 Mütt Korn. Was uns bei den Meiergütern nicht gelang, die Durchschnittsbelastung an grundherrlichen Abgaben festzustellen, das läßt sich bei den ehemaligen Fronhöfen bestimmen. Entsprechend der Aufgabe, die diese im Rahmen der Villikationsverfassung erfüllen mußten, hatten sie einen größeren Landbesitz, eine bessere Ausstattung an Gebäuden, an lebendem und totem Inventar als die gewöhnlichen Zinsgüter; dafür waren auch die Pflichten größer. Der Inhaber einer curia mußte jährlich folgende Abgaben leisten: 3 Malt Korn, 5 fette Schafe, ein Talent Heringe und 30 Den. zur Beleuchtung des Schlaßsaals. Diejenige Höfe, die keine Schafe und Heringe zu liefern brauchten, führten zum Ausgleich eine größere Menge Getreide, die zwischen 5 und 12 Malt schwankte, und außerdem eine Anzahl von Hühnern und Eiern ans Stift ab.⁵⁾

Das für die Zeit der Fronhofsverfassung allgemein geltende Recht, wonach die einmal fixierten Abgaben einer Hufe nicht erhöht werden konnten, wurde später auf die Pachtgüter übertragen. Wenigstens wurde dieses Prinzip vom Gutsherrn und Bauer für die Erbzinsgüter anerkannt, wozu zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich fast alle Meiergüter zu zählen waren. Es lassen sich viele Fälle nachweisen, wo die Höhe der Pacht für weite

1) Seibert Quellen 3, 285 ff. Urf. St. G. Nr. 249.

2) Seibert U. B. Nr. 519. Urf. St. G. Nr. 140.

3) W. U. B. 4 Nr. 1511. Urf. St. G. Nr. 248.

4) Seibert U. B. Nr. 519.

5) Seibert Quellen 3, 280 ff 287.

Zeiträume, oft für Jahrhunderte, konstant war.¹⁾ Oft gelang dem Stift der Versuch, besonders beim Wechsel eines Gutinhabers, die Leistungen sowohl an Naturalien, wie an Geld zu steigern.²⁾ Trotzdem der wesentlich erhöhte Ertrag des Bodens das Vorgehen des Stiftes rechtfertigte, setzten sich die Meier gewöhnlich dagegen zur Wehr.³⁾ Ein Versuch des Stiftes, der allerdings erst in die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts fällt, eine allgemeine Abgabenerhöhung bei seinen Kolonen durchzusetzen,⁴⁾ wurde nach und nach von der Gesamtheit der in und um Geseke wohnenden Meier mit der Verweigerung jeglicher Pachtzahlung beantwortet. Dieser Kriegszustand zwischen den beiden Parteien dauerte lange Jahre und brachte das Stift bei der konsequenten Haltung der Meier in größte wirtschaftliche Bedrängnis.⁵⁾ Schließlich wurde nach einem langwierigen Prozeß ein Vergleich erzielt, worin das Stift sich verpflichten mußte, in Zukunft jede Steigerung der Abgaben zu unterlassen.⁶⁾ Wenn das Stift auch immer auf Vermehrung seiner Einkünfte bedacht war, so nahm es doch vernünftigerweise bei Festsetzung und Erhebung des Zinses Rücksicht auf die Lage der Bauern. Bereitwillig verminderte es, wenn diese durch Kriegsnot, Mißwachsjahre oder andere Umstände in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten, deren Leistungen.⁷⁾ Eine vom Stift häufig gewährte Vergünstigung, besonders für diejenigen Pächter, die einen vernachlässigten Hof übernahmen, oder deren Gut verschuldet war, stellte die gestaffelte Pacht dar; d. h. der betreffende Meier hatte in den ersten Jahren weniger, in den letzten Jahren entsprechend mehr als die eigentliche, durchschnittliche Jahrespacht zu entrichten.⁸⁾

Weigerte sich ein Pächter trotz wiederholter Mahnung des Stiftes, die fälligen Abgaben zu leisten, so wandte es sich hilfesuchend an den Offizial des Kölner Erzbischofs,⁹⁾ oder an den

¹⁾ So ergibt sich z. B. aus den Quellen, daß sich die von der Stiftsteichmühle zu entrichtende Abgabe von jährlich 3 Malt Getreide im Laufe von über 300 Jahren nicht geändert hat. Cop. St. G. S. 3. Urf. St. G. Nr. 367 a. Alt. St. G. R. 5.

²⁾ Seiberg Quellen 3, 280 f 285 ff. Alt. St. G. M 20 R 5.

³⁾ Alt. St. G. W 4.

⁴⁾ Urf. St. G. Nr. 421 a.

⁵⁾ Urf. St. G. Nr. 454.

⁶⁾ Urf. St. G. Nr. 457.

⁷⁾ Seiberg Quellen 3, 280 f. 285 ff. Urf. St. G. Nr. 163 321 a.

⁸⁾ Urf. St. G. Nr. 79 166 183 332.

⁹⁾ Urf. St. G. Nr. 222 a 224.

eigens für diese Zwecke ernannten Geistlichen.¹⁾ Dieser ließ dann unter Androhung einer hohen Geldstrafe den Schuldner auffordern, innerhalb einer kurz bemessenen Frist — sie umfaßte gewöhnlich einen Zeitraum von 5—7 Tagen — die rückständige Pacht abzuliefern.²⁾ Verstrich der festgesetzte Termin, ohne daß der Pächter dem Befehl nachgekommen war, so wurde zur zwangsweisen Beitreibung der Forderungen und der verwirkten Geldstrafe geschritten, die zur Hälfte dem Offizial und zur Hälfte dem Stift zufiel.³⁾

Eine Hauptart der Reallasten, die das mittelalterliche Meiergut zu tragen hatte, war neben dem grundherrlichen Zins der Zehnte. Ursprünglich zum Unterhalt der Kirche bestimmt, wurde diese Steuer später ihrer eigentlichen Aufgabe immer mehr entfremdet. Denn da das Zehntrecht ein Eigentumsobjekt für sich darstellte, wurde es von seinen Besitzern oft veräußert, zu Lehen gegeben usw. Verhältnismäßig klein an Zahl und Umfang waren die Zehntgebiete, die sich das Geseker Stift im Laufe der Zeit durch Schenkung und Kauf erwarb;⁴⁾ und zwar lagen diese Bezirke, die je eine Dorfmark umfaßten und von ihr den Namen erhielten,⁵⁾ größtenteils in der Geseker Feldflur (mehrere Zehnten in Stalpe, Bolmede und Persinchusen), vereinzelt in weiterer Entfernung (Zehnten zu Milinghausen bei Meschede, zu Holtshausen und Lüt bei Beleke). Von größerer wirtschaftlicher Bedeutung waren für das Stift nur seine beiden Stalper Zehnten, Binnen- und Buther-Zehnte genannt, die jährlich, abgesehen von dem Ertrage an Rauhfutter, Flachs und Rübsamen, im Durchschnitt 8 Malt Roggen, 6 Malt Gerste, 6 Malt Hafer und 6 Mütt Weizen ausbrachten.⁶⁾

Das Zehntgebot galt für die Erträgnisse des bebauten Bodens⁷⁾ und der Wirtschaft, wobei das durch Rodung gewonnene Neuland dieselbe Behandlung erfuhr, wie die übrigen frucht-

1) Urk. St. G. Nr. 274 281 318.

2) Urk. St. G. Nr. 222 a 224 274 281.

3) Urk. St. G. Nr. 224 317 318.

4) Urk. St. G. Nr. 31 36 233 388.

5) Urk. St. G. 417 a 374 a 440 b.

6) Urk. St. G. Nr. 417 a. Alt. St. G. R 8 P 1. Es muß sich hierbei um die 50 Hufen Zehntland handeln, die Erzbischof Heribert dem Geseker Kloster 1014 schenkte. Seibertz u. B. Nr. 23.

7) Einzelne Morgen Land waren in der Regel Zehntfrei. Urk. St. G. Nr. 90 327.

tragenden Ländereien;¹⁾ erst später mußte auch für die Nutzung der Wiesen ein entsprechender Zins gezahlt werden.²⁾ Man unterscheidet zwei verschiedene Arten von Zehnten. Der große Zehnte wurde vorwiegend vom Getreide entrichtet, der kleine Zehnte hauptsächlich von den übrigen Fruchtgattungen und den Produkten des Gartenbaues,³⁾ seltener erstreckte er sich auf das Kleinvieh, besonders auf Hühner und Gänse.⁴⁾

Während im allgemeinen in Westfalen die unbestimmten, schwankenden Zehntabgaben schon früh durch fixierte Geld- oder Naturalleistungen abgelöst wurden,⁵⁾ hielt das Stift überall⁶⁾ an der ursprünglicheren, drückenderen Form des Zehnten fest, d. h. an dem zehnten Teil des wirklichen Bodenertrages. Bei der rasch ansteigenden Grundrente brachte diese Methode zweifellos einen großen Gewinn, der aber häufig durch Mißwachsjahre und Vernichtung der Ernte infolge Kriegerunruhen in Frage gestellt wurde. Das beweisen die bedeutenden Schwankungen in der Höhe der Zehnterträge, wenn man die einzelnen Jahresergebnisse miteinander vergleicht.⁷⁾ Hielt das Stift auch unentwegt an dieser traditionellen Zehntbelastung fest, so wechselte doch im Laufe der Zeit die Art der Erhebung. Bis ins 14. Jahrhundert hinein erledigte es diese schwierige Aufgabe selbst. Wie es dabei zu Werke ging, kann an dem Zehnten in Holthausen und Lht gezeigt werden.⁸⁾ Zur Zeit der Ernte schickten Äbtissin und Kapitel einen hierfür gedungenen Knecht in diese Bauerschaften, der in ihrem Auftrage das Zehntgetreide entgegennahm und es nach alter Gewohnheit zu einer bestimmten Curia schaffen ließ. Nachdem es hier gedroschen worden war, wurde das Korn von

¹⁾ Urk. St. G. Nr. 35.

²⁾ Urk. St. G. Nr. 271. Vgl. Inama-Sternegg 3, 1, 395 f.

³⁾ Eine scharfe Scheidung zwischen den Kompetenzen der beiden Zehntarten läßt sich nach unseren Quellen nicht geben, z. B. umfaßte der kleine Zehnte zu Volmeke außer den übrigen Fruchtarten auch alle Sorten Getreide. Aft. St. G. S. 41.

⁴⁾ Diese Abgabe findet sich z. B. bei den kleinen Zehnten in Holthausen und Lht. Seibert's Quellen 3, 293.

⁵⁾ Seibert 1, 3, 208.

⁶⁾ Nur eine Ausnahme ist uns bekannt: Die curia Heddinghausen zahlte 4 Solidi zur Zehntlöse (Seibert's Quellen 3, 290).

⁷⁾ Der große Stalper Zehnte ergab z. B. im Jahre 1591 eine Einnahme von 38 Malt Korn und im Jahre 1607 nur 16 $\frac{1}{2}$ Malt. Urk. St. G. Nr. 417 a. Aft. St. G. S. 8.

⁸⁾ Urk. St. G. Nr. 35.

dem Inhaber des Hofes nach Geseke transportiert. Zum Entgelt für diesen Dienst und zur Entschädigung für die Unterhaltung, die er dem Stiftsknechte für die Dauer seines Aufenthaltes gewährte, erhielt er Stroh und Spreu des Zehntgetreides. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, die mit der Erhebung des Zehnten verbunden waren und sich mit der wachsenden Güterzersplitterung ständig vergrößerten, veranlaßten das Stift, seit dem 14. Jahrhundert seine Zehnten Jahr für Jahr zu verpachten.¹⁾ Diese Verpachtung befreite jedoch die Kanonissen nur von einem bestimmten, wenn auch sehr mühevollen Teil der erforderlichen Arbeiten. Zunächst mußte im Sommer die Besichtigung des Zehnten vorgenommen werden.²⁾ Neben Äbtissin, Kellnerin und anderen Klosterfrauen beteiligten sich daran die Stiftsholzvägte, die Zehntknechte, der Stiftsschreiber usw. Aufgabe dieser Besichtigungsfahrt war die Veranschlagung des voraussichtlichen Zehntertrages in dem betreffenden Jahre. Dieser stellte den Preis dar, den das Stift für die Verpachtung des Zehnten forderte, abgesehen von einem Weinkauf, den die Pächter beim Abschluß des Vertrages entrichteten.³⁾ Auf Grund von Vereinbarungen, die alter Gewohnheit entsprachen, mußten diese Konduktoren zur Erntezeit auf eigene Kosten und ohne Unterstützung von Seiten des Klosters die fälligen Abgaben einsammeln und sie in das Stiftszehnthaus überführen. Der gesamte Ertrag an Wintergerste, an Rübsamen und Flachs und gelegentlich auch das Stroh fiel ohne Entgelt an das Stift. Der Gewinn der Zehntpächter bestand in dem Überschuß an Korn, der sich nach Abzug der vom Stift veranschlagten Menge ergab.

Diese Art der Verpachtung bedeutete für die Bauern eine Erhöhung der an sich schon schweren Zehntlast, da sie ohne weiteres die Gefahr in sich schloß, daß die Pächter, um einen möglichst großen Gewinn zu erzielen, bei der Einhebung rücksichts- und erbarmungslos vorgehen. Auch das Stift schien hierbei nicht sonderlich gut zu fahren, da es seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert wieder dazu überging, wenigstens einen der Stalper Zehnten selbst einzuziehen, trotzdem diese Arbeit große

¹⁾ In Seiberg Quellen 3, 280 f. wird die Verpachtung des Stalper Zehnten als eine Gewohnheit bezeichnet. Vgl. ferner ebenda 298 ff. Eine Ausnahme bildete der Zehntwicken, der nach wie vor vom Stifte selbst gesammelt und dann gleich auf dem Felde verkauft wurde. Alt. St. G. Nr. 5.

²⁾ Alt. St. G. § 1 Nr. 5. Urk. St. G. Nr. 374a.

³⁾ Seiberg Quellen 3, 298 ff. Urk. St. G. Nr. 341 a.

Unkosten verurjachte.¹⁾ Das Einsammeln der Abgaben besorgten die beiden Zehntknechte, die das Stift jährlich einstellte und die nach Vertragsabschluß einen Weinkauf empfangen. Sie mußten sich durch einen besonderen Eid verpflichten, gewissenhaft ihre Pflicht zu tun und sich bei ihrer Tätigkeit nicht von Gunst oder Mißgunst beeinflussen zu lassen. Es waren in erster Linie zwei Aufgaben, denen diese Zehnteinnahmen dienten. Die Stalper Zehnten wurden vornehmlich zur Verbesserung der Präbenden verwandt,²⁾ während die weniger ertragreichen Zehnten, z. B. die zu Bolmede und Passinghausen, für Abhaltung von Memorien bestimmt waren.³⁾

Eine dritte bäuerliche Last, die wie der Grundzins und der Zehnte am Gute selbst haftete, bildete die Abgabe, die der Vogt beanspruchte. Das Stift Geseke wurde durch königliches Immunitätsprivilegium im Jahre 952⁴⁾ mit seinem Besitz und seinen Hinterlassen von der Gerichtbarkeit des Herzogs und des Grafen eximiert, und die Ausübung dieser Gewalt wurde, da es selbst rechtsunfähig war,⁵⁾ einem weltlichen Vertreter, dem Vogte, übertragen. In den erblichen und alleinigen Besitz dieser Vogtei setzte Otto der Große zum Dank für die Hingabe des Klostergutes den Edlen Hahold und dessen Geschlecht, wodurch dieser Familie bis zu ihrem Aussterben ein maßgebender Einfluß auf die Entwicklung des Stiftes gewährleistet wurde. Als die Äbtissin Hildegunde, eine Enkelin Haholds, kurz nach dessen Tode im Jahre 1014 das Stift dem Schutze der Kölner Kirche unterstellte, wurde die Vogtei zu einem kölnischen Lehen und mußte bei dieser Gelegenheit dem erzbischöflichen Vogte Thimo übergeben werden.⁶⁾ Doch sehen wir schon im Jahre 1024 wieder einen Nachkommen Haholds im Besitze der Schirmvogtei über Geseke,⁷⁾ was sicherlich auf das seinem Geschlechte gegebene kaiserliche Versprechen zurückzuführen ist. Dies ist übrigens das letzte Mal, daß ein Sprößling aus der Familie des Stifters in dieser

¹⁾ Im Jahre 1609 beliefen sich die Ausgaben für die Zehnterhebung auf über 40 Taler. Es nahmen daran 5 Zehntführer, 2 Zehntknechte und ein anderer Knecht teil.

²⁾ Seibert Quellen 3, 287 293.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 31 36 388.

⁴⁾ MG. DD. 1 Nr. 158, ferner 2 Nr. 29.

⁵⁾ Lamprecht 1, 2, 1062.

⁶⁾ Seibert u. B. Nr. 23 u. 484 S. 618.

⁷⁾ Erhard Reg. Nr. 838 932. Vgl. auch Seibert 1, 352.

Stellung erwähnt wird. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts — über den dazwischen liegenden Zeitraum verraten uns die Quellen nichts — waren die Herren von Erwitte Träger der Stiftsvogtei. Sie wurde in den achtziger Jahren desselben Jahrhunderts, da Rudolf von Erwitte ohne männliche Nachkommen starb und die Kölner Lehen als Mannslehen galten, den Edelherrn von der Lippe übertragen,¹⁾ einem begüterten, einflussreichen Geschlecht, was in den damaligen unruhigen Zeiten für das Stift und für den Erzbischof viel bedeutete. Das Lehen vererbte sich jahrhundertlang fort und bildete ein festes Zubehör der ältesten lippischen Stammburg Lipperode. Im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts brach innerhalb der Familie ein Streit aus, in dem die Gesekeer Vogtei eine Rolle spielte.²⁾ Otto von Tecklenburg, der eine Tochter Bernhards V. zur Lippe geheiratet hatte, nahm nach dessen Tode auf Grund dieser Ehe die Burg Lipperode und die Vogteien zu Geseke und Cappel in Besitz. Aus Furcht, Simon III. zur Lippe, der Erbanprüche machte, könne ihm diese Besitzungen wieder entreißen, verpfändete er sie für 700 Mark Silber an dem Bischof Heinrich von Paderborn.³⁾ Kurz darauf kam es zwischen Otto und Simon zum Kriege, der unsere Vogtei mit dem übrigen unstrittenen Besitz in die Hände der Edelherrn von der Lippe, die seit dem 14. Jahrhundert den Titel „Edelvogt“ führten,⁴⁾ zurückbrachte. Diese behielten sie bis zum Untergang des Vogteiwesens.

Es war Aufgabe des Vogtes, die Rechte des Stiftes und das ihm anvertraute, klösterliche Gut vor den Gerichten zu verteidigen und sie, wenn es erforderlich war, auch mit bewaffneter Hand zu schirmen. Er mußte ferner bei allen Rechtsgeschäften Äbtissin und Kapitel nach Möglichkeit vertreten oder doch unterstützen.⁵⁾ Die wichtigste Pflicht des Vogtes bestand in der Aus-

¹⁾ A. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Heft 1, Lemgo und Detmold 1847, 164 Anm. 1. Nach Ansicht von Seibertz (1, 2, 362) und anderer westfälischer Geschichtsforscher (z. B. Falkmann 13) sind die Edelherrn von der Lippe Saholdsche Gentilen.

²⁾ Vgl. für die folgenden Ausführungen Falkmann a. a. O. 21.

³⁾ Seibertz II. B. Nr. 1121.

⁴⁾ Urk. St. G. Nr. 125 246 287.

⁵⁾ So finden wir z. B. den Vogt als Vertreter des Stiftes auf einem allgemeinen Landkapitel (Kampfschulte 14), ein anderes Mal wird er bei einer Gütershenkung als Zeuge genannt (Cop. St. G. S. 37): Vgl. Pamprecht 1, 2, 1071 ff.

übung der Gerichtsbarkeit über Güter und Leute des Stiftes.¹⁾ Drei Dingstätten in der Feldmark zu Geseke, Dettinghausen und Beckinghausen waren für die Abhaltung des Vogteigerichtes bestimmt, und nur, wenn es auf einem dieser drei Plätze stattfand, waren die Meier zur Teilnahme verpflichtet.²⁾ Im Laufe des Mittelalters sank die Bedeutung der Vogtei mit der Herausbildung der öffentlichen Gewalt zur Landeshoheit immer mehr. Eine Funktion des Vogtes nach der anderen fiel infolge der veränderten Sicherheits- und Rechtsverhältnisse fort. Doch wurden die Edelherrn zur Lippe als Schirmvögte des Stiftes noch bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei Streitigkeiten von Äbtissin und Kapitel mit Erfolg um Schutz und Beistand angegangen.³⁾

Wenn auch die Aufgaben und Leistungen der Vögte immer geringer wurden, so blieben die Vogteilaften gleich schwer und drückend, wenn sie nicht noch gesteigert wurden. Die Entschädigung für die Amtsführung des Vogtes und zwar in seiner Eigenschaft als Richter bestand gewöhnlich neben den fälligen Brüchten in seinem Anrecht auf das servitium, d. h. auf Verpflegung während der Dauer des Vogtdinges;⁴⁾ jedoch wurde es dem Geseker Stiftsvogt in der königlichen Bestätigungsurkunde ausdrücklich verboten, diese Leistung zu fordern.⁵⁾ — Die zweite und wichtigste Einnahme für den Vogt bildete eine am Grund und Boden haftende Abgabe, die in unseren Quellen „Vogtbede“ genannt wird.⁶⁾ Sie bestand aus einer jährlich zu entrichtenden Geldsumme, die in ihrer Höhe, sofern diese überhaupt angegeben ist, bedeutend schwankte und die bis zur Hälfte der Pacht ausmachen konnte.⁷⁾ Nach einem Bericht über das westfälische Marschallamt am Ende des 13. Jahrhunderts beliefen sich die jährlichen Einkünfte unserer Vogtei auf 60 Mark.⁸⁾

Das Verhältnis zwischen dem Geseker Kloster und seinem Vogt zeigt dieselbe typische Entwicklung, wie wir sie auch in

¹⁾ Vgl. über Art und Umfang der Geseker Vogteigerichtsbarkeit Spancken 169.

²⁾ Vgl. Seibertz II. B. Nr. 903: „Rechte und Gewohnheiten der Vogteigüter des Stifts Geseke“ (um 1400).

³⁾ Urk. St. G. Nr. 418.

⁴⁾ Inama-Sternegg 3, 1, 398 ff. Lamprecht 1, 2, 770.

⁵⁾ MG. DD. 1 Nr. 158.

⁶⁾ Urk. St. G. Nr. 178 192 194.

⁷⁾ Seibertz Quellen 3, 296. Urk. St. G. Nr. 315. Akt. St. G. Nr. 30.

⁸⁾ Seibertz II. B. Nr. 484 618.

anderen geistlichen Grundherrschaften sehen.¹⁾ Auch hier wurde aus dem ursprünglich zum Beschützer des Stiftes eingesetzten Beamten, nachdem er sich durch Erblichkeit der Vogtei vom Kloster unabhängig gemacht hatte, ein Feind und Tyrann, gegen dessen Übergriffe und Herrschaftsgelüste Äbtissin und Kapitel einen erbitterten Kampf führen mußten.²⁾ Das Streben der Bögte ging zunächst dahin, einen möglichst großen Geldgewinn aus ihrer Stellung zu ziehen, und deshalb suchten sie vor allem ihre finanziellen Rechte auszubeuten. Ob sie zu diesem Zweck in Geseke zu willkürlichen Erhöhungen der Bußen und Brüchten= gelber — ein sonst übliches, bequemes Mittel³⁾ — gegriffen haben, läßt sich nicht nachweisen; jedenfalls brauchte nach den Rechten und Gewohnheiten der stiftischen Vogteigüter um 1400 der Schulte vor dem Vogtbing keine höhere Brüchtenstrafe zu entrichten als drei Schillinge. Bei Nichtzahlung konnte der Vogt das Gut des betreffenden Meiers mit Beschlag belegen, und bewirtschaftete dieser seinen Hof trotzdem weiter, so wurde er mit 60 Schillingen bestraft.⁴⁾

Größere wirtschaftliche Vorteile bot dem Vogt der Mißbrauch und die Ausweitung seines Bederechtes, wodurch diese Abgabe, an sich schon drückend genug, zur unerträglichen Last wurde. Hatte er z. B. seine Vogteirechte über ein Gut verpfändet, so hinderte ihn das nicht, trotzdem die Bede zu fordern oder nach Belieben eine höhere Pfandsumme zu erzwingen.⁵⁾ Wiederholt wurden von Seiten der Bögte Versuche unternommen, ihre Gewalt auf vogteifreie Güter, die häufig auf Grund von Schenkungen ans Stift gekommen waren,⁶⁾ auszudehnen.⁷⁾ Mit welchen Mitteln sie hierbei zu Werke gingen, zeigt der Streit des Vogtes Gottschalk von Erwitte mit dem Kloster Bredelar,⁸⁾ das vom Stifte zwei Bauernhöfe gepachtet hatte, die bisher ein Ministeriale zu Lehen besaß. Gottschalk, der über diese Mannsen Vogteirechte beanspruchte, griff das Kloster an, das schließlich froh sein mußte,

1) Brons 29 ff.

2) Die ersten Nachrichten über Streitigkeiten zwischen dem Stift und seinem Vogte stammen erst aus dem Jahre 1248, Seibertz II. B. Nr. 257; doch werden die Anfänge viel weiter zurückliegen. Vgl. Lamprecht 1, 2, 1127.

3) Lamprecht 1, 2, 1118.

4) Seibertz II. B. Nr. 903.

5) Seibertz II. B. Nr. 257. W. II. B. 7, Nr. 2143. Urf. St. G. Nr. 153.

6) Seibertz II. B. Nr. 391. Urf. St. G. Nr. 32.

7) W. II. B. 7 Nr. 2143. Seibertz II. B. Nr. 633. Urf. St. G. Nr. 125.

8) Seibertz II. B. Nr. 257.

daß er gegen Zahlung von 3 Mark 10 Jahre lang auf dieses Recht verzichtete. Als im Laufe dieser Zeit auf den beiden Gütern einige Bäume gefällt wurden, nahm Gottschalk das als eine willkommene Gelegenheit, aufs neue über das Kloster herzufallen und es schwer zu schädigen, sodaß die Mönche aus Angst vor den Verfolgungen und Belästigungen des Vogtes sich bereit fanden, ihm 6 Mark zu geben, wofür er sein Vogteirecht auf 9 Jahre verpfändete.

Die Vögte begnügten sich jedoch nicht mit der widerrechtlichen Erhöhung der ihnen zustehenden Leistungen und der Zahl der vogteipflichtigen Höfe, sie wagten es sogar, gestützt auf ihre mächtige Stellung, über Leute und Güter des Klosters zu verfügen, wie über ihr Eigentum. Sie maßten sich — ihre Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, z. B. bei Verpachtungen und Schenkungen,¹⁾ ermöglichte und begünstigte diesen Schritt — das Recht an, die Meiergüter zu besetzen und zu entsetzen, zu verkaufen und zu vertauschen,²⁾ und machten sich so faktisch zu Herren und Besitzern des Stiftsgutes. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß Gottschalk, der gefährlichste unter den Geseher Vögten, auch den Erbfall für sich beanspruchte, daß er vom Stift gepachtetes Land zinslos behielt. Obgleich er in den Stiftswaldungen auf Grund seiner Vogtei nur die Befugnis hatte, bei Gefahr völliger Ausrodung einzuschreiten, ließ er für seinen Gebrauch Holz schlagen, zog die Strafgeelder für Waldfrevel ein und verwehrte es sogar den Kanonissen und ihren Hinterlassen, ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz zu decken.³⁾ Natürlich wehrte sich das Stift verzweifelt gegen diese Entwicklung. Aber in diesem Kampfe, der um die Erhaltung des Grundbesitzes und damit um die Existenz des Klosters überhaupt ging, waren die Waffen ungleich. Der rohen Gewalt des Vogtes, seinen Belästigungen und Übergriffen standen die Kanonissen hilflos gegenüber. Ein kräftiges Verteidigungsmittel, das aber seine Macht am Ausgang des Mittelalters verlor, bestand in der Exkommunikation. Es wurde vom Stift mit Erfolg gegen Vogt Gottschalk angewandt. Er geriet durch die Exkommunikation in große Bedrängnis, verzichtete reumütig auf alle angemessenen Rechte und gelobte für die Zukunft Besserung. Auf diese Weise erreichte er schließlich durch

¹⁾ Urk. St. G. Nr. 347. Cop. St. G. S. 37.

²⁾ Seiberß u. B. Nr. 311 670 903.

³⁾ Seiberß u. B. Nr. 311.

Vermittlung von Freunden die Lösung des Kirchenbannes.¹⁾ Aber der Verzicht eines in die Enge getriebenen Vogtes besagte nicht viel, da dem Stift die Möglichkeit fehlte, ihn zur Durchführung seines Versprechens zu zwingen. Als die Klagen über Ursorptionen von Besitz und Rechten der Bögte in geistlichen Grundherrschaften überhand nahmen, ging die Kirche, so z. B. Papst Honorius III. und Innozenz IV.,²⁾ mit scharfen Verordnungen gegen die Übeltäter vor. Besonders tatkräftig bekämpfte der hervorragende Erzbischof Konrad von Hochstaden, der sich zu diesem Zwecke von Papst Innozenz IV. auf dem Konzil zu Lyon (1245) eine strenge Verfügung erwirkte, die Übergriffe der Bögte.³⁾ Auch in den Streit zwischen dem Geseker Stift und seinem Vogt Gottschalk wird er in diesem Sinne eingegriffen haben, da die Verzichtsurskunde Gottschalks von dem Marschall von Westfalen mit besiegelt wurde.⁴⁾ Durchweg aber mußten Äbtissin und Kapitel, auf sich allein angewiesen, versuchen, auf gütlichem Wege sich mit ihren Bögten auseinanderzusetzen. Vor allem galt es, jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen, um die Anzahl der Vogteigüter zu verringern, die, obschon die Ministerialen und Wachsziinspflichtigen dem Einflusse des Vogtes entzogen waren,⁵⁾ doch den größten Teil des Klosterbesitzes ausmachten. Diesem Streben kamen die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen viele Bögte zu kämpfen hatten, entgegen, da sie, um die augenblickliche Geldnot zu beseitigen, gern bereit waren, ihre Rechte über einzelne Güter zu verpfänden.⁶⁾ Dieser Schritt kam in den meisten Fällen einem Abkauf gleich, da wohl selten die oft beträchtliche Pfandsumme von den Bögten zurückgezahlt wurde.

Zieht man das Fazit aus diesem jahrhundertelangen Kampfe, den die Kanonissen mit verhältnismäßig schwachen Kräften in der Defensive führen mußten, so kann man unbedenklich das Stift als Sieger bezeichnen. Denn um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts war die Gewalt des Vogtes auf einen Teil des Klosterbesitzes beschränkt, und das Eigentums- und Verfügungsrecht über diese Güter, das die Bögte vor allem an sich zu reißen suchten, besaß das Stift, dieses durfte ferner, abgesehen

¹⁾ Seibertz Urf. Nr. 311 Anmerkung.

²⁾ W. u. B. 5, 291, 7, 595.

³⁾ M. Sausen, a. a. D. 59 f.

⁴⁾ Seibertz U. B. Nr. 311.

⁵⁾ Seibertz U. B. Nr. 311 257. Urf. St. G. Nr. 32.

⁶⁾ Seibertz U. B. Nr. 311 217. W. u. B. 7 Nr. 2143.

von der Bede und den festgesetzten Brüchten des Vogtdinges, nicht mit Abgaben und Diensten belastet werden.¹⁾

Die vierfache Last, die dem mittelalterlichen Meiergut aufgebürdet war, verschlang durchschnittlich zwei Drittel des gesamten Naturalertrages,²⁾ und ihre Aufbringung konnte, besonders wenn Mißernten, Viehseuchen oder Kriege den Ertrag seiner Wirtschaft noch verminderten, den Bauer in Not und Schulden stürzen. Um sich aus einer solchen Zwangslage zu befreien oder auch in der Absicht, seinen Hof zu verbessern, griff er zu einem Mittel, das ihm eine weitere Belastung brachte, er verkaufte aus seinem Meiergute oder aus einzelnen Äckern und Gärten eine Geld- oder Kornrente. Die Einrichtung des Rentenkaufs, die sich auf dem Hausstättenzins aufbaute und dessen Entwicklung im 13. Jahrhundert einsetzte, war im Mittelalter die gebräuchlichste und beliebteste Form der Kapitalanlage und deshalb von einer einzigartigen Bedeutung für die wirtschaftliche Entfaltung.³⁾ Ausgangspunkt des Rentenwesens bildete die Stadt, wo die lebhafteste Entwicklung des Handels und Gewerbes einen starken Bedarf an Renten mit sich brachte; von dort griff es bald auch auf das flache Land hinüber. Der Rentenbetrag machte regelmäßig $8\frac{1}{3}\%$ des empfangenen Kapitals aus; es ließ sich also bei dem üblichen Münzfuß für eine Mark eine Rente von einem Solidus, für einen Solidus eine solche von einem Den. kaufen. Diese Renten, „Wortpenninghe“ oder „Wortgelt“ genannt, für die das sogenannte „Wortpenningrecht“ galt, waren ursprünglich beiderseits unkündbar, d. h. ewig.⁴⁾ Bis 1400 — von der Zeit an wurde der Ablösungsvorbehalt Regel — tauchen nur vereinzelt Fälle auf, wo es den Inhabern des belasteten Grundstückes aus besonderer Gnade gestattet war, die Rente gegen Erstattung der empfangenen Summe abzulösen.⁵⁾ Als Zahlungstermin für die Rente galt allgemein der Martinstag, an dem das Geld im Stifte entrichtet, das Korn auf dessen Kornhaus abgeliefert werden mußte. Zur Sicherung gegen Nichtzahlung oder Zahlungsverzug wurde vom Rentenverkäufer Haus und Hof

¹⁾ Seibertz II. B. Nr. 903.

²⁾ Inama-Sternegg 3, 1, 405.

³⁾ B. v. Stempell, Die ewigen Renten und ihre Ablösung. Diff. Leipzig 1910, 6 86.

⁴⁾ Urf. St. G. Nr. 57 58 103.

⁵⁾ Urf. St. G. Nr. 57 72.

oder sogar die gesamte Habe zum Pfand gegeben¹⁾ oder auch eine Geldstrafe vereinbart.²⁾

Die große Bedeutung des Rentenwesens für die Wirtschaft des Geseker Stiftes, das sich in starkem Maße auf diese Art von Einnahmen stützte, erklärt sich daraus, daß für die Barschätze, über die es verfügte, keine nennenswerte andere Möglichkeit der Nutzung bestand. Neben den zahlreichen Rentenkäufen von Seiten des Stiftes oder einzelner Kanonissen, die damit nach ihrem Tode meist das Kloster unter Angabe eines bestimmten Zweckes beschenkten,³⁾ verdankte das Stift seinen Besitz an Geld- und Kornrenten frommen Schenkungen, besonders aus den Kreisen des Adels,⁴⁾ da diese ein beliebtes Mittel zur Memorienstiftung darstellten. War schon der Verkauf einer Rente, den der Meier tätigte, um seine Lage zu verbessern, oft ein ungeeignetes Mittel, so mußte sich erst recht eine durch Schenkung errichtete Rente für sein Gut gefährlich auswirken, da hierdurch eine dauernde Belastung ohne wirtschaftliche Kräftigung geschaffen wurde.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war der Zugang an Renten, sowohl durch Kauf wie durch Schenkung, am stärksten. Nach Berechnungen auf Grund der überlieferten Rentenbriefe ergibt sich um 1400 für das Stift eine jährliche Einnahme dieser Art von rund 40 Malt Getreide und 25 Mark.

Während die wirtschaftliche Lage der Bauern im 13. und 14. Jahrhundert günstig war, wies sie im 15. und 16. Jahrhundert im Gegensatz zu der lebhaften Entwicklung des Handels und Gewerbes eine fortschreitende Verschlechterung auf.⁵⁾ Ein Symptom dieses Rückganges war die allmählich um sich greifende Verschuldung der stiftischen Meiergüter, z. B. des Hilferdinghofes in Weckinghausen, der Curia Bochof in Ehringhausen, des Hofes in Böllinghausen u. a. m.⁶⁾ Unter den Gründen, die zu diesem Verfall der Landwirtschaft führten, sind in erster Linie zu nennen die wachsende Güterzersplitterung, die den Wohlstand des einzelnen Meiers vermindern mußte, die durch zahlreiche Kriege und Raubzüge verursachten Schäden, dann die Verschuldung der Güter gegenüber dem Stift und dem städtischen

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 43. Cop. St. G. S. 23 a.

²⁾ Urf. St. G. Nr. 55 57.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 290 293.

⁴⁾ Cop. St. G. S. 29 30 41.

⁵⁾ Lamprecht 1, 2, 1238 ff.

⁶⁾ Urf. St. G. Nr. 211 260 454. Urf. St. G. B 6 B 4.

Kapital infolge der Rentenkäufe und das außergewöhnliche Sinken der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Ein Prozeß, der mit der Auflösung der Villikationsverfassung einsetzt und der auf das Anwachsen der Landbevölkerung zurückzuführen ist, war die zunehmende Aufteilung der Fronhöfe und Mansen unter eine immer größer werdende Anzahl von Pächtern.¹⁾ Am häufigsten wurden diese Parzellierungen, die sicherlich oft vom Stift begünstigt wurden, um erhöhte Einnahmen an Pächten und Weinkäufen zu erzielen, durch Erbteilung verursacht, durch die der Bauer am einfachsten seine Kinder abfinden konnte.²⁾ Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht ein Vergleich einiger Register, die uns leider erst über das 16. und 17. Jahrhundert zur Verfügung stehen, die uns aber doch einen Begriff von dieser Entwicklung in der Vergangenheit geben können.

Abteiliche Meier.

Jahr	Anzahl der Pächter	
	in Salzkotten	in Kirchborchen
1506 ³⁾	15	5
1607 ⁴⁾	19	9
1631 ⁵⁾	23	13

Geseker Stiftsmeier.

Jahr	Anzahl der Meier:
1583 ⁶⁾	85
1600 ⁷⁾	112
1647 ⁸⁾	118

¹⁾ So ist z. B. der Hof in Böllinghausen im 18. Jahrhundert unter 32 Pächter aufgeteilt. Akt. St. G. S. 1.

²⁾ Akt. St. G. B 6.

³⁾ Urk. St. G. Nr. 341 a.

⁴⁾ Akt. St. G. S 3.

⁵⁾ Akt. St. G. R 22.

⁶⁾ Akt. St. G. R 21b.

⁷⁾ Urk. St. G. Nr. 454.

⁸⁾ Akt. St. G. R 28.

Mitverursacht und gesteigert wurde die wirtschaftliche Not der Bauern durch die vielen Fehden und Kriege, in die Geseke in diesen Jahrhunderten verwickelt war. Es sei nur erinnert an die Grenzstreitigkeiten zwischen Köln und Paderborn (1410—1415), an die Soester Fehde (1444—1448), an die Truchsessischen Wirren am Ende des 16. Jahrhunderts usw.¹⁾ In wilder Zerstörungswut fielen die Kriegshaufen besonders der Paderborner und Soester in das Geseker Gebiet ein, sengten und plünderten, vernichteten die Saaten, raubten das Vieh und brannten einzelne Höfe und ganze Dörfer nieder.²⁾ Hinzu kamen die vielen, hohen Kriegskontributionen, die aus der Geseker Bürgerschaft, die den größten Teil der Stiftsmeier stellte, herausgepreßt wurden.

Kapitel II.

Die Zentralverwaltung des Stiftes gegen Ende des 14. Jahrhunderts.

1. Trennung zwischen Abtei- und Kapitelsbesitz.

Die Gütermasse des Geseker Stiftes war ursprünglich wie bei allen anderen Stiftern Gemeinbesitz aller Mitglieder und wurde dementsprechend einheitlich, d. h. durch die Äbtissin unter Anhörung des Kapitels verwaltet.³⁾ Nachrichten, die uns über die Art der Vermögensverwaltung in den ersten Jahrhunderten nach Gründung des Stiftes unterrichten könnten, sind nicht auf uns gekommen. Jedenfalls war sie bedeutend einfacher und unkomplizierter als im späteren Mittelalter. Dafür spricht, abgesehen von dem gemeinsamen Haushalt der Stiftsfrauen und ihren geringeren Ansprüchen, das damals übliche System der Billikationsverfassung. Denn die Zentrale in Geseke erfuhr eine bedeutende Arbeitsentlastung durch die Tätigkeit der Fronhöfe, die mit ihrem Zubehör selbständige Verwaltungskörper bildeten und bei ihrem hauswirtschaftlichen Betrieb durch Lieferung von Getreide, Vieh, Produkten und gewerblichen Erzeugnissen regelmäßig jeden Bedarf des Stiftes deckten. — Die Zahl der Kanonissenämter war in dieser Zeit die gleiche wie im 14. Jahrhundert, und ebenso werden die mit ihnen verbundenen Pflichten,

¹⁾ Kampfschulte 15 ff.

²⁾ Seibertz U. B. Nr. 633. Urk. St. G. Nr. 417a. Im Jahre 1415, in den Kämpfen zwischen Köln und Paderborn, wurde Isloh samt anderen umliegenden Dörfern zerstört. Kampfschulte 16.

³⁾ Schäfer 249.

wenigstens in ihren Grundzügen, dieselben gewesen sein, die uns später geschildert werden. Das Dienstpersonal des Stiftes bestand aus niederen Ministerialen und Eigenbehörigen.¹⁾

Diese klösterliche Gütergemeinschaft unter der einheitlichen und kräftigen Leitung der Äbtissin bedeutete an sich für die gesunde Entwicklung des Stiftes einen großen Vorteil, wurde aber im Laufe der Jahrhunderte durch eine Reihe von Umständen, die sich aus der Stellung und den Pflichten der Äbtissin ergaben, zu einer Gefahr für die Aufrechterhaltung eines geordneten Klosterhaushaltes, die nur durch eine Teilung der Vermögensmasse in Abtei- und Kapitelsgut beseitigt werden konnte. Einmal war die Äbtissin als Vorsteherin des Stiftes häufig gezwungen, Reisen zu unternehmen, die sie oft längere Zeit von Geseke fernhalten konnten. Daß ihre Abwesenheit den geregelten Gang der Verwaltung, deren Leitung ihr anvertraut war, schädigen mußte, ist natürlich.²⁾ Auf der anderen Seite erforderte ihre Stellung als Repräsentantin eines angesehenen Klosters eine angemessene Hofhaltung, um die zahlreichen Gäste gebührend empfangen und außerhalb ihres Stiftes würdig auftreten zu können. Ob alle Geseker Äbtissinnen frei waren von der Sucht, an der im Mittelalter viele geistliche und weltliche Grundherren frankten, sich gegenseitig durch Haltung eines möglichst großen Gefolges und durch Prachtentfaltung zu übertrumpfen, ist fraglich. Gegen diese Annahme spricht die große Anzahl der stiftischen Güter, die sich um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts in ministerialen Händen befanden.³⁾ — Jedenfalls entsprang auch in Geseke der wichtige Schritt der Gütertrennung dem Gegensatz zwischen Äbtissin und Kapitel, er war eine Maßregel zur Sicherung der Lebenshaltung der Kanonissen.⁴⁾ Die Scheidung erfolgte nicht durch eine einmalige, endgültige Regelung, sondern wurde im Laufe der Zeit, meist durch Streitigkeiten veranlaßt,⁵⁾ Schritt für Schritt vorgenommen, bis sie schließlich den gesamten Besitz erfaßte. Den ersten klaren Beleg

¹⁾ Vgl. oben S. 162.

²⁾ Von einer Geseker Äbtissin im 12. Jahrhundert, der noch zwei andere Stifter unterstanden, erfahren wir, daß sie sich lange Zeit in der Welt herumtrieb und das ihr anvertraute Klostergut leichtfertig vergeudete. Jaffé 1 Nr. 150 251.

³⁾ Siehe oben S. 163.

⁴⁾ Aus demselben Grunde erfolgte z. B. in den Stiftern Breden (Bronn 91), Werden (Kötsche 116) und Meschede (Köster 101) die Gütertrennung.

⁵⁾ Urk. St. G. Nr. 53 82.

liefert eine Urkunde aus dem Jahre 1280,¹⁾ in der die Äbtissin dem Kapitel ihre Rechte an der Curia Düvelbitesgut, einem abteilichen Lehen, resignierte. Eine Besitzregelung bedeutenden Umfanges muß in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts vorgenommen sein;²⁾ denn von diesem Zeitpunkt an wurden Meierbriefe in großer Menge vom Konvent ausgestellt.

Von den drei Mühlen des Stiftes gelangte die Bolmeder Mühle, ein Abteilchen, im Jahre 1359 mit Einwilligung der Äbtissin durch Verkauf in die Hände des Kapitels;³⁾ die Leichmühle und die Hofeskenmühle befanden sich noch im zweiten Drittel dieses Jahrhunderts in gemeinsamer Verwaltung⁴⁾ und werden erst um 1380 als Konventsgut bezeugt.⁵⁾ Genauer sind wir über die Teilung des stiftlichen Waldbesitzes unterrichtet. Zunächst wurde am Anfang des 14. Jahrhunderts nach reiflicher Überlegung unter Zurateziehung der Ministerialen und Vasallen eine gütliche Einigung auf folgender Grundlage erzielt:⁶⁾ Die Äbtissin verzichtete auf alle Rechte in der Holthausen, Geseker und Stockheimer Mark und erhielt zur Entschädigung für ihren alleinigen Gebrauch 24 Morgen Wald im östlichen Teile der Geseker Mark, 14 Morgen in der Holthausen Mark und 4 Morgen im sog. „Curtenholte“. Es verblieb ihr jedoch in diesen Stiftswaldungen der gewöhnliche Präbendenanteil. Mit dieser für die Äbtissin ungünstigen Lösung scheint diese sich nicht lange zufrieden gegeben zu haben; jedenfalls war die Regelung der Besitzverhältnisse, wie sie uns um 1380 entgegentritt,⁷⁾ für sie vorteilhafter. Denn hier besaß sie die Hälfte des großen Ochsenholzes und des sogenannten Dultes und außerdem einen Präbendenanteil in allen stiftlichen Wäldern.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war der Prozeß der Trennung zwischen Abtei- und Konventsgut, der den Zeitraum eines Jahrhunderts ausfüllte, beendet. „Item ex antiqua consuetudine“, so heißt es in den „Iura et consuetudines“,⁷⁾

¹⁾ Seibertz II. B. Nr. 391.

²⁾ Die erste Meiergutverpachtung durch das Kapitel fällt in das Jahr 1334. Urf. St. G. Nr. 79.

³⁾ Cop. St. G. S. 1.

⁴⁾ Cop. St. G. S. 3. Urf. St. G. Nr. 163.

⁵⁾ Seibertz Quellen 3, 282 288.

⁶⁾ Urf. St. G. Nr. 53.

⁷⁾ Seibertz Quellen 3, 269.

„abbatissa et capitulum sunt divisi et separati in bonis et in silvis distinctis.“ Innerhalb des endgültig geschiedenen Stiftsbesitzes nahmen die Wargüter und der Fronhof auch in der Folgezeit eine besondere Stellung ein, die an die frühere einheitliche Vermögensverwaltung erinnert.¹⁾

Wie groß der Besitz war, der aus der gesamten Gütermasse für die Abtei ausgesondert wurde, läßt sich auch nicht annähernd bestimmen.²⁾ Legen wir die Abteiregister aus dem 16.³⁾ und dem beginnenden 17. Jahrhundert⁴⁾ zugrunde, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Abteigut im späteren Mittelalter durch das Lehnswesen stark verringert wurde,⁵⁾ während das Kapitel sein Vermögen durch Schenkungen und Käufe vermehren konnte, so ergibt sich, abgesehen von dem Anteil an den Stiftswäldern, folgender Besitzstand:

Geseke	13	Güter
Steinhausen	1	"
Salzkotten	15	"
Kirchborchen	5	"
Etteln	1	"
Tudorf	1	"
Upsprunge	1	"
Delbrück	3	"

Summa 40 Güter

Es war ein recht bescheidener Grundbesitz, der von der Abtei in die Neuzeit gerettet wurde und dessen Umfang nur durch starke Verluste im Laufe der Jahrhunderte zu erklären ist.

2. Die Stiftsämter.

Bevor wir uns mit der Organisation der Verwaltung im späteren Mittelalter befassen, ist es angebracht, um ihren verwickelten, schwerfälligen Gang eher verstehen und ihre Arbeitsleistung besser würdigen zu können, einen kurzen Überblick über Art und Umfang der Einnahmen und Ausgaben des Stiftes zu geben.

¹⁾ S. oben S. 167 171 Anm. 3.

²⁾ In den Stiftern Breden (Bronz 93 f.) und Werden (Röttsche 115) fiel der Abtei $\frac{2}{3}$ der Gütermasse zu.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 341 a.

⁴⁾ Akt. St. G. L. 3 R. 22.

⁵⁾ S. oben S. 163 f.

Aus den verschiedenen Vermögensbestandteilen des Stiftes, aus Grundbesitz, Zehnten, Renten, floß der Zentrale eine vielgestaltige Menge großer und kleinster Bezüge an bestimmten Terminen des Jahres oder von Fall zu Fall zu: alle möglichen Produkte des Feld- und Gartenbaues und der Viehwirtschaft und Erzeugnisse gewerblicher Art. Einen maßgebenden Faktor unter den Einkünften bildete das Geld, das als Grundzins, als Weinkauf, als Rente oder als Äquivalent für abgelöste Frondienste und an Stelle von Naturalien bezahlt wurde. Auf Grund der in den „Lura et consuetudines“¹⁾ gemachten Angaben läßt sich für die Zeit um 1380 folgende Gesamteinnahme für das Stift errechnen:

An Getreide: 92 Malt Gerste, 70 Malt Roggen, 48 Malt Hafer, 3 Malt Weizen, 2 $\frac{1}{2}$ Malt Malz.

An Vieh: 63 Schafe, 18 Schweine, 90 Hühner, 2 Gänse.

An Geld: 68 Mark.

Sinzu kamen noch weniger wichtige Abgaben mannigfacher Art, wie Raufutter, Flachs, Rübsamen, Fische, Käse, Honig, Wachs, Bier, Teller, Holzgefäße usw.

Außer diesen Einkünften verfügte das Stift noch über eine Reihe besonderer, wirtschaftlich allerdings nicht bedeutender Einnahmen. So erhielt es z. B. von dem Schultheiß in Soest jährlich 30 Solidi für ein erzbischöfliches Lehen, das von diesem Fronant für das Stift verwaltet wurde.²⁾ Hier sind ferner zu erwähnen die Brüchten des Geseker Fronhofgerichtes³⁾ und des Bauerngerichtes zu Kirchborchen, von denen das Stift und das Paderborner Kloster Abdinghof und der von ihnen gemeinsam ernannte Richter je ein Drittel erhielten.⁴⁾ Die Strafgeelder für Erzeise innerhalb des unmittelbaren, von einer Mauer umschlossenen Klostergebietes, seit dem späteren Mittelalter Immunität oder „Freiheit“ genannt, gehörten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts dem Stift. Dann übertrugen Äbtissin und Kapitel diese Gerichtsbarkeit, weil die Beitreibung der Brüchten zuviel Schwierigkeiten bereitete, dem Kurfürsten von Köln, der sie von seinem Fiskal zu Werl ausüben und die Hälfte der Einnahmen den Geseker Kanonissen zukommen ließ.⁵⁾

¹⁾ Seibert Quellen 3, 267—322.

²⁾ Seibert U. B. Nr. 370 S. 455.

³⁾ Seibert Quellen 3, 293.

⁴⁾ Urk. St. G. Nr. 395.

⁵⁾ Akt. St. G. S. 37. Urk. St. G. Nr. 425. Seibert U. B. Nr. 903 Anm. 3. In den Jahren 1594—1597 betrug der dem Stift zustehende Brüchtenanteil 6 $\frac{1}{2}$ Reichstaler. Urk. St. G. Nr. 439a.

Schließlich sollen noch die Abgaben genannt werden, die der Rektor der dem Stift übertragenen Stadtkirche Äbtissin und Kapitel zu leisten hatte, nämlich jährlich eine halbe Mark und auf Michael und in der Fastenwoche einen Käse und zwei Keilbrote, ferner der Äbtissin zu Ostern ein Lamm. Außerdem beanspruchte das Stift die Opfergaben, die von den Gläubigen am Kirchweihfeste der Stadtpfarre dargebracht wurden.¹⁾

Diese Fülle von Einnahmen, über die die Zentrale verfügte, war dazu bestimmt, die vielseitigen Bedürfnisse des Klosters zu befriedigen. Vor allem galt es, für den auskömmlichen Lebensunterhalt der Stiftseinsassen zu sorgen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die fehlenden Lebensmittel, z. B. Fleisch, Fische, Gewürze, Wein, Bier und Bedarfsgegenstände, die früher zur Zeit der Villikationsverfassung fast ausschließlich von den Fronhöfen geliefert bzw. in der klösterlichen Hauswirtschaft hergestellt wurden, für Geld zu beschaffen. Die geringeren Geldeinnahmen ergänzte man, indem man den Überschuß an Abgaben, besonders an Getreide,²⁾ verkaufte.

Der tiefere Grund für die Kompliziertheit der Verwaltung lag in der Art der Einkünfteverwendung, in dem pfändenmäßigen Charakter der Stiftsstellen, der sich nach Aufgabe des gemeinsamen Klosterhaushaltes immer stärker ausprägte. Jedes Stiftsmitglied hatte Anspruch auf ein bestimmtes Maß täglicher Leistungen aus den verschiedenen Ämtern, auf die sogenannte Präbende, und außerdem auf besondere Zuwendungen an Naturalien und Geld, die ihm an Festtagen und bei Abhaltung von Memorien zukamen. Neben diese Ausgaben für die Lebenshaltung der Klosterinsassen traten Löhne für die Handwerker, Arbeiter, Boten und für das zahlreiche Gesinde, ferner die Aufwendungen für die Bewirtung der Gäste, für die im Interesse des Stiftes unternommenen Reisen der Kanonissen und nicht zuletzt die Unkosten für die Instandhaltung der Kirche und der Stiftsgebäulichkeiten. Auch die nicht unbeträchtlichen Almosen für die Armen der Stadt verdienen erwähnt zu werden.³⁾

Außerhalb dieser in der Klosterwirtschaft selbst begründeten Ausgaben standen die Leistungen, die das Stift an den Erzbischof von Köln zu entrichten hatte. Während die 5 Solidi, die es jähr-

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 124.

²⁾ Seibertz Quellen 3, 296.

³⁾ In späterer Zeit findet sich ein besonderes Armenregister. Akt. St. G. N 46.

lich zum Zeichen seiner Unterwerfung unter die kölnische Herrschaft geben mußte,¹⁾ lediglich eine Rekognitionssumme darstellten, bedeutete die Bezahlung der landesherrlichen Steuern im späteren Mittelalter eine empfindliche Belastung für Äbtissin und Kapitel. Allerdings war unser Kloster auf Grund seiner Immunität frei von den Beden, die kraft der gräflichen Gerichtsbarkeit, später der landesherrlichen Gewalt, regelmäßig erhoben wurden.²⁾ Diese Freiheit genoß es jedoch nicht bei den außerordentlichen Steuern, den Notbeden, die von den Erzbischöfen aus besonderen Anlässen gefordert wurden.³⁾ Im Kölner Territorium tritt uns die Notbede in Form einer Ertragssteuer entgegen, die ursprünglich den zehnten Teil der Einkünfte umfaßte.⁴⁾ Das Einkommen des Geseker Stiftes war nach einem „Liber valoris“ der Kölner Kirche aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, der von einem älteren Verzeichnis abgeschrieben worden war, auf 80 Mark geschätzt; der Zehnte betrug also 8 Mark.⁵⁾ Da diese Einschätzung schon früh erfolgte und diese Taxe bis in die Neuzeit unverändert blieb,⁶⁾ konnte bei der steigenden Geldwertung im Laufe des Mittelalters der einfache Zehnte den Erzbischöfen nicht viel einbringen; sie mußten daher ein Mehrfaches dieser Summe fordern. Im Jahre 1370 wurde der sechsfache,⁷⁾ im Verlaufe des 15. Jahrhunderts sogar einmal der 40fache Zehnte⁸⁾ erhoben. Da ein so hoher Geldbetrag schwerlich auf einmal aufzubringen war, wurden für seine Entrichtung gewöhnlich mehrere Termine angesetzt, die sich über 2 bis 3 Jahre erstrecken konnten.⁹⁾ Die Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Glieder des Stiftes war so geregelt, daß das Kapitel die Hälfte, die Äbtissin und die drei Kanoniker je ein Viertel der verlangten Summe zu bezahlen hatten.¹⁰⁾

¹⁾ Seibertz U. B. Nr. 23.

²⁾ R. Schröder 667; Inama-Sternegg 114 402.

³⁾ So geschah es z. B. im Jahre 1370 zur Aufbringung des Kaufpreises für die Grafschaft Arnsberg, die 1368 an Kurköln kam. Urf. St. G. Nr. 171.

⁴⁾ M. Binterim und Jof. Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln. 1. Teil, Mainz 1828, XVII ff.

⁵⁾ Dasselbst 78; ferner Urf. St. G. Nr. 171.

⁶⁾ Dieselbe Taxe liegt noch 1524 einer Notbede der Kölner Kirche zugrunde. Aft. St. G. S 32.

⁷⁾ Urf. St. G. Nr. 171.

⁸⁾ Seibertz Quellen 3, 322.

⁹⁾ Aft. St. G. S 32. Urf. St. G. Nr. 350 327 a.

¹⁰⁾ Urf. St. G. Nr. 171.

Aus dieser Skizze der stiftischen Einnahmen und Ausgaben geht ohne weiteres Sinn und Zweck der Zentralverwaltung hervor: sie hatte dafür Sorge zu tragen, daß jedes Stiftsmitglied den ihm zukommenden Anteil an den gesamten Einkünften erhielt, und, um diese ausgiebige Ernährung der Klosterinsassen zu sichern und womöglich zu verbessern, eine sorgfältige Aufsicht über den Gesamtbesitz zu führen. Der gewissenhaften Erledigung dieser Aufgabe diente eine Reihe von Ämtern, die von Kanonissen bekleidet wurden und von denen jedes einzelne einen bestimmten Teil der Verwaltungsarbeit leistete. Es waren insgesamt 8 Ämter,¹⁾ die für die eigentliche Ökonomie des Stiftes eine mehr oder weniger große Bedeutung hatten.

Die Vorsteherin des Kanonissenstiftes war die Äbtissin.²⁾ — In der Bestätigungsurkunde Ottos des Großen vom Jahre 952³⁾ wird bestimmt, daß die Äbtissinnenwürde in der Familie des Gründers Hahold erblich sein solle, solange sich im Kloster ein Sproß aus diesem Geschlecht finde, der für dieses verantwortungsvolle Amt geeignet sei. Schon wenige Jahrzehnte später verlor dieses Privileg seine Bedeutung. Denn in einer Urkunde des Jahres 1014⁴⁾ bekundet die Äbtissin Hildegunde, sie sei die letzte ihres Stammes. War die Wahl der Äbtissin — dieses Recht gewährte König Otto III. im Jahre 986 dem Stiftskapitel⁵⁾ — erfolgt, so bedurfte sie, bevor sie in den vollen Besitz aller Rechte und Pflichten trat, der bischöflichen Konfirmation und Benediktion, wofür sie eine, wenigstens in neuerer Zeit, sehr hohe Gebühr entrichten mußte.⁶⁾ Die electa et confirmata abbatissa hatte vor Übernahme der Klosterleitung den Mitgliedern des Kapitels einen Amtseid zu leisten, in dem sie gelobte, für die Erhaltung und Vermehrung des Stiftsbesitzes nach Kräften zu sorgen und die vom Kapitel und ihren Vorgängerinnen bisher geübten Rechte und Gewohnheiten zu beobachten.⁷⁾

¹⁾ Seibert Quellen 3, 268.

²⁾ Vgl. Schäfer 140 ff.

³⁾ MG. DD. 1 Nr. 158.

⁴⁾ Seibert II. B. Nr. 23.

⁵⁾ MG. DD. 2 Nr. 29; 3 Nr. 20.

⁶⁾ Im Jahre 1614 bezahlte die neugewählte Äbtissin Agnes von Schorlemer eine Konfirmationsgebühr von 500 Goldgulden. Akt. St. G. C 24; vgl. ferner W 9 S 37. Urk. St. G. Nr. 298.

⁷⁾ Seibert Quellen 3, 319. Aus diesem Amtseid gingen später die sogenannten Wahlkapitulationen hervor, eine Art Vertrag zwischen Äbtissin und Kapitel über die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Akt. St. G. B 18.

Der Äbtissin unterstand die gesamte äußere und innere Regierung und Verwaltung des Stiftes. Sie beaufsichtigte, auch nach der erfolgten Güterscheidung zwischen Abtei und Konvent, das gesamte Klostervermögen und wirkte bei allen Veränderungen des Besitzstandes, z. B. bei Schenkungen und Käufen,¹⁾ mit. Im Ochsenholz und im Dult stand ihr das *ius speciale*, das Holzgrafenrecht, zu.²⁾ — Die Stellung der Äbtissin als Vorsteherin des Stiftes kam vor allem bei der Besetzung der Ämter und Präbenden und bei der Vergabung der Benefizien zum Ausdruck.³⁾ Sie hatte das Recht, die Celleraria und Thesauraria zu ernennen, dagegen wurde die Pröpstin, Dechantin und die Scholastica von ihr und den Mitgliedern des Kapitels gewählt. Für das Amt der Cameraria präsentierten ihr die 6 Seniorinnen, d. h. die Pröpstin, Dechantin und die vier ältesten Stiftsjungfern,⁴⁾ eine geeignete Kanonissin, deren Bestätigung und Einsetzung ihr zukam. Nur das *officium animarum* und das *officium curiae* Vronhof wurden ohne ihre Mitwirkung Jahr für Jahr vom Konvent mit Stiftsjungfern besetzt. Die Vergabung der Scholasterstelle, die von einem *Canonicus* bekleidet wurde, und die Ernennung der Psalterleserin gehörten ebenfalls zu den Befugnissen der Äbtissin. Alle Präbenden mit einer einzigen Ausnahme, auch die der drei Kanoniker, wurden von Äbtissin und Kapitel gemeinsam verliehen, wobei die Äbtissin von jedem Stiftsmitglied ein „*clenodium*“ empfing. Auch bei der Emanzipation einer Jungfer bezog sie eine besondere Einnahme in Höhe von einer halben Mark. Ferner war jede Kanonissin, die 1½ Jahre dem Kloster fernblieb, zu einer Geldleistung verpflichtet. Eine der wichtigsten Aufgaben der Äbtissin bestand in der Vergabung der Benefizien des Stiftes, die ohne Einwirkung von Seiten des Konventes geschah.⁵⁾ Es war weiterhin Pflicht der Äbtissin die Ministerialen des Stiftes zu belehnen, Huldigung und Treueid von ihnen entgegenzunehmen und alljährlich einen Lehnsmanntag abzuhalten.⁶⁾

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 123 128 131.

²⁾ W. u. B. 7 Nr. 2081. Seibert's Quellen 3, 269.

³⁾ Seibert's Quellen 3, 267 ff.

⁴⁾ Aft. St. G. B 18.

⁵⁾ Sauerland 5 Nr. 1044; 7 Nr. 657. Urf. St. G. Nr. 272a 390
Unter Außerachtlassung der Rechte der Äbtissin und des Kapitels erfolgte wiederholt die Besetzung von Kanonikaten und Benefizien durch den päpstlichen Stuhl.

⁶⁾ S. oben S. 165.

Die Äbtissin führte Aufsicht über das ganze Kloster, über das Leben und Treiben aller Insaßen, die ihren Anordnungen Folge leisten mußten. Hierbei verfügte sie über eine weitreichende Disziplinargewalt, die sie befugte, den Inhaber einer Präbende oder eines Benefiziums wegen Ungehorsams zu suspendieren und abzusetzen.¹⁾ Die Einkünfte einer auf diese Weise erledigten Präbende kamen bis zur Wiederbesetzung teils der Abtei zugute, teils den Mitgliedern des Konventes. Für ihre geistliche Gerichtsbarkeit und zur Erledigung der bei der Übertragung von Kanonikaten und Benefizien notwendigen Formalitäten, die von der Äbtissin selbst nicht ausgeübt werden konnten, bedurfte sie eines Stellvertreters. Diese Aufgabe erfüllte der capellanus abbatissae.²⁾

Das Einkommen der Äbtissin bestand in erster Linie aus dem Ertrage des Abteibesizes.³⁾ Hinzu kamen die bereits erwähnten Weinaufgelder mehrerer Propsteigüter, die clenodia der Stiftsmitglieder und einige Geldbeträge und Lebensmittel, die die Äbtissin auf Grund ihrer Stellung aus verschiedenen Ämtern bezog; ferner fiel ihr bei den besonderen Darreichungen, die den anwesenden Jungfern an Festtagen und bei Abhaltung von Memorien gewährt wurden, der Anteil einer Kanonissin zu.

Diesen Einkünften der Abtei stand eine ganze Reihe bedeutender Ausgaben gegenüber: die Bezahlung der Konfirmationsgebühr und eines Drittels der Zehntsteuer, die Bewirtung der Gäste, dann die Verpflichtung, die Hälfte der Reparaturkosten der Stiftsgebäude zu tragen. Außerdem hatte das Kapitel und das Stiftspersonal an den Hauptkirchenfesten Anspruch auf bestimmte Leistungen von Seiten der Äbtissin.⁴⁾ Auf Gründonnerstag z. B., bei der Erfüllung des sogenannten Mandates, d. h. der Fußwaschung, hatte sie 5 Solidi, ein Viertel Wein, 3 Becher Bier, ferner Kräuter, Schalen und Becher zu liefern. Am Feste Johannis erhielt das Kapitel von ihr eine fette Kuh, 7 Mütt Weizen, 7 Solidi und 2 Talente Wachs. — Wenn wir den ausgedehnten Pflichtenkreis der Äbtissin überblicken, so kann es uns nicht wundern, daß wir seit der Gütertrennung einen besonderen Beamten, Claviger oder Camerarius genannt,⁵⁾ finden, der mit der Verwaltung ihres Vermögens betraut war. Später begegnet uns

1) Urf. St. G. Nr. 223 a. Seibertz Quellen 3, 269.

2) Urf. St. G. Nr. 112 131 322.

3) S. oben S. 194.

4) Seibertz Quellen 3, 293.

5) W. u. B. 7 Nr. 1937. Urf. St. G. Nr. 112.

noch ein Prokurator, der besonders bei Güterstreitigkeiten und Prozessen die Interessen der Abtei vertrat.¹⁾

Die zweithöchste Würde unter den Kanonissen bekleidete die Pröpstin, die bei Abwesenheit der Äbtissin als deren Stellvertreterin die Aufsicht über das Stüt führte und die Kapitelsitzungen leitete.²⁾ Ursprünglich mit der Verteilung der Einkünfte und der Sorge für den Klosterhaushalt betraut, gab sie später nach der Scheidung zwischen Abtei- und Konventsgut den größten Teil ihrer bisherigen Pflichten an die Inhaberinnen anderer Ämter, besonders an die Kellnerin und die Fronhofjungfer, ab. Dafür übernahm sie jetzt die Verwaltung des Konventsvermögens, wobei sie jedoch bei allen wichtigen Akten, z. B. bei Güterverpachtungen, der Zustimmung des Kapitels bedurfte.³⁾ Die der Pröpstin von ihrer früheren Tätigkeit verbliebenen Aufgaben beschränkten sich auf die Erhebung und Verteilung der Einkünfte aus 18 Höfen, unter denen sich die drei Curtes zu Weckinghausen, Mewordinghausen und Itterlere befanden.⁴⁾ Das eingelieferte Getreide wurde von der Pröpstin verkauft, und das hierfür gelöste Geld wurde nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an 16 verschiedenen Festtagen unter die Mitglieder des Kapitels, die Pfalterleserin und die Glöckner verteilt. Der Rest der propsteilichen Einkünfte diente zur Instandhaltung und Ausbesserung des Kapitolums, zur Entlohnung des stiftischen Notars und Dieners⁵⁾ und zur Deckung der Unkosten, die die Beleuchtung des Schlaffaals verursachte. Die Entschädigung für die Amtsführung der Pröpstin bestand aus 18 Mütt Korn, 7 Solidi, mehreren Hühnern und Gänsen und einer Anzahl Eiern. Weiterhin genoß sie einige Vergünstigungen bei der Verteilung von Viktualien an die Stiftsmitglieder.

Das Amt der Dechantin war für die Wirtschaftsführung des Klosters ohne jede Bedeutung. Ihre Machtbefugnisse erstreckten sich vielmehr auf das innere, religiöse Leben der Kanonissen, vor allem oblag ihr die Leitung und Überwachung des Chordienstes.⁶⁾ Für ihre Mühewaltung empfing sie neben ihrer Präbende 9 Mütt

¹⁾ Urk. St. G. Nr. 408.

²⁾ Schäfer 166.

³⁾ Das äußert sich schon darin, daß die betreffenden Urkunden von der Pröpstin, Dechantin und dem Kapitel gemeinsam ausgestellt wurden. Urk. St. G. Nr. 79 164 166.

⁴⁾ Seibert Quellen 3, 294 ff.

⁵⁾ Ebenda S. 283.

⁶⁾ Akt. St. G. S. 37. Vgl. Schäfer 168.

Gerste aus der Kellnerei und ein Fuder Holz, dann wöchentlich ein Brot, jeden Sonntag ein Viertel Wein und bei der Emanzipation einer Jungfer eine Ehrengabe von 9 Denaren.¹⁾

Auch auf das Amt der *Scholastica* brauchen wir nicht näher einzugehen. Sie war Leiterin der Stiftsschule,²⁾ in der die Jungfern besonders in der Moral und in den feinen Sitten unterrichtet wurden, bis sie nach ihrer feierlichen Entlassung, der *emancipatio*, als vollberechtigte Kanonissen in das Kapitel aufgenommen wurden. Ihre Einkünfte³⁾ bezog die *Scholastica* aus verschiedenen Ämtern. Von der Kellnerin erhielt sie in den Fasten 4 Mütt Gerste und 2 Solidi und von der Fronhofjungfer an 14 bestimmten Kirchenfesten einen Obolus. Bei der Ausgabe von Broten und Semmeln empfing sie jedesmal ein Stück mehr als die anderen Stiftsmitglieder.

Zu den Pflichten der *Thesauraria*⁴⁾ gehörte die Bewachung und Instandhaltung der kirchlichen Kleinodien, der Kelche, Paramente usw., die Beschaffung von Wein, Oblaten und Weihrauch für den Gottesdienst, dann die Aufsicht über das Geläute und nicht zuletzt die Sorge für die *luminaria*, für das Beleuchtungswesen in der Kirche. Welche Bedeutung gerade der letzten Aufgabe zukam — man denke nur an die überaus zahlreichen, feierlichen *Memorien* — geht daraus hervor, daß sich der jährliche Verbrauch an Talg auf ca. 400 Talente, an Wachs auf rund 90 Talente belief.⁵⁾ Für die Verrichtung der niederen Küstendienstleistungen waren der Amtsjungfer 2 Gehilfen, *campanarii*, seltener *pulsatores* oder *custodes* genannt,⁶⁾ zur Seite gestellt. Sie wurden von ihr eingesetzt und hatten ihr den Amtseid zu leisten. Vor ihrem Tode mußte die *Thesauraria* alle ihr anvertrauten Schlüssel und Kostbarkeiten und die Vorräte an Wachs und Talg der Äbtissin, die die Nachfolgerin bestimmte, übergeben. Zur Deckung der Ausgaben dienten die Einkünfte aus den zu diesem Amt gehörigen Stiftshöfen. Eine gute Einnahmequelle bildeten auch die Rentenschenkungen an die Küsterei⁷⁾ und die Geldzu-

1) Seibert Quellen 3, 294.

2) Schäfer 172 ff.

3) Seibert Quellen 3, 283 285 292.

4) Seibert Quellen 3, 278 ff. Vgl. ferner Schäfer 169 ff.

5) Seibert Quellen 3, 262.

6) Ebenda 307.

7) Urk. St. G. Nr. 184 198 200.

wendungen aus Memorienstiftungen.¹⁾ Für die Verwaltung ihres Amtes empfing die Jungfer die Gabe, die von jeder Kanonissin bei Übernahme ihrer Präbende über dem Schrein des Hl. Cyriacus dargebracht wurde, ferner das, was Weihnachten und Karfreitag auf dem Stijtschor und an den beiden Diertagen in der Kirche geopfert wurde. Auch die frommen Spenden, die bei der Cyriacusprozession in der Stadt einkamen, gehörten ihr; doch mußte sie einen Teil dieser Opfergaben für die Beföstigung und Entlohnung der Träger des Cyriacusschreines verwenden.

In die Kellnerei²⁾ flossen nur Getreideabgaben. Ihre Summe belief sich jährlich auf 55¹/₂ Malt. Es handelte sich um Pächte aus einer größeren Zahl von Gütern, unter denen sich u. a. die Curia Bronhof und die Stitsteichmühle befanden, dann um den Hermolderroggen und um einen Teil des Stalper Zehnten. Schon die Art und die Höhe der Einnahmen weisen auf die wichtigste Pflicht der Cellararia hin, die in der Beschaffung des Präbendenbrotes und in der Vornahme von Kornverteilungen bestand. Das Granarium, der Kornspeicher des Kapitels, war daher ihr eigentliches Betätigungsfeld. Von dem Getreide, das bei der Ablieferung hier aufgeschüttet wurde, gab sie wöchentlich 5 Mütt Roggen in die ihrer Verwaltung unterstellte Bäckerei, ferner Weihnachten und Ostern je 2¹/₂ Mütt zu dem Gebäck, das mit „husbrot“ bezeichnet wurde, und in den Fasten insgesamt 9 Mütt für die Herstellung der sogenannten „cleynroggen“. Während der Roggen hauptsächlich zur Deckung des Brotbedarfes diente, gelangte die Gerste direkt zu bestimmten Zeiten unter die Stiftsmitglieder zur Verteilung. Einen Teil der Korneinnahmen mußte die Kellermeisterin den Inhaberinnen der Kanonissenämter und dem höheren Personal, der Psalterleserin und den Glöcknern, als Vergütung für ihre Tätigkeit überweisen. Ferner hatte sie die Magd, die das Heizen besorgte, und den Bäcker, die sie bei ihrer Arbeit beaufsichtigte, zu entlohnen. Hinzu kamen noch Verpflichtungen und Darreichungen besonderer Art. So gab sie z. B. der Abtissin zur Unterhaltung eines Pferdes 4 Malt Hafer. Sie war auch mit der Besorgung und dem Ausschank des Weines betraut, der für die Bezüge der Stiftsmitglieder und für die Bewirtung der Gäste benötigt wurde. Es gehörte ferner zu den Aufgaben der Amtsjungfer, die erforderliche Menge

¹⁾ Seibertz Quellen 3, 302 307 309.

²⁾ Ebenda 280 ff.

Holz für den Klosterhaushalt zu beschaffen und für die Heizung der Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Sie hatte darüber zu wachen, daß die Holzfuhrn von den hierzu verpflichteten Meiern regelmäßig geleistet wurden und daß das gelieferte Brennmaterial in dem für diesen Zweck errichteten Gebäude, dem *domus ignis*, untergebracht wurde. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Hälfte der Reparaturunkosten der stiftischen Gebäulichkeiten mit Ausnahme des *Capitoliums* aus den Einnahmen der *Kellnerei* bestritten werden mußten. Die Entschädigung, die die *Cellararia* auf Grund ihrer Stellung bezog, war, gemessen an der Bedeutung ihres Amtes für die Verwaltung der Stiftseinkünfte, verhältnismäßig gering. Sie erhielt u. a. 9 Mütt Gerste und 4 *Solidi* und genoß bei den Brot- und Heringverteiungen besondere Zuwendungen.

Das *Kämmeriamt*¹⁾ unterschied sich insofern von den übrigen Kanonissenämtern, als seine Einnahmen, die jährlich rund 36 Malt Korn, 150 *Solidi*, 36 Hühner, 400 Eier und 48 hölzerne Schüsseln²⁾ betragen, nur für die Mitglieder des Kapitels bzw. nur für die Kanonissen bestimmt waren. Der Geldbetrag wurde so verteilt, daß die drei Kanoniker soviel wie eine Kanonissin erhielten. Die übrigen Einkünfte fielen ausschließlich an die Jungfern. Die Verteilung nahm die *Cameraria* im *Capitolium* vor. Sie hatte auch zusammen mit der Pröpstin den Notar und den Diener des Stiftes zu entlohnen. Für die Führung des Amtes empfing sie 13 *Solidi*.

Außer den bisher angeführten Ämtern, die sich auch bei anderen Stiftern regelmäßig finden,³⁾ wies die Verwaltung des Geseher Stiftes noch 2 Ämter besonderer Art auf: das *officium curiae* Fronhof und das *officium animarum*.

Der Fronhof vor dem Osttore der Stadt wurde wie jedes andere Stiftsgut auf Grund eines Pachtvertrages von einem Schulden bewirtschaftet. Zugleich bildete er aber ein Hebeamt und eine Verteilungsstelle für bestimmte Einkünfte des Klosters und war deshalb mitsamt seinem Meier der Aufsicht einer Kanonissin unterstellt. Dem *Fronhofamt* flossen in erster Linie alle Viehabgaben der Stiftsgüter zu, besonders Schweine, Schafe und Heringe. Die Fronhofjunger ließ das Vieh schlachten und

¹⁾ Seibert Quellen 3, 285 f.

²⁾ Diese Abgabe wurde von einem Gute in Willingen geleistet.

³⁾ Schäfer 165.

jedem der Stiftsinfassen die ihm zustehende Prabende zukommen. Eine weitere Aufgabe der Wirtschafterin auf dem Fronhofe bestand in der Erhebung und Verteilung verschiedener Geldeinkunfte in Hohe von rund 12 Mark. Es werden u. a. genannt wortpenninghe, denarii areales, denarii hortorum, werkpenninghe, denarii de hurlant. An Getreide empfing das Fronhofamt den grosten Teil des Stalper Zehnten und den Ertrag des Zehnten in Lhd und Holthausen bei Beleck, ferner die Pacht, die von der Trappenmuhle aufgebracht wurde. An personlichen Einkunften bezog die Fronhofjungfer u. a. 8 Solidi, 6 Mutt Roggen und 5 Mutt Gerste aus der Kellnerei ¹⁾ und die Huhner und Ganse des kleinen Zehnten in Lhd und Holthausen. Ferner teilte sie gewisse Einnahmen mit dem Fronhofschulden.

Die Inhaberin des officium animarum, ²⁾ eines Kanonissenamtes von groter wirtschaftlicher Bedeutung, hatte die Verwaltung und Verteilung der Memorienfonds in Handen, die zur Abhaltung von Anniversarien fur Verstorbene bestimmt waren. In den „Iura et consuetudines“ werden weit uber 100 Memorien aufgezahlt, ³⁾ die zum grosten Teil von verstorbenen Kanonissen und von Mitgliedern adeliger Familien gestiftet und durchweg reich fundiert waren. Es wurden fur diesen frommen Zweck Hofe, einzelne Landereien, Zehnten und vorzuglich Korn- und Geldrenten geschenkt. Die Einkunfte des Memorienamtes bildeten einen wichtigen Teil der Gesamteinnahmen des Klosters. Ihre Summe betrug jahrlich 70 Malt Korn, 30 Mark, 33 Huhner, 2 Ganse und 100 Eier. Dazu kamen Zehntabgaben aus Volmede und Persinchusen. Die Verteilung der Ertrage jeder einzelnen Memorie war bis ins kleinste geregelt. Sie flossen in Form von Geld oder Naturalien — es gelangte Korn, Brot, Kase, Wein, Bier usw. zur Verteilung — den Stiftsmitgliedern und dem Personal je nach Standesgebuhr und nach dem Grad der Beteiligung an den Feierlichkeiten zu. Haufig wurden auch Geldbetrage der Kusterei und dem Kirchenbauamt vermacht, und betrachtlich waren vor allem die Zuwendungen an die Armen und Kranken, die in jeder erheblicheren Stiftung mit Almosen beschenkt wurden. Der grote Teil der Einkunfte wurde auf dem

¹⁾ Seibert Quellen 3, 282—286.

²⁾ Seibert Quellen 3, 298—318.

³⁾ Ein Register aus dem Jahr 1504 enthalt 167 Memorien. Urk. St. G. Nr. 342.

Chor unter die anwesenden Jungfern verteilt, wobei die Äbtissin stets als präsent galt. Reichlich wurden auch die Kanoniker und die übrigen Kleriker des Stiftes für Darbringung der zahlreichen, gestifteten Messen bedacht. Oft finden sich genaue Vorschriften über die zu verrichtenden Gebete und religiösen Handlungen bei den einzelnen Memorien.

An besonderen Vergütungen erhielt die Amtsjungfer u. a. aus dem Fronhofamt an 14 Festtagen einen Obolus, aus der Kellerei 6 Mütt Gerste, 1 Brot bzw. eine Semmel extra bei bestimmten Verteilungen,¹⁾ ein Fuder Holz und bei vielen Memorien eine Geldgabe von einigen Denaren.

An dieser Stelle mag auch der Totendienst²⁾ für verstorbene Kanonissen, der uns durch seinen Umfang und seine kostspielige Gestaltung überrascht, behandelt werden. Wenn eine Jungfer erkrankte und ihr Testament machen wollte, ernannte die Äbtissin zwei manufideles, Testamentsvollstreckerinnen, die abwechselnd bei der Kranken wachten. Lag diese im Sterben, so versammelte sich das gesamte Kapitel, die übrigen Geistlichen und die campanarii zum Gebete im Sterbezimmer, und eine der beiden manufideles hatte ein großes Brot, das für Almosen bestimmt war, zu beschaffen und in 308 Teile zu zerschneiden. Beim Begräbnis der Kanonissin wurde eine Fülle von Zeremonien vorgenommen, und dann folgten unter Aufsicht der Testamentsvollstreckerinnen ein ganzes Jahr hindurch Trauerfeiern mit vielen Messen in den beiden Kirchen und den Kapellen, mit zahlreichen Grabbesuchen und vorgeschriebenen Gebeten, Gesängen und Verrichtungen von Seiten der Teilnehmer. Hierbei wurden jedesmal Vergütungen teils in Geld, teils in Naturalien gereicht; bei allen Gelegenheiten wurden die Armen reichlich beschenkt. So z. B. legten die manufideles am 30. Tage nach dem Tode der Jungfer auf ihr Grab 13 Brote, 13 Eier, 13 Viertel Wein, 4 Ellen Tuch, das „Ristenebint“ genannt wurde, ferner 2 Stiefel aus Schafsfleder, 6 große Leinentücher und 5 neue Kopftücher. Nachdem die anwesenden Kanonissen 7 Psalmen gelesen hatten, wurden diese Gaben unter 13 Arme verteilt.³⁾ Für diese ausgedehnten Memorienfeiern beim Tode einer Jungfer wurden zwei Jahre hindurch die Einnahmen der betreffenden Präbende und, falls es sich um eine puella non emancipata handelte, die

¹⁾ Seibert Quellen 3, 283 285 292.

²⁾ Ebenda 272 ff.

³⁾ Seibert Quellen 3, 274.

Einkünfte eines Jahres verwandt. — Zur Entschädigung erhielten die manufideles, die wegen ihrer vielen Pflichten im ersten Monat vom Chordienst befreit waren, u. a. die Hälfte der Gerste, die der verstorbenen Kanonissin aus der Kellnerei zustand, dann die Kerzen, die bei den Seelenmessen benutzt wurden, und die Präbendeneinkünfte der Verstorbenen an Brot und Fleisch im letzten Monat des ersten Jahres.

Neben diesen Ämtern, die sich in Händen von Kanonissen befanden und von denen fast jedes, hauptsächlich als Verteilungsstelle für bestimmte Einkünfte, einen Teil der wirtschaftlichen Aufgaben trug, erscheint noch das Kirchenbauamt, *fabrica*, seltener *structura ecclesie* genannt.¹⁾ Dieses war für die Instandhaltung und Verbesserung des Stiftskirchengebäudes geschaffen worden und wurde von 2 *templarii* oder *provisores* verwaltet.²⁾ Die Haupteinkünfte bildeten die Abgaben einiger Höfe und eine Anzahl von Renten, die ausschließlich für dieses Amt bestimmt waren.³⁾ Ferner wurde es bei Schenkungen und Memorienstiftungen häufig bedacht.⁴⁾ Die überschüssigen Einnahmen verwandten die Provvisoren zum Kauf von Renten, Ländereien und Häusern.⁵⁾

Im 14. Jahrhundert, als in steigendem Maße bürgerlich-kaufmännische Anforderungen an die Verwaltung herantraten, die besonders geschulte Kräfte erforderten, finden sich die ersten Spuren eines weltlichen Beamtenstandes. Zunächst taucht ein *Servitor*, der wohl mit dem späteren *Secretarius* identisch ist und für mancherlei Arbeiten an der Zentrale, z. B. zur Überwachung der Register und zur Aushilfe in den verschiedenen Ämtern verwandt wurde, und ein öffentlicher *Notar* auf.⁶⁾ Seit Beginn des 15. Jahrhunderts hören wir von *procuratores*, *syndici*, *advocati* des Stiftes, die allerorts im Auftrage von Äbtissin und Kapitel deren Rechte wahrzunehmen hatten und die der Aufsicht der Äbtissin unterstellt waren.⁷⁾ Meist vertraten sie das Stift bei den zahlreichen Güterstreitig-

1) Urf. St. G. Nr. 56 72 94.

2) Seibert Quellen 3, 277 298. Urf. St. G. Nr. 72 245.

3) Urf. St. G. Nr. 72.

4) Cop. St. G. S. 61. Urf. St. G. Nr. 94 109.

5) Urf. St. G. Nr. 222 278 323 341.

6) Seibert Quellen 3, 283. Urf. St. G. R 8 P 1.

7) Urf. St. G. Nr. 246 268. Urf. St. G. B 18.

keiten und Prozessen,¹⁾ die im ausgehenden Mittelalter immer häufiger und langwieriger wurden. Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Prokuratoren, die jedesmal für einen bestimmten Fall ernannt wurden und deren Vollmacht nach Erledigung des Auftrages erlosch,²⁾ hatte das Stift am Offizialgericht zu Werl und in Köln zwei ständige Vertreter, die Bittgesuche einreichten, Prozesse anstrengten und förderten, Geschäftsreisen unternahmen usw. und einen regen Briefverkehr mit der Zentrale in Geseke unterhielten.³⁾ Die Bezahlung erfolgte durch das Propsteiamt.⁴⁾ Das Rechnungswesen dieser Zeit zeigt im Vergleich zu früher erhebliche Fortschritte. Heberollen und Register wurden angelegt,⁵⁾ Einnahmen und Ausgaben sorgfältig gebucht, Jahresabschlüsse wurden angefertigt und Ländereivermessungen vorgenommen.

3. Der Stiftshaushalt.

Die kompliziert aufgebaute wirtschaftliche Verwaltung des Geseker Stiftes verfolgte den einen Zweck, den Insassen des Klosters einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu garantieren. Die Mitgliederzahl des Kapitels war hier, wie in allen Stiftern,⁶⁾ auf eine bestimmte Höhe festgesetzt. Es gab neben den drei Kanonikerstellen 24 Jungfernpfründen,⁷⁾ von denen jedoch immer nur ein Teil besetzt wurde. Diese Einschränkung der Präbendenzahl, besonders im 16. und 17. Jahrhundert, wo die Anzahl der Kanonissen zwischen 10 und 22 schwankte,⁸⁾ erklärt sich einmal aus dem Streben, die Einkünfte der vorhandenen Klosterinsassen zu vermehren, oder aber aus dem Mangel an ebenbürtigem Ersatz. Denn zweifellos war der Eintritt in das von Hahold und seinen Geschwistern gestiftete Kloster von vornherein auf Töchter aus adeligen Familien beschränkt. Später, am Ende des Mittelalters wurden — ein Zeichen, daß die gut dotierten Präbenden sehr gesucht waren — nur 16ahnige

1) Urf. St. G. Nr. 246 268 313.

2) Urf. St. G. Nr. 404 a, 382 e.

3) Aft. St. G. S. 38.

4) Aft. St. G. R. 5.

5) Das erste erhaltene Register — ein Memorienregister — stammt aus dem Jahre 1504. Urf. St. G. Nr. 342. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden allgemein und regelmäßig Register angelegt.

6) Schäfer 128 ff.

7) Seiberth Quellen 3, 256 274.

8) Urf. St. G. Nr. 341 a 374 a 417 a. Aft. St. G. R. 2.

Damen aufgenommen und förmliche Ahnenproben oder Aufschwörungen verlangt.¹⁾ Das Mindestalter für den Eintritt in das Stift betrug 7 Jahre, für die Aufnahme in das Kapitel, die nach der Entlassung aus der Diakonissenschule erfolgte, 12 Jahre.²⁾ Bei Übernahme der Pfründe hatte die Jungfer, wenigstens in späterer Zeit, eine größere Geldsumme an das Kapitel zu entrichten.³⁾

Die Kanonissen, deren Ursprung in die frühchristliche Zeit zurückgeht und deren Rechte und Pflichten in der Aachener Regel vom Jahre 1186 festgelegt waren,⁴⁾ genossen im Gegensatz zu den Nonnen viele Freiheiten. Ihre besondere Stellung spiegelt sich schon in ihrem Namen, der im Laufe der Jahrhunderte wechselte, wider. Während im 10. und 11. Jahrhundert die Bezeichnung *sanctimoniales*⁵⁾ vorherrscht, erscheinen sie im späteren Mittelalter als *puellae, canonicae, dominae* (Jungfern,⁶⁾ Namen, die auf die soziale Stellung der Klosterfrauen hinweisen. Sie hatten das Recht, jederzeit aus dem Stift auszutreten und sich zu verhehelichen. In diesem Falle, der verhältnismäßig selten eintrat,⁷⁾ mußten sie auf ihre Pfründe verzichten. Sie durften ferner Privatvermögen haben und damit frei schalten und walten. Die Kanonissen waren, solange sie der Stiftskongregation angehörten, zur Keuschheit, zum Gehorsam und zur Führung eines zurückgezogenen, gemeinschaftlichen Lebens verpflichtet. Bis zu welcher Zeit sie ihre Mahlzeiten gemeinsam im Refektorium einnahmen, läßt sich nicht bestimmen; jedenfalls hatte man, abgesehen von den noch nicht ins Kapitel aufgenommenen Jungfern, am Ende des 14. Jahrhunderts den gemeinsamen Tisch längst aufgegeben, da vor allem die Art und verschiedene Höhe der Einkünfte, die den einzelnen Kanonissen zufließen, seine Beibehaltung unmöglich machte. Dagegen wurde die ebenfalls in der Aachener Regel enthaltene Vorschrift, daß alle Kanonissen abends nach der Komplet sich im *dormitorium*

1) Aft. St. G. Nr. 37. Urf. St. G. S. 397.

2) Aft. St. G. B. 18.

3) Aft. St. G. B. 18.

4) Schäfer 183 ff.

5) MG. DD. I. Nr. 196; 2 Nr. 29.

6) Seibert Quellen 3, 280 ff. 294 ff.

7) Nach einem Resignationsregister aus dem 17. Jahrhundert erfolgte ungefähr jedes Jahr der Austritt einer Stiftsjungfer. Nur in zwei Fällen innerhalb von 15 Jahren wird als Grund Heirat angegeben. Aft. St. G. R. 71.

zur Ruhe begeben sollten,¹⁾ zu dieser Zeit noch beobachtet. Die Auflösung der *vita communis* wurde gefördert durch das Vorhandensein besonderer Kanonissenwohnungen, der Kurien, die Eigentum der Stiftskirche waren²⁾ und innerhalb des Immunitätsbezirktes lagen.³⁾ Unser Stift verfügte im ausgehenden Mittelalter über 9 Kurien, zu denen jedesmal 1—2 Morgen Ackerland und Wiese, mehrere Gärten und 1 Grasgarten beim Hause gehörten.⁴⁾ Nur mit dem Amte der Äbtissin war eine eigene Kurie verbunden, während die übrigen nach dem Tode einer Kanonissin an die jeweils ältesten Kapitelsmitglieder fielen.⁵⁾ Die Inhaberin einer Kurie, Hausfrau genannt,⁶⁾ hatte das Gebäude in gutem Zustand zu erhalten und die nötigen Reparaturen zu tragen. Sie empfing die Präbendeneinkünfte der Jungfern, die bei ihr beköstigt wurden.⁷⁾

Die kirchlichen Pflichten der Kanonissen, die viel Zeit beanspruchten, bestanden, abgesehen von der Teilnahme an Memorienfeiern, Prozessionen und Messen, hauptsächlich im Chordienst, der immer reicher ausgestaltet wurde.⁸⁾ Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hören wir von einer *mulier legens psalterium*, die — ein Zeichen wachsender Verweltlichung — anstatt der Jungfern die Psalmen und Gebete vorzulesen hatte.⁹⁾ Während die Schuljungfern stets die klösterliche Tracht, die hauptsächlich aus einem weißen Tinnengewande und einem schwarzen wollenen Mantel bestand,¹⁰⁾ tragen mußten, waren die Mitglieder des Kapitels dazu nur in der Kirche verpflichtet. An bestimmten hohen Festtagen sollten nach einer Wahlkapitulation aus dem 17. Jahrhundert¹¹⁾ die Jungfern in ihrem Röcklein, die Seniorinnen in doppelten, die übrigen Jungfern in einfachen Kopftüchern aus Seide auf dem Chor erscheinen.

Die Einkünfte einer Kanonissin bestanden einmal aus den Präbendenbezügen, dann aus außergewöhnlichen, aber regelmäßigen

1) Schäfer 191 ff.

2) Ebenda 201.

3) Vgl. Karte 1. Seibert Quellen 3, 275.

4) Alt. St. G. N 8. Nachträge St. G. 3 Nr. 19 ff.

5) Alt. St. G. B 31.

6) Urk. St. G. Nr. 341 a 417 a.

7) Alt. St. G. B 18 S 37.

8) Schäfer 183 ff.

9) B. u. B. 7, Nr. 1937 2022 2121.

10) Schäfer 221 ff.

11) Alt. St. G. B 18.

Zuwendungen, den sogenannten „Präsenzen“. Die Präbende stellte nach Aufgabe des gemeinsamen Lebens eine bestimmte Menge von Geld- und Naturalleistungen dar, auf die jedes Kapitelsmitglied zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes Anspruch hatte und die es an festgesetzten Terminen das ganze Jahr hindurch aus den verschiedenen Ämtern erhielt. Zur Verteilung gelangten Korn, Brote, Semmeln, Fleisch, Heringe, Hühner, Eier, Wein, Bier und, da der Markt in Geseke günstige Kaufgelegenheiten bot, in steigendem Maße Geldbeträge. So empfing z. B. jede Jungfer wöchentlich 5 Brote, an 29 Festtagen ein Keilbrot, in den Fasten 10 Mütt Gerste und Heringe, auf Ostern ein Lamm, ferner jeden Sonntag 2 Den., jeden Donnerstag 1 Den.¹⁾ Zu den Präbenden gehörte auch ein bestimmter Holzanteil in den Stiftswaldungen,²⁾ ferner die Berechtigung zur Schweinemast im Stalper Holze.³⁾ — Um die Kirchen- und Präbendenfonds, die durch zahlreiche Güterverluste geschmälert worden waren, zu erhöhen und zur Deckung der Unkosten, die die ausgedehnten Trauerfeiern beim Tode einer Kanonissin verursachten, wurde am Anfang des 14. Jahrhunderts die Einrichtung des Gnadenjahres geschaffen.⁴⁾ Starb eine Jungfer, so wurden die Erträge aus ihrer Pfründe zwei Jahre lang für die Totenfeier und zur Stiftung einer Memorie verwandt, die Einkünfte des dritten Jahres fielen an das Kapitel. Wurde eine Pfründe durch Heirat oder Resignation einer Stiftsdame frei, so dienten ihre Einnahmen zwei Jahre hindurch zur Verbesserung der übrigen Präbenden.

Außer ihrer Präbende, deren Einkünfte die Kanonissen auch während ihrer Abwesenheit erhielten, genossen sie eine Reihe von Bezügen, die nur den residierenden und ihrer Chorpflicht genügenden Jungfern zugute kamen, die Äbtissin empfing jedoch immer ihren Teil. Die Präsenzen, die ebenso wie die Präbenden aus Geld und Lebensmitteln bestanden, wurden zusammen mit diesen verwaltet,⁵⁾ und meist an Festtagen auf dem Chore unter die Stiftsmitglieder verteilt, wobei die Höhe des Betrages, der der einzelnen Jungfer zufiel, sich nach der Zahl der An-

¹⁾ Seibert Quellen 3, 285 291 f.

²⁾ Seibert Quellen 3, 269.

³⁾ Alt. St. G. N 10.

⁴⁾ Urk. St. G. Nr. 56. Seibert Quellen 3, 277 f.

⁵⁾ Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts findet sich ein besonderes Präsenzamt. Alt. St. G. N 1 3 P 55.

wesenden richtete. Da ferner die Gesamteinnahmen des officium animarum in der Form der Präsenzen, d. h. nur an diejenigen, die wirklich an den gestifteten Memorienfeiern teilnahmen, verausgabte wurden, so stellten die Präsenzen eine bedeutende Einnahmequelle für die Kanonissen dar. Sie erfüllten in erster Linie den Zweck, bei der steigenden Verweltlichung des Stiftes die Jungfern zur Einhaltung der Residenz und zur Erfüllung der oft vernachlässigten kirchlichen Pflichten, besonders des Chordienstes, anzueifern.¹⁾ Stand den Stiftsdamen ursprünglich nur ein mehrwöchentlicher Urlaub jährlich zu,²⁾ so kam es im ausgehenden Mittelalter wiederholt vor, daß das Kapitel wegen Abwesenheit der meisten Mitglieder, die monatelang, ja das ganze Jahr hindurch dem Stift fernblieben, wichtige Entscheidungen verschieben mußte.³⁾

Zu den Mitgliedern des Stiftskapitels gehörten außer den Jungfern die drei Kanoniker,⁴⁾ die den Pfarrgottesdienst, die Seelsorge und den Chordienst zu versehen hatten.⁵⁾ Mit der Ausübung der Seelsorge war der älteste Kanoniker, der Kuratus,⁶⁾ betraut, während die gottesdienstlichen Pflichten in allwöchentlichem Wechsel von einem der drei Kanoniker, der deshalb den Titel Hebdomadar⁷⁾ führte, erfüllt wurden. Bei ihren mannigfaltigen kirchlichen Aufgaben wurden sie von einem Kaplan,⁸⁾ ferner von einem Diakon und einem Subdiakon⁹⁾ unterstützt. Neben der Stiftsschule, in der die jungen Kanonissen ausgebildet wurden, gab es auch eine Schule für die männliche Jugend,¹⁰⁾ aus der vielfach die Geistlichen des Ortes hervorgingen. Die Leitung lag in der Hand des canonicus scholasticus,¹¹⁾ dessen Stellvertreter der Schulrektor¹²⁾ war. — Die Kanoniker hatten

¹⁾ Aft. St. G. Nr. 46 S. 37.

²⁾ Schäfer 203 f.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 341 a 369 a 424.

⁴⁾ Seibertz Quellen 3, 268 272. — In einer Urkunde des 15. Jahrhunderts werden einmal 2 Bizecanonici als Zeugen genannt. Urf. St. G. Nr. 287.

⁵⁾ Schäfer 107 ff.

⁶⁾ Seibertz Quellen 3, 268. Urf. St. G. Nr. 186.

⁷⁾ Ebenda 276. Urf. St. G. Nr. 68.

⁸⁾ Ebenda 301 305.

⁹⁾ Dasselbst 270; Urf. St. G. Nr. 94.

¹⁰⁾ Dasselbst 274. Schäfer 215 ff.

¹¹⁾ Urf. St. G. Nr. 36, 342.

¹²⁾ W. u. B. 4, 1034 2111; 7, 2121.

kein gesondertes Vermögen, sondern jeder von ihnen bezog wie die Jungfern aus dem gesamten Stiftsbesitz eine Präbende und die Präsenzen. Reiche Einkünfte flossen ihnen ferner aus Gottesdiensten, Totenämtern, besonders auf Grund der vielen Memorienstiftungen, zu. Bei Gelegenheit einer Kanonikerverleihung gegen Ende des 14. Jahrhunderts werden die Einnahmen aus dieser Präbende auf jährlich 30 Goldgulden angegeben.¹⁾

Für seine Wirtschaftsführung benötigte das Stift ein zahlreiches Dienstpersonal, das sich in drei Gruppen einteilen läßt und dessen Mitglieder je nach Rang und Leistung verschieden hohe Bezüge an Geld und Naturalien erhielten. Die erste, höhere Gruppe der Dienerschaft, die wir bereits bei der Behandlung der Stiftsämtler kennen gelernt haben,²⁾ wurde zum Teil von Beamten gebildet, die in der Verwaltung tätig waren, z. B. der Notar, der Sekretär, der Fronhofmeier, die Templarier, zum Teil von solchen Personen, die Stellungen kirchlichen Charakters bekleideten, wie z. B. die campanarii, die Psalterleserin und der Organist.³⁾ Neben ihrem festen Einkommen bezogen diese Stiftsbeamten Präsenzen, auch wurden sie häufig bei Stiftungen und Schenkungen bedacht. Zu der zweiten Bedienstetengruppe gehörten u. a. die beiden Holzvögte, die in den Stifswaldungen Aufsicht führten, Holzweisungen vornahmen usw.,⁴⁾ die Zehntknechte und die Drescher, die im Herbst in der Kellnerei beschäftigt wurden,⁵⁾ ferner ein Stiftsbote, der in mancherlei Geschäften, vor allem nach Auflösung der Billikationsverfassung in dem zunehmenden Verkehr zwischen der Zentrale und den einzelnen Stiftshöfen Verwendung fand.⁶⁾ Mit diesem sogenannten „Laufamt“, das später von dem Bäcker mit versehen wurde, war die Nutzung einiger Morgen Land verbunden.⁷⁾

Von größter Bedeutung für den stiftlichen Haushalt war das Amt des Bäckers, der von Äbtissin und Kapitel ein- und abgesetzt wurde, und der der Aufsicht der Kellnerin unter-

¹⁾ Sauerland V Nr. 1070.

²⁾ S. oben S. 167 f, 203, 208 f, 211.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 342.

⁴⁾ Urf. St. G. Nr. 414. Akt. St. G. N. 5, S. 4.

⁵⁾ Urf. St. G. Nr. 417 a. Akt. St. G. N. 5.

⁶⁾ Urf. St. G. Nr. 35 135. Seibertz u. B. Nr. 519.

⁷⁾ Akt. St. G. B 15.

stellt war, von der er auch seinen Lohn erhielt.¹⁾ Alles Korn, was ihm aus den Ämtern, besonders aus der Kellnerei, geliefert wurde, mußte er zur Mühle schaffen und mit seinen Gehilfen verbacken. Jeden Samstag hatte er, abgesehen von den besonderen Verteilungen, die Präbendenbrote, jeden Freitag die Semmel nach Vorschrift des Kapitels zu verausgaben. Einen eigenen Müller, der verpflichtet war, gegen festen Lohn das von den einzelnen Ämtern erhobene Korn zu mahlen, hatte das Stift nicht. Vielmehr befanden sich seine drei Mühlen das ganze Mittelalter hindurch in Händen von Pächtern, die bestimmte Abgaben leisteten und sonst keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Kanonissen hatten. Wir müssen also annehmen, daß das Stift gleich den Gesefer Meiern sein Getreide gegen Zahlung der üblichen Gebühr in eine Mühle gab, wobei natürlich die auf der Immunität gelegene Teichmühle bevorzugt wurde. Die letzte Gruppe der Dienerschaft endlich bestand, außer dem besonderen Personal der einzelnen Stiftsdamen, aus dem niederen Gesinde, aus Knechten und Mägden, die im Stift die gewöhnlichen Dienste verrichteten und den Inhaberinnen der Ämter bei ihrer Arbeit behilflich waren.

Überblicken wir den Aufbau der wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftes, so sehen wir einen umfangreichen Mechanismus in Tätigkeit, der mit Hilfe einer Reihe von Ämtern die wenig veränderlichen Einnahmen entsprechend der Individualisierung des stiftischen Lebens so zur Verteilung brachte, daß jedes Stiftsmitglied ein genau festgelegtes Maß von Geld- und Naturalbezügen erhielt. Dieses schwer ällige, komplizierte Wirtschaftsgebaren, das auf dem Grundsatz aufgebaut war, daß man über die Einkünfte schon verfügt hatte, bevor sie bei der Zentrale eingegangen waren, offenbarte seine Schwäche, die vor allem in dem Mangel an Bewegungsfreiheit lag, im ausgehenden Mittelalter. Während die Höhe der Einnahmen gleichblieb oder sich infolge der zunehmenden Geldwertung verminderte, wurden u. a. durch die Ausbildung eines höheren Beamtenstandes und durch die starke landesherrliche Besteuerung die Ausgaben des Stiftes größer und größer, sodaß die Kanonissen, da sie sich in ihrer Lebensweise den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht anpaßten, in Schulden geraten mußten. Besonders gegen Ende des 16. Jahrhunderts befand sich unser Stift häufig in Geldverlegenheit. Diese suchte es immer wieder durch Anleihen,

¹⁾ Seibert Quellen 3, 283. Alt. St. G. B 15 S 37.

z. B. beim Paderborner Domkapitel¹⁾ und bei den Herren von Brenken,²⁾ zu beseitigen und lud so, da jährlich eine ansehnliche Summe für den Zinsendienst aufgebracht werden mußte, eine steigende Schuldenlast auf sich.³⁾

Schluß:

Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse innerhalb der Großgrundherrschaft des Stiftes.

Wir haben ein Stück mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte im Kleinen kennen gelernt. Es ist natürlich, daß sich bei der Durcharbeitung des Quellenmaterials allerlei Ausblicke auf Leben und Treiben, Handel und Wandel innerhalb des stiftischen Gebietes ergaben, die im Rahmen unseres Themas nicht behandelt werden konnten. Einige interessante Tatsachen seien hier mitgeteilt.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die *Münz- und Maßverhältnisse*. Die Stadt Geseke hatte eine eigene Währung.⁴⁾ Bei der üblichen Rechnung nach Mark, Schilling und Denar, gingen 12 Denare auf 1 Schilling, 12 Schillinge auf 1 Mark. Der Obolus oder Heller besaß den Wert eines halben Denars. Neben der Geseker begegnet am häufigsten die Soester⁵⁾ und die Paderborner⁶⁾ Währung. Der Soester Schilling war leichter als der Geseker. Es wurden von ihm 16 Stück auf eine Mark gerechnet.⁷⁾ Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen im Stiftsgebiet vereinzelt die „großi Turonenses“,⁸⁾ die Tourschen Groschen auf, die einen Wert von 4 Denaren repräsentierten, und um 1500 sind Weißpfennige bezeugt.⁹⁾ Bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts waren in unserer Gegend aus-

¹⁾ Ende des 16. Jahrhunderts wurden dem Paderborner Domkapitel jährlich 3 Goldgulden und 18 Reichstaler, Anfang des 17. Jahrhunderts 58 Reichstaler und 24 Schill. an Zinsen bezahlt. Urf. St. G. Nr. 420a. Aft. St. G. R 5 M 19.

²⁾ Allein in den Jahren 1560/1580 ließ das Stift von den Herren von Brenken über 300 Reichstaler. Aft. St. G. B. 16.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 289 417a 436 453 Aft. St. G. T 11.

⁴⁾ Urf. St. G. Nr. 52 68 365.

⁵⁾ Urf. St. G. Nr. 34 40 42.

⁶⁾ W. u. B. 4, 1511 1662.

⁷⁾ Urf. St. G. Nr. 86.

⁸⁾ Urf. St. G. Nr. 124 192.

⁹⁾ Urf. St. G. Nr. 342 357.

schließlich Silbermünzen gebräuchlich. Erst im Jahre 1442 werden Goldmünzen erwähnt und zwar die rheinischen Gulden,¹⁾ die sich infolge der zunehmenden Verschlechterung des Silbergeldes schnell einbürgerten. Im 16. Jahrhundert endlich sehen wir eine Fülle verschiedenster Gold- und Silbermünzen im Umlauf, u. a. Kaufmannsgulden, Rosen-Nobel, Dukaten, ferner Reichstaler (= 36 Schillinge), Joachims-, Königs- und Dicktaler, holländische Taler.

Dieselbe Mannigfaltigkeit zeigen die Maßverhältnisse. Um Streitigkeiten vorzubeugen, finden sich deshalb in den Urkunden und bei den Abgaberegungen stets genaue Angaben, nach welchem Maß und in welcher Münze die Abgaben zu entrichten waren. Ebenso wie Geseke²⁾ hatte fast jede Stadt eigene Hohlmaße, von denen in unseren Quellen das Soester,³⁾ Salzkottener⁴⁾ und Lippstädter⁵⁾ Maß gelegentlich vorkommen. Überall wurde, abgesehen von der Kirchborchener Gegend, wo nach Malter gerechnet wurde,⁶⁾ nach Malt, Mütt usw. gemessen. Nach dem Geseker Maß faßte ein Malt 12 Mütt bzw. 24 Scheffel.⁷⁾ Weniger gebräuchlich waren die kleinen Hohlmaße, das Spind als vierter Teil eines Scheffels und der Becher, auch Lopen genannt, von dem 5 auf ein Spind gingen.⁸⁾

Die Größe eines Ackers wurde nach Morgen und nach Ruten oder Garbs, die das kleinste Landmaß darstellten und den vierten Teil eines Morgens umfaßten, gemessen. Am häufigsten finden wir die Bezeichnung Dreigard, Fünfgard und Siebengard.⁹⁾ Der durchschnittliche Preis für eine Manse stellte sich im 14. Jahrhundert auf 15—25 Mark, je nach Größe und Qualität.¹⁰⁾ Im Vergleich hierzu wurden einzelne Äcker unverhältnismäßig teuer bezahlt, da diese von den Zehnt- und Vogteiabgaben

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 274.

²⁾ Kop. St. G. S. 49. Urf. S. G. Nr. 190 255.

³⁾ Seibertz u. B. Nr. 151. Urf. St. G. Nr. 380.

⁴⁾ Akt. St. G. § 3.

⁵⁾ Cop. St. G. 54.

⁶⁾ Urf. St. G. Nr. 341 a.

⁷⁾ A. P. Cod. Nr. 5 enthält eine Vergleichstabelle der Geseker und Paderborner Hohlmaße.

⁸⁾ Seibertz u. B. Nr. 832. Cop. St. G. S. 3. Urf. St. G. Nr. 303 440 b.

⁹⁾ B. u. B. 4 Nr. 281. Cop. St. G. S. 64. Urf. St. G. Nr. 92 271.

¹⁰⁾ Cop. St. G. S. 26 28 45 55.

frei waren. So wird z. B. einmal für 4 Morgen ein Preis von $7\frac{1}{2}$ Mark genannt;¹⁾ in einem anderen Falle wurden fünf Morgen für 5 Mark verpfändet.²⁾

Unter den angebauten Getreidearten nahm die Gerste die erste Stelle ein, dann folgten Roggen und Hafer und in weitem Abstände Weizen. Angaben über Getreidepreise sind uns erst aus dem 16. Jahrhundert erhalten, das besonders in seinen ersten Jahrzehnten eine starke Teuerung aufwies.³⁾ Während im Jahre 1553 ein Malt Korn mit $1\frac{1}{2}$ Talern bezahlt wurde,⁴⁾ kostete um 1600 ein Malt Roggen 14 Taler, Gerste $10\frac{1}{2}$ Taler und Hafer $5\frac{1}{2}$ Taler.⁵⁾

In der Stiftsbäckerei wurde für die Klosterinsassen eine ganze Reihe von Brot- und Gebäcksorten, die zum Teil nur zu bestimmten Zeiten und an gewissen Festtagen zur Verteilung gelangten, hergestellt.⁶⁾ Aus Weizenmehl wurden gebacken Brote (panes tritici,) Keile mit spitzen Enden (cunei) und kleine und große Semmel (simellae). Auf Weihnachten und Ostern gelangte ein besonderes Weizengebäck, „Husbrod“ genannt, zur Ausgabe. Bei den Roggenbroten unterschied man die „Kleynroggen“, runde Brote, die in der Fastenzeit gebräuchlich waren, und die Grobbrote (panes grossi). Streng wurde von Seiten des Stiftes darauf geachtet, daß die verschiedenen Brotarten das vorgeschriebene Gewicht besaßen. Das gewöhnlich verausgabte Brot mußte ausgebacken $3\frac{1}{2}$ Pfund, die große Semmel oder „Wegge“ $1\frac{1}{4}$ Pfund wiegen, und zwar wurden 15 solcher Brote bzw. 25 Semmel auf 1 Scheffel Korn gerechnet.⁷⁾

An Viehpreisen wurde um 1380 bezahlt:⁸⁾ für ein „Smalswin“ (= Spanferkel) 20 Den., für ein fettes Schwein 4 Solidi, für ein Schaf ungefähr 2 Solidi. Um 1500 lassen sich folgende Lebensmittelpreise feststellen:⁹⁾ Ein Huhn kostete 3, eine Gans 8, 1 Pfund Fleisch 6, 1 Pfund Butter 6, 1 Pfund Käse 3 Den., eine Seite Speck 1 Gulden, eine Kanne Wein 8 Den., 1 Tonne Bier 7 Solidi.

¹⁾ Urf. St. G. Nr. 86.

²⁾ Cop. St. G. S. 56.

³⁾ Urf. St. G. Nr. 341 a.

⁴⁾ Urf. St. G. Nr. 374 a.

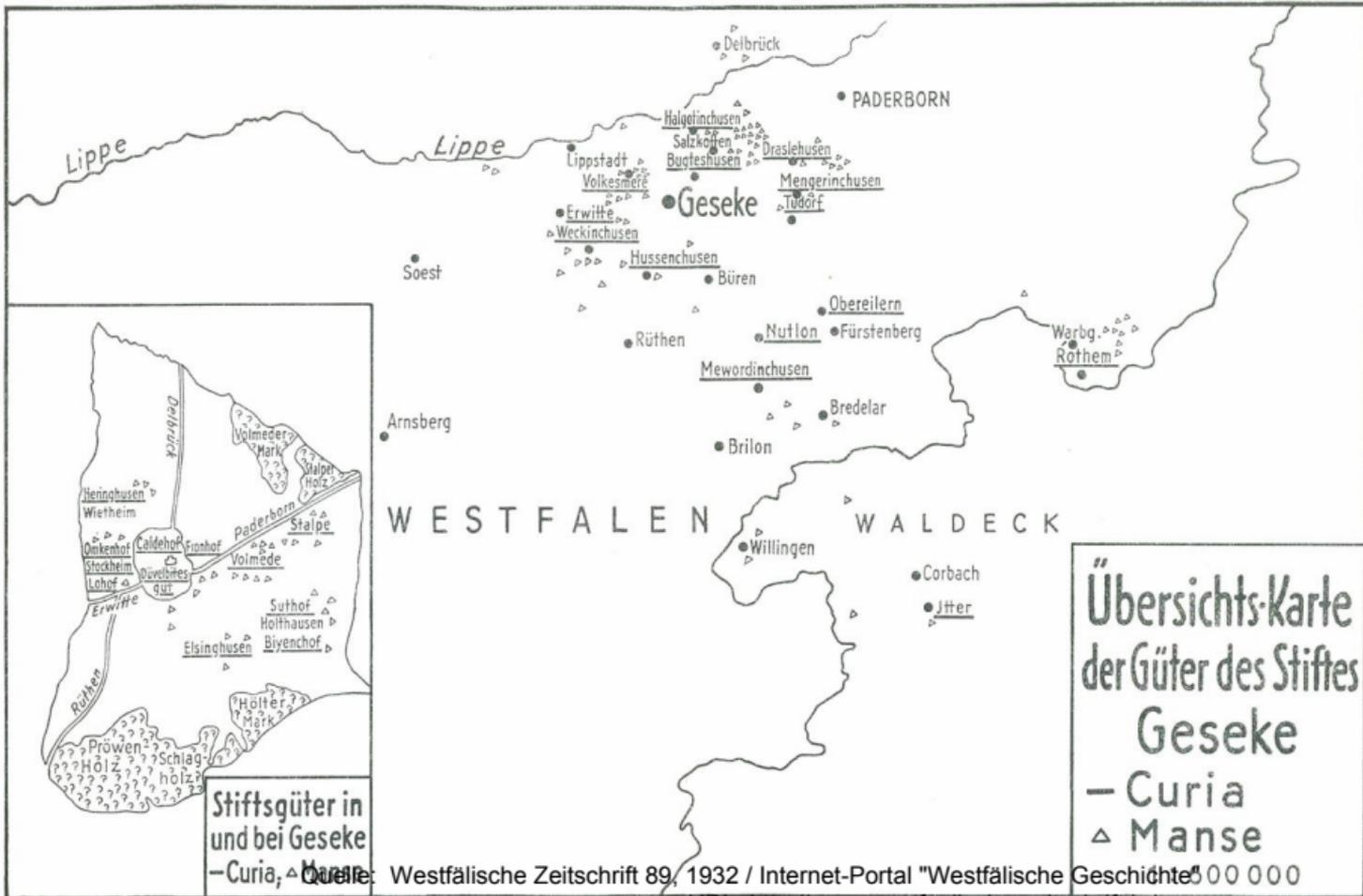
⁵⁾ Akt. St. G. N 5.

⁶⁾ Seibert Quellen 3, 270 280 ff.

⁷⁾ Akt. St. G. B 15.

⁸⁾ Seibert Quellen 3, 288 290.

⁹⁾ Urf. St. G. Nr. 341 a.



Das Damenstift zu Geseke

1 : 2500



Bermerf.

Innerhalb des Stiftswalles befanden sich ausser der Kirche XXIV, die Abtei I, das Vorhäuschen II, die Wohnung der Pfalterleferin III, das Rektoratshaus IV, die Stiftskehntschenne V, die Stiftsteichmühle VI, die Wohnungen der Stiftödamen IX X XI XII XIV XV XVI, die Martinskapelle XXII und die Kornbühnen XXIII.

Ausserhalb des Wall'es lagen die Wohnungen, des Commendators VII, des Ritters VIII, des Prioriten XIII und die des Bischofsstiftes des Stiftes, XIX XX und XXI.

Über die Höhe der Arbeitslöhne gibt uns die in dem Gesefer Statutenbuch mitgeteilte Gesinde- und Tagelohnordnung Aufschluß, die im Jahre 1423 von der Ritterschaft und den Städten mit Genehmigung des Erzbischofs Dietrich II. festgesetzt wurde.¹⁾ — Der Sommer begann auf Petri Stuhlbesteigung (22. Februar), der Winter, wo allgemein niedrigere Löhne gezahlt wurden, auf Michael (29. September). Es erhielt nach dieser Lohnordnung der Großknecht im Sommer 3, im Winter 1 Mark, der Kleinknecht 21 und 9 Solidi. Der Großmagd stand im Sommer eine Mark, im Winter eine halbe Mark zu, ferner bekam sie einen Weinkauf von 4 Den. Den Schnittern und Bindern hatte man täglich außer der Kost 4 Den. zu geben, den Dreschern auf dem Lande 5 und Beköstigung oder 10 Den. ohne Kost. Bei den gewöhnlichen Arbeitsleuten, den Gräbern, Holzhauern, „Mistleitern“, Mistwerfern“ usw. war der Lohn im Sommer auf täglich 4 Den. mit der Kost oder 8 Den. ohne Kost festgesetzt. Schreiner, Zimmermeister usw. konnten im Sommer täglich 8 und 13 Den. beanspruchen.

¹⁾ Seibertz II. B. Nr. 921.